Beiträge
zur
Mainzer Geschichte
der
mittleren Zeiten

I. Stück.

Diplomatischer Versuch
einer
Genealogie
Christians II.
Erzbischofs zu Mainz.

Mit Beilagen.

Mainz,
gedruckt in der kurf. priv. Hof- und Universitätsbuchdruckerey
bey J. J. Alef, Häfners sel. Erb. 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei öffentlichen Anstalten zur beßeren Aufklärung der vaterländischen Geschichte, bei allgemeinem Aufgebote, die noch verborgenen Denkmäler und Nachrichten des Altertums bekannt zu machen, ist jedem Patrioten erlaubt, geziemend, ja Pflicht, sein Schärflein beizutragen, und nach Maaße seines Vermögens die so rühmliche, als gemeinnützige Absicht bewürken zu helfen.

Mit dieser Voraussetzung, die jeden, auch geringen und minder glücklichen Versuch rechtfertigen, oder doch entschuldigen muß, wag auch ich einen diplomatischen Auftritt, und künde dem gelehrten Publikum meines Vaterlandes Beiträge an, die mir eine gewisse Sammlung ungedrukter Urkunden an die Hand giebt.

Vorrede.

Der öffentlichen Einladung wär freilich mit bloßer Einreichung der Materialien genug gethan. Aber nicht meiner Neigung; nicht meiner ...Sucht. Denn ich möcht eben nicht gern nur Handlanger seyn. — Und wie ungelehrt — wie unmodisch lies es auch, alte Anekdoten nur aus ihrem Staub hervorzuziehen, und ohne eignen Kommentar ans Licht zu stellen? — Nein, so unintereſſirt bin ich nicht, daß ich meine Schätze nicht selbst zuerst nützen wollte; und meine Beiträge sollen mir mehr, als nur Findlingskinder, angehören.

Hier mein erster Versuch über die, so viel ich weiß, noch ganz unbekannte Geschlechtsabkunft Christians II, eines der besten und unglücklichsten Erzbischöfe zu Mainz. Sein eben so hartes, als unverdientes Schicksal, seine Bedrückung von einer Seite, von der ihm alle Unterstützung, und wegen einer Ursache, für die ihm alles Lob gebührte, muß die gesittete, beßer aufgeklärte und empfindsamere Nachwelt für seine Person und alles, was ihn angeht, (warum nicht auch für seine Genealogie?) besonders intereſſiren.

Mit seiner Geschichte selbst hab ich hier nichts zu schaffen. Um aber doch den Leser auch mit dem Charakter meines Helden, deßen Stammbaum ich aufzurichten gedenke, vorläufig bekannt zu machen, leg ich ihm diesen in der historischen Skitze dar, welche uns die uralte Mainzer Chronik von ihm überliefert.

Wir

Vorrede.

Wir dürfen der Schilderung zuversichtlich beipflichten. Denn sie ist gleichzeitig, und, wie ich schier sicher glaube, * von Christian selbst entworfen.

Nach dem Tode Sifrids III. (9ten März 1249.) und der zu Rom verworfenen Postulazion Konrads, des Erzbischofs zu Kölln, „giengen die Mainzer Dom„herrn neuerdings zusammen, und wählten ihren „Probst Christian, der von seiner Kindheit an in die„ser Kirche erzogen war. An demselben Tag, näm„lich auf das Fest der H. Apostel Peter und Paul „(29ten Junii) ward der neugewählte vom Päbstli„chen Legat (Kardinal Hugo) bestätiget, und vom „Könige (Wilhelm von Holland) feierlich belehnt.„

„Alle rechtschaffene, und die im Rufe der Gott„seligkeit standen, frolokten über die Erhebung eines „Manns, von dem man sich und dem Vaterland den „süßen Frieden versprach, weil er des Krieges gar „nicht gewohnt war. Der allgemeine Jubel zwang „auch diejenigen, welche seiner Wahl entgegen wa„ren, ihm ihre Zufriedenheit und Glückwünsche zu „bezeugen.„

„Er konnte sich aber dennoch auf dem erzbischöf„lichen Stule nicht lang erhalten. Denn bald ver„läumbdete man ihn zu Rom, daß er seiner Kirche „ganz unnütz wär, und mit dem Könige nicht gern zu „Feld

---

* Siehe Versuch §. II. not. o)

„Feld zög. Die letzte Beschuldigung war allerdings „gegründet; aber ein Lobspruch für ihn, daß er die „mit den Heerzügen verbundenen Mordbrennereien, „Niederlagen der Weinberge und Verwüstung der „Saaten verabscheuete. Denn er behauptete, derlei „verderbliche Auftritte stünden einem Priester gar „nicht zu. Das Schwerdt des Geists, nämlich das „Wort Gottes, müßte des Bischofs einziges Rüst„zeug seyn. Mit diesem sey er gefaßt, und ganz er„bietig, seinen Pflichten immer und auf alle Weiß „genug zu thun.„

„Wenn man ihm die kriegerischen Beispiele sei„ner Vorfahren zur Nachahmung darstellte, wies „er die Aufforderung mit der evangelischen Antwort „ab. Es steht geschrieben. „Stecke das Schwerdt „in die Scheide.„

„Dadurch zog er sich den Haß des Königs und „vieler Laien über den Hals, die es zu Rom mit ver„einten Klagen dahin brachten, daß seine Absetzung „beschlossen ward. Er kam aber selbst vor, und re„signirte im Jahr 1251.

„Ihm ward vom nämlichen Legat ein junger „Subdiakon, Namens Gerhard, ein Sohn des „Wildgrafen Konrads, nachgeschoben. Doch hatte „der Kardinal selbst nicht so vielen Theil daran. „Die Haupttriebfeder dieser Kabale war deßen Ge„sell, ein gewißer Heinrich, Erzbischof zu Herburg„dun

„dun *, den sich der junge Gerhard mit zweihundert „Marken erkauft hatte. Nichts ist so geheim, das „nicht an Tag komme. Diese 200 Marken kamen „hernach der Mainzer Kirche durch mannigfältige „Verheerungen sehr theuer zu stehen.„ **

So weit die Mainzer Chronik von Christian, und für meinen Zweck genug. Selbst Glossen darüber zu machen, liegt eben sowohl außer meinem Plan, als solche dem denkenden Leser zu verbieten. Immerhin wird es freilich als ein hierarchisches Paradox in der Mainzer Geschichte da stehen, daß ein würdiger, sonst ganz unbescholtener Kirchenprälat vom ersten Range bloß darum, weil er den Frieden liebte, und ein Feind des verheerenden Kriegs war, vom Nachfolger des H. Petrus, dem sein göttlicher Meister selbst den Gebrauch des materiellen Schwerdts untersagt hatte, für untüchtig erklärt, und seines Hirtenamts entsetzt worden.

Und nun für meinen Versuch noch eine Erinnerung. Ich berufe mich darin öfters auf ungedruckte Urkunden, von denen ich nur die zweckmäßigen Auszüge in den Noten mittheile. Um denn allem Verdacht einer falschen Anekdoten-Krämerei vorzubeugen, prote-

* „Inductus a quodam Henrico Archiepiscopo Herburgdunensi,„ vielleicht Ebrodunensi, von Embrun in Dauphine in Frankreich.

** Chron. Mag. Sect. II. §§. IX. und X. bei Ioannis T. II. SS. Mag. pag. 129. 130.

protestire ich feierlichst, daß ich alle die von mir angerufenen Dokumente nach meiner jedesmaligen Bemerkung entweder in Original-Briefen, oder in sehr alten Abschriften besitze. Da sie meistens für mein gegenwärtiges Hauptthema nichts entscheiden, und darum meinen Versuch, der mir ohnehin über den ersten Plan anwuchs, unnöthig vermehrten, so verspare ich sie für eine andere Gelegenheit, wo sie, wie ich denke, beßer an ihrem Orte stehen werden. Denn ich will ja nicht hoffen, mit meinem ersten Versuche dem gelehrten Publikum so unwillkommen zu seyn, daß mich deßen unfreundliche Aufnahme von ferneren Auftritten abschrecken sollte.

Diplo-

Diplomatischer Versuch
einer
Genealogie
Christians II.
Erzbischofs zu Mainz.

---

§. I.
Einleitung.

Unter allen Erzbischöfen, die von der letzten Helfte des 12ten Jahrhunderts den mainzer Stul besaßen, ist der einzige Christian II, dessen Geschlechts-Abkunft bis auf heutigen den Tag verborgen geblieben. a)

Dieß

---

a) Wenigstens war noch im Jahre 1776, in welchem der gelehrte und besonders in dieser Literatur weitschichtig bewanderte Gebhardi seine genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände zuerst herausgab, das Geschlecht Christians II. unbekannt, wie selbiger B. I. Th. III. S. 606. bezeuget.

Dieß Geheimniß ist um so auffallender, weil Christian in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, (1249 — 1251.) nämlich zu einer Zeit regierte, von welcher uns aus einer Menge noch vorräthiger Urkunden, und der bei den damaligen Großen schier allgemein angenommenen Sitte, sich in öffentlichen Schriften mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen, die Stammtafeln des hohen und niederen Adels schon viel bekannter sind, als in dem fernern Altertum, aus welchem uns die seltenen Ueberbleibsel schriftlicher Nachrichten oft nichts, als gedrängte Reihen von Taufnamen, ohne nähere Bestimmung und genealogische Noten aufweisen. b)

Es fehlte an fleißiger Nachspürung und gelehrten Unterrichtungen nicht, diesen Gegenstand aus seiner Dunkelheit hervorzuziehen, und eine nicht unbedeutende Lücke in der mainzer Geschichte auszufüllen. Zween um unser vaterländisches Altertum rühmlichst verdiente Männer, Freiherr von Gudenus, und der zweibrückische Professor Ioannis gaben sich alle Mühe, das genealogische Räthsel aufzulösen. Der erste, nachdem er in dieser Absicht die ältesten Verzeichniße der mainzer Erzbischöfe c), und einen Wald von Urkunden umsonst durchwület hatte, konnte nicht fassen, daß sich in jenen schon so hellen Zeiten das Geschlecht eines großen Reichsfürsten nirgends aufgezeichnet finden lasse. d) Der andere, von den Geschichtschreibern des mittleren Alters, die er alle bis auf die unerheblichsten Chronicken genau kannte, e) unbefriedigt, zwei-

b) Vergleiche darüber Kremer Orig. Nassov. P. I. pag. 266. 267.

c) Siehe deßen eignes Zeugniß davon T. I. Cod. Diplom. pag. 608.

d) Daselbst pag. 607.

e) Siehe darüber die unparteiische Kritik des Freiherrn von Gudenus praef. in T. I. Nro. 19. Aber auch ohne fremdes Zeugniß

zweifelte jedoch an Möglichkeit dieser Aufklärung nicht, wenn nur sachkündigen Männern der Zutritt in ein gewisses Archiv gestattet würde. f) Ob seinen Wünschen in der Folge genug geschehen, weiß ich nicht. Wenigstens sind aber doch in neuern Zeiten viele tausend Urkunden, von denen er nichts wußte, ans Licht gekommen, ohne daß nur eine davon den gehofften Aufschluß verschaffte. g) Nach den fruchtlosen Bemühungen so großer Männer sollte es denn wohl verwegen scheinen, einen weitern Versuch zu unternehmen? Ja, käme es hier auf persönliche Talente, auf ausgebreitete diplomatische Kenntniße, auf historischen Forschgeist und Scharfsinn an, ich würde mich, meiner Schwäche bewußt, und von verunglückten Beispielen abgeschreckt, an keine Untersuchung wagen. Da aber ein einziges Aktenstuck über vorliegenden Gegenstand entscheiden kann, so mag wohl auch ein blinder so glücklich seyn, den genealogischen Schlüßel zu finden. Und wirklich denke ich mir so ein Glück zu. - In einer gewissen Sammlung ungedruckter Urkunden, die mir zu Handen kam, fand ich mehrere, die über dieß Geheimniß Licht verbreiten, und mir genugsamen Aufschluß zu geben scheinen. Besonders kömmt mir eine derselben ganz entscheidend vor. Sie ist original, mit ihren schier unverletzten

niß läßt sich die weitschichtige Literatur dieses Polyhistors aus seinen Zusätzen zum Serarius genugsam beurtheilen.

f) „ Interim, sind seine Worte, vix dubium est, quin ex αρχειω „ Metropolitano in lucem id protrahi queat, si modo viro „ cuidam rerum perito facultas daretur, quae huc faciunt. „ chartas inspiciendi. „ T. I. SS. Mog. pag. 605. Ihm stimmt, ein wenig erhitzt, Gudenus bei praef. in Syllog. diplomat. pag. 36.

g) Im gelehrten Mainz (in Schunks Beyträgen zur mainzer Geschichte B. I. Heft IV. S. 458.) wird zwar unser Christian so gerade hin als ein Abkömmling der Herrn von Boland angegeben. Aber ohne Beweiß, und, von männlicher Abkunft verstanden, gewiß irrig, wie aus der Folge erhellen wird.

Siegeln bewährt, und darum über alle ängstliche Kritik und gründlichen Verdacht. Selbst der unerhebliche Inhalt bürgt für ihre Aechtheit, und spricht sie von vernünftiger Anklage der Unterschiebung frey. h) Ich liefere sie mit getreuer Abschrift in den Beylagen, und zwar als die Grundlage meines Versuches zu erst. i)

Ehe ich aber dieselbe zu meinem Vorhaben anwende, muß ich, um alle Zweideutigkeit und falsche Unterstellung zu entfernen, einige Grundbemerkungen, worauf mein ganzes System beruhet, vorausschicken, und den Gesichtspunkt sicher stellen. Meine Urkunde läßt uns den Christian nicht schon als Erzbischof kennen. Ja, sie ist 42 Jahre früher datirt, als derselbe auf den mainzer Stul gelangte. Aus den troknen Worten wäre denn für meinen Zweck nichts gewonnen; und zur Entscheidung der Sache käme es noch immer darauf an, ob auch der in meiner Urkunde sich zeigende Christian mit dem nachmaligen Erzbischofe, deßen Geschlecht ich untersuche, der nämliche sey? Um also den noch schwankenden Vordersatz zu befestigen, müssen die Charaktere bestimmt werden, welche unsern Christian vor seiner Erzbischöflichen Würde auszeich-

---

h) Ihr Inhalt bezieht sich auf das Kloster Eberbach. Nun fanden zwar strenge Kritiker schon manche der klösterlichen Urkunden verdächtig, oder gar unterschoben, und noch unlängst ward einer angesehenen Abtei in einem rechtlichen Pro Memoria, mit Grund oder Ungrund, dieser Vorwurf gemacht. (Siehe mainzer Monatschrift V. G. S. 2ter Jahrg. 7tes Heft S. 560 §. 9.) Derlei Kritiken zielen aber meistens auf Gnadenbriefe von höherem Alter und wichtigerm Inhalt. Keins von beiden trifft bey meiner Urkunde ein. Denn sie ist von jüngerm Datum, und so geringen Inhalt, daß solche kaum der Mühe einer Unterschiebung gelohnt hätte.

i) Ich merke hier an, daß ich meine wenigen Urkunden nicht nach ihrem Alter, sondern nach dem Rang und Gewicht, daß sie in meinem Versuche haben, beyfüge. In größeren Sammlungen, und die nicht nur auf einen Gegenstand konzentrirt sind, mag immer die chronologische Ordnung mit Recht vorgezogen werden.

zeichnen, und aus andern zuverläßigen Nachrichten schon bekannt sind. Wenn hernach diese auf den in meiner Urkunde sprechenden Christian passen und zusammen treffen; wenn sie über das in der Urkunde selbst einen wahrscheinlichen Grund haben; dann darf ich ihn mit diplomatischer Zuversicht als den nachmaligen Erzbischof dieses Namens aufstellen, und diesem alle genealogische Noten zueignen, die mir aus jener und andern dahin einschlägigen Urkunden zu Gesichte kommen. Dieß ist der, wenn ich nicht sehr irre, dialektisch richtige Grundriß meines Versuchs. k) Ich schreite zur Ausführung.

§. II.

Charaktere Christians II.

Aus zuverläßigen, schon längst gesammelten Nachrichten wissen wir hauptsächlich 3 Züge, welche uns die Person Christians II. vor seiner Erhebung auf den mainzer Stul kenntbar machen, und von andern unterscheiden. Gudenus und Ioannis haben sie aus verschiedenen Urkunden und andern Zeugnißen sorgfältig angemerkt. l) Nach diesen Kundschaften war denn Christian schon lange vor seiner Fürstenwahl Dom = Herr = Sänger = Dechant = Probst,

 und

k) Zur kürzeren Uebersicht fasse ich meinen Plan in nachfolgenden Vernunftschluß. " Der in meiner Urkunde Nro. I. vorkommende Christian ist der nachmalige Erzbischof Christian II. Meine Urkunde giebt von dem in ihr vorkommenden Christian genealogische Nachricht. Sie giebt also genealogische Nachricht vom Erzbischofe Christian II. " Die Schlußfolge ist offenbar richtig. Die 2 Vordersätze denke ich diplomatisch zu beweisen.

l) Gud. T. I. C. D. pag. 607. 608. und praef. in Syllog pag. 36. Ioannis T. II. SS. M. pag. 347. 327. 299. 247. 615. und T. I. pag. 605.

und was ihn für meinen Zweck noch bestimmter auszeichnet, schon im Jahr 1210 Probst zu St. Viktor. m) Ich bin mit beiden Schriftstellern gänzlich einverstanden, und pflichte ihrer Behauptung zuversichtlich bei, ob sie gleich ihrer Seits, zwar starke, aber doch blose Vermuthung zu seyn, und sich nur auf Aehnlichkeit des Namens zu gründen scheint.

Aus dem vom Helwig gesammelten, von Ioannis erweiterten Verzeichniß der mainzer Domprälaten ist zwar ganz hell ersichtlich, daß der von 1217 bis 1249 nach und nach als Sänger, Dechant, Probst, und Erzbischof vorkommende Christian nur eine und dieselbe Person sey. Denn immer in den Jahren, da sich Christian in einer höheren Würde zeiget, finden wir auch die niedere von ihm verlassenen Stellen von andern eingenommen; n) welcher unzertrennte Zusammenhang schon für sich die Einheit des stufenweiß avanzirenden Domherrn Christians genugsam erweiset.

Allein dadurch ist noch nicht entschieden, daß auch derselbe mit dem gleichzeitigen Probst Christian zu St. Viktor nur einer sey. Denn in keiner von Gudenus und Ioannis an den belobten Stellen beigebrachten Urkunde läßt sich Christian zugleich als Domprälat und viktorischer Probst sehen. Da mir aber nun eben auf diese Probstei alles ankömmt, so muß ich sie, um nicht auf Hypothese zu bauen, aus andern vollgiltigen Zeugnißen beweisen, und den Haupt-Charakter Christians II., auf den sich mein ganzer

m) " Eundem vero (Christianum II.) tempestive admodum — penetrasse ad Praelaturae gradum vel inde cognoscitur, quod ante annum 1210. S. Victoris Praepositurae jam fuerat auctus. " Gud. T. I. pag. 607. Vergleiche Ioannis T. II. pag 615.

n) Bei Ioannis T. II. pag. 273. 299. 327.

zer Versuch gründet, unwidersprechlich darthun. Damit ich aber mein Individuum ja nicht aus den Augen verlieren, und ein anderes unterschieben möge, so begleite ich unsern Christian vom Erzbischöflichen Throne bis zur niederen Stufe eines Domsängers zurück.

Christian II. war unstreitig Domprost zu Mainz, da ihn seine Stiftsbrüder im Jahr 1249 am 29ten des Brachmonats zum Erzbischofe wählten. Nicht nur die mainzer, höchst wahrscheinlich von ihm selbst geschriebene Chronick; o) sondern auch ein andres, nicht viel jüngeres, historisches MS. der mainzer Dombibliotheck giebt uns davon zuverläßigen Bericht. Das Zeugniß der ersten hab ich in der Vorrede geliefert. p) Die Nachricht des andern ist eben so kurz und bestimmt. „Sifrid starb „zu Bingen am 9ten März, welchem der mainzer Dom„probst Christian nachfolgte.„ q)

 Er

o) Da sich der Verfasser dieser alten Chronick nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens C nennet, so sind die Meinungen der Gelehrten darüber getheilt. Gewöhnlich, aber gewiß irrig, ward sie vormalen dem mainzer Erzbischof Konrad I. zugeschrieben. Denn dieser starb schon, nach Zeugniß eben dieser Chronick (Sect. II. § 6. Nro. 6.) im Jahr 1200, und die Geschichtserzählung derselben reichet mit der nämlichen Schreibart bis ins Jahr 1251 — Andre eignen sie also mit weit beßerem Grund unserm Christian zu, und verschiedne Data der Chronick selbst paßen so vollkommen auf seine Person, daß sie ihn, als den Verfasser, wie mit dem Finger zu zeigen scheinen. Einige davon hat schon Georg Heilmann, Siegler zu Mainz, in seiner ungedruckten mainzer Geschichte bemerkt (bei Serar. L. V. Mog. in Christiano II. Nov. V.) Es ist hier der Ort nicht für eine kritische Abhandlung zum Beweise dieser Meinung. Vergleiche Ioannis T. II. SS. M. in praef. ad Chron. Mog. pag. 93.

p) Die eignen Worte sind folgende: „Consedere rursum fratres „ecclesiae Moguntinensis, eligunt suum Praepositum nomi„ne Christianum, qui a cunabulis fuerat in ipsa ecclesia enu„tritus.„ Sect. II. §. IX. bei Ioannis T. II. pag. 129.

q) „Venit Pinguiam (Sifridus III.) ubi VII. Idus Martii diem „clausit

Er war aber auch eben so gewiß vorher Domdechant, wie er es selbst als Erzbischof in jener Urkunde bezeiget, worin er dem mainzer Domkapitel, die von ihm vormalen gemachte Schenkung seiner Erbgüter zu Erbenheim und Breckenheim bestätiget. r) Noch sind wir also versichert, daß der von 1223 bis 1235 öfters vorkommende Domdechant Christian s) vom nachmaligen Erzbischofe dieses Namens nicht unterschieden sey.

In dieser Periode lernen wir ihn nun auch als Probst zu St. Viktor kennen. Ich berufe mich abermal auf kein geringeres Zeugniß, als sein eignes. In einer Urkunde von 1234 nennt er sich selbst mit seinem ganzen Titel Domdechant und Probst zu St. Viktor. t) Der Inhalt rechtfertiget den Titel, und entfernt allen Verdacht eines unächten Zusatzes. Denn er spricht darin als Archidiakon des oberen Rheingaues, welches Amt mit der viktorischen Probstei verbunden war. u)

Chri-

---

clausit extremum, cui Christianus Praepositus successit: „ bei Gud. T. I. pag. 607.

r) Bei demselben T. I pag. 616.

s) Gerbodo bezeugt noch im April 1222 eine Urkunde als Domdechant; (bei Ioannnis T. II. pag. 299.) und im folgenden Jahre wird ihm, als Probst, in Gesellschaft Christians, als Dechants, die Verbrüderung des mainzer Domkapitels mit den Cisterzer Klöstern von der Klarevaller Linie zugeschrieben. (bei Gud T. I. pag. 485) Gerbodo fertigte noch am 25ten Mai 1235 eine Urkunde als Domprobst aus, (bei Ioannis T. II pag 476) starb aber nach Zeugniß des mainzer Domseelenbuchs am 12ten des Weinmonats. (daselbst pag 273) Da nun Christian schon am letzten des Heumonats 1236 als Domprobst erscheint, (bei Gud. T. I. pag 540.) so ist offenbar, daß er dem Gerbodo zweymal, und zwar in den Jahren 1223 und 1235 als Dechant und Probst unmittelbar gefolget sey.

t) Bei Wenk Hess. Landesgeschicht B. I. Urkunden Buch Nro. 13. S 16.

u) Siehe Würdtwein Dioeces. Mog. Comment. III. Daß aber Christian in dieser Urkunde als Archidiakon, und vielleicht

gar

Christian war vor seiner Dechanei Domsänger, und kömmt als solcher von 1217 bis 1222 öfters vor. v) Auch mit dieser Würde verband er schon die Probstei zu St. Viktor, wie aus einer Urkunde von 1217 erhellet, die er in dieser doppelten Qualität bezeuget. x) Eben dieß Jahr scheint das erste seiner Domsängerey zu seyn. y) Aber die viktorische Prälatur trug er viel früher, und schon im — ja vor dem Jahre 1210, wie Gudenus und Ioannis aus Urkunden richtig behaupten. z)

gar in einem wirklichen Sendgerichte handle, erhellet daraus, weil er seinen Bescheid von 2 Erzpriestern besiegeln läßt, welche dem Archidiakon bei der Visitation als Räthe beisassen. Dies ist wohl auch die Ursache, warum er hier, gegen die sonstige Gewohnheit, auch die Viktorische Probstei in seinen Titel aufnimmt. Er handelte nämlich als Probst.

v) Bei Ioannis T. II. pag. 327. 473. Gud. T. I. pag. 476.

x) Bei Gud. T. III. pag. 1083. „Apianus Cantor majoris ecclesiae et Praepositus S. Victoris. „

y) In zwo ungedruckten Urkunden vom 22ten Tag des Weinmonats 1216, worin Sifrid II. und das Domkapitel zu Mainz dem Kloster Eberbach einen gewissen Ankauf bestätigen, kömmt noch Heinrich als Domsänger vor, von welchem Ioannis T. II. pag. 327. keine weitere Nachrichten, als bis ins Jahr 1214 vor Handen hatte. Im Mai 1217 tritt schon Christian als Sänger auf, und verkündet als subdelegirter Richter ein Zeugenverhör über den Steinberger Novalzehenden, welcher das St. Peters Stift zu Mainz mit dem Kloster Eberbach gespannt hatte. Alle diese Urkunden denke ich wegen ihrem wichtigen Inhalt anderswo ganz zu liefern. Hier will ich nur die Zeitrechnung meines Christians daraus berichtigen, und erweisen, daß er entweder nur am Ende 1216, oder am Anfang 1217 Domsänger geworden. Ioannis läßt ihn zwar schon 1216 gerade zu als Domsänger auftreten. Aber vielleicht aus einem Versehen, denn die Urkunde, worauf er sich zu gründen scheint, und die er (T II. pag. 655.) ganz liefert, ist nicht 1216, sondern 1219 datirt.

z) An den schon oben Not. m) angezeigten Stellen.

Und warum sollte man auch den im Jahr 1210 vorkommenden Probst Christian a) von jenem im Jahr 1217 unterscheiden? Die mit der Zeitrechnung passende Einheit des Namens und Amts bestimmt nach der allgemeinen Regel die Einheit der Person, wenn nicht entweder ein deutliches Zeugniß, oder ein erweislicher Widerspruch die Unterscheidung gebeut. Keins von beiden trifft hier ein. Denn weder hat sich noch eine glaubhafte Nachricht gefunden, die in gedachter Periode zween Christiane als Pröbste zu St. Viktor aufstellte, b) noch liegt in der übrigen Geschichte Christians ein Zug, der sich mit seiner früheren, und schon vor 1210 angetretenen Probstei nicht vertragen könnte, wie es sich bald näher zeigen wird. c)

Dazu kömmt noch die damalige Seltenheit des Namens Christian, d) welche bey einem so kleinen Zwischenraume

---

a) Bei Ioannis T II. pag. 615. Er bringt zwar dort die Beweißstelle selbst nicht bey. Aber so einem Schriftsteller läßt sich schon auf sein Wort glauben; und pag. 527 liefert er auch wirklich eine Urkunde, worinn der Probst Christian mit den übrigen Stiftsprälaten zu St. Viktor im Jahr 1210 als Zeug erscheint. Im folgenden §. werde ich selbst den Auszug einer andern eben dies Datum beweisenden Urkunde beibringen.

b) Wenigstens Gudenus und Ioannis konnten bei dem reichen Vorrathe ihrer Urkunden und alten Nachrichten keine solche finden.

c) Im nachfolgenden §.

d) Helwig und Ioannis konnten mit aller Mühe in ihren Verzeichnißen der mainzer Domherrn aus den ältern Jahrhunderten nur zween Christiane aufbringen, die auch beide hernach Erzbischöfe wurden. Siehe Ioannis T. II. a pag. 212 und 270. Daß der jüngere, von dem hier die Rede ist, vom älteren in der Taufe seinen Namen erhalten, ist mir sehr wahrscheinlich denn er ward unter dessen Regierung gebohren, und sein Vaterstand bei Christian I. im höchsten Ansehen, wie wir noch sehen werden.

raume von 7 Jahren für die Einheit der Person, wo nicht vollen Beweiß, doch die stärkste Vermuthung gründet, e) welche einen gewissen Grad historischer Gewißheit erreichet.

Für meinen Zweck ist genugsam dargethan, daß der nachmalige Erzbischof Christian II. schon im Jahr 1210 die Probstei zu St. Viktor begleitete. Freilich muß er dann sehr jung zu dieser Prälatur gekommen seyn. Aber dadurch wird der erste Satz nicht nur nicht entkräftet, sondern noch mehr befestiget. Denn eben diese Jugend beim Antritte der Probstei macht den andern Charakter Christians II. aus.

Die frühzeitige Beförderung Christians zu der Viktorischen Probstei ist aus der Folge unläugbar. Denn er trug dieselbe wenigstens 39, und wie wir bald sehen werden, 42 Jahre vor seinem Erzbisthum. Will man ihn denn nicht zu alt und für die Regierung untüchtig den mainzer Stul besteigen laßen, so muß er schon in seinem dritten Jahrzehende, und gegen das 25te Lebensjahr als Probst erkennt werden. Seine frühe Erhebung zu dieser Stiftswürde darf uns aber um so weniger auffallen, weil er nicht lang hernach auch schon eine Domprälatur erhielte. Daß übrigens eben diese Beförderung zur Probstei durch das hohe, und mit dem Interesse des Viktorischen Stifts genau verbundene Ansehen seiner Familie, welches ich hier voraussetze, erzeugt worden, läßt sich um so wahrscheinlicher denken, weil eben diese Glücksumstände von seinen persönlichen Eigenschaften, die ihn für die Kirche

e) Diese Vermuthung wird durch Zusammentreffung der übrigen Charaktere und anderer ganz passenden Umstände zur vollen Evidenz. Im Verfolge meines Versuchs wird sich alles noch näher aufklären.

Kirche bestimmt zu haben schienen, f) einen vorzüglichen Werth und Nachdruck erhielten.

Doch es braucht hier keiner wahrscheinlichen Vermuthungen. Wir haben zwey vollgiltige Zeugniße Christians selbst, daß er sich von seiner ersten Jugend mit gutem Glücke dem geistlichen Stande gewidmet habe. In der mainzer Chronik berichtet er von sich, " daß er von seiner „ Wiege an in der mainzer Kirche erzogen worden, „ g) und in einer Urkunde vom Jahr 1251 bekennt er freimüthig, „ daß ihn die mainzer Kirche, wie eine zärtli„ che Mutter, von Jugend auf mit niedlichen Nah„ rungsmitteln verpfleget habe. „ h) Der so bedeutende Ausdruck der Niedlichkeit scheint was mehr, als einfache Präbende, zu bezielen, und mag nicht ohne Grund von seiner frühzeitigen Beförderung zu Prälaturen verstanden werden.

So wäre dann nun auch der andere Charakter Christians berichtiget, und der erste dadurch bestärkt.

Endlich war Christian II, und dies ist sein dritter Charakter, ein Verwandter der Herrn von Boland. Dies erhellet offenbar aus 4 Urkunden vom Jahr 1220, worin sich Christian und Wernher von Boland wechselseitig Vetter

f) Siehe darüber seine eigne Biographie in meiner Vorrede. Eben dieser Friedfertige, mit dem Geist der Kirche ganz einstimmige Charakter gab seinen Feinden hernach Anlaß und einigen Scheingrund, ihn der Schwäche und Unthätigkeit zu beschuldigen. Seine Uneigennützigkeit und Losreißung vom Zeitlichen hat er durch die Verschenkung seiner Erbgüter bewiesen. (bei Gud. T. I. pag. 616.)

g) Siehe den Auszug in der vorhergehenden Note p)

h) „ — Ab ecclesia Moguntina, quae nos ab annis adolescentiae „nostrae tanquam mater pia delicatis alimoniis enutrivit.„ bei Gud. T. I. pag. 616.

Vetter nennen. i) Daß dort von keinem andern Christian die Rede sey, wird durch die ihm beigelegte Probstei zu St. Viktor ganz entschieden, als welche damalen nach meiner obigen Beweißführung unstreitig von Christian II. begleitet ward. Seine Boländische Verwandschaft ist dann außer allem Zweifel gesetzt.

Nun folget zwar schon aus diesem Geschlechtsverhältniß unläugbar, daß Christian aus einem ansehnlichen Haus entsproßen, wie Gudenus und Ioannis richtig anmerken. k) Denn der hohe Adel, unter welchem die Herrn von Boland, wie Sterne von der ersten Größe hervorleuchten, l) war nicht gewöhnt, ja hielt es für Abwürdigung, sich mit dem niedern, gemein dienstmännischen Familien zu verschwägern. m) Dadurch ist jedoch für

i) Bei Ioannis T. II. pag. 595. 596. 598. 599. Ich hebe die zweckmäßigen Stellen der zwo ersten Urkunden aus „Christianus Dei gratia S. Victoris Praepositus. — Universis cupimus esse notum, quod Dudo de Waldecken feudum quoddam in Winckela in manus cognati nostri Werneri de Bolandia, — praedictus quoque cognatus noster Wernerus nobis publice resignavit„ pag. 595. „ Wernerus de Bolandia. — Universis — Nos quoque idem feudum cognato nostro Christiano S. Victoris Praeposito resignavimus. „ pag. 569.

k) Gud. T. I. pag. 608. Ioannis T. I. pag. 605.

l) Sie waren unter den rheinischen Dynasten vom größtem Ansehen, Erbtruchseßen des Kaiserlichen Hofs, in den vorderen Gauen, als dem Trachgau, Nahgaue, Wormsgaue, Wettergaue, und Rheingau mit zahlreichen Gütern und Herrschaften angesessen, und überhaupt manchen Grafen an Macht und Reichthum überlegen. Ihren Geschlechtsnamen trugen sie von dem noch heute bestehenden Schloße Kirchheim Poland, und theilten sich in der ersten Helfte des 13ten Jahrhunderts in 3 Linien, nämlich die Boländische, Falkensteinische und Hohenfelsische, von denen in der Folge mehreres. Vergleiche Gebhardi genealogische Gesch. der erbl. Reichsstände B. I. Th. III. S. 600.

m) Ein berufenes Beispiel dieser Etikette des höheren Adels liefert uns Reinhard von Hanau, der für seine einer ungleichen

für seine eigne Genealogie noch nichts gewonnen; und jener würde gewiß sehr irren, der ihn aus diesem Grund als einen männlichen Abstämmling des Boländischen Haußes aufstellen wollte.

Ich selbst führe aber auch hier diese Verwandschaft nicht als einen Beweiß seines Geschlechts, sondern als ein individuelles Kennzeichen an, das uns seine Person von andern Christianen, die zu seiner Zeit in Mainz gelebt haben mögen, unterscheiden soll. Ich will aus diesem mit den zween andern verbundenen Charaktern den nachmaligen Erzbischof Christian, noch nicht seine Geschlechtsabkunft erkennen und darstellen.

Wenn ich aber nun in der Gegend des Jahrs 1210 in einer unverdächtigen Urkunde einen Christian finde, bei dem sich diese 3 Charaktere vereinigen; der nämlich Probst zu St. Viktor, wahrscheinlich noch jung, und ein Verwandter der Dynasten von Boland ist, so fordere ich mir das Recht, denselben mit diplomatischer Zuversicht als den nachherigen Erzbischof Christian II. aufzustellen. Fodere ich hier zu viel, so gestehe ich voraus, daß mein weiterer Versuch nur Hypothese sey. Noch denke ich aber nicht in die Luft zu bauen, und selbst die Ausführung meines Systems wird deßen Grundlage bevestigen. Nun zu meiner Urkunde.

§. III.

Eintreffung des ersten Charakters.

Sie thut nicht nur Meldung von dem Viktorischen Probst Christian, sondern ist von ihm selbst vorzüglich aus-

chen Abkunft angeschuldigte Gemahlin Adelheid vom Kaiser Rudolph I. einen Adelsbrief erwirkte. Bei Gud. Tom I. pag. 765. Wenk H. L. G. B. I. S. 291. folg.

ausgestellt. n) Wende man mir nicht ein, daß meine Dollmetschung des einzelnen Buchstabens C., mit dem er seinen Namen andeutet, willkürlich, und für meinen Zweck unterstellt sey. Sie ist dem Verzeichniß der Pröbste zu St. Viktor angemessen, wo in der einschlägigen Periode kein anderer vorkömmt, auf deßen Namen der Anfangsbuchstabe C. passen könnte. o) Sie wird durch eine gleichzeitige Abschrift unterstützt, die mir ein altes, im Jahr 1211 geschriebenes Schenkungsbuch p) liefert, und worin der Kopist den ganzen Namen Christianus ausdrückt. q) Sie ist aus dem am Original hangenden Siegel

n) Beil. I. Ich besitze nebst dem Original, wovon ich die Urkunde abdrucken laße, von derselben 3 Abschriften, deren jüngste über 450 Jahre alt, die zwo andern aber gleichzeitig sind, und das Original mit kleinen Zusätzen erläutern.

o) Bei Ioannis T. II. pag. 615.

p) Dies kostbare, auf Pergament mit schönen großen Charakteren und prächtigen Anfangsbuchstaben geschriebene Werk des 13ten Jahrhunderts werd ich noch öfters aufrufen, und Auszüge davon geben. Es ist in Kapitel getheilt, worin der Verfaßer vom Ursprunge des Klosters Eberbach und seiner ältesten Höfe und Erwerbungen nach der Zeitordnung handelt. Es ist kein eigentliches Kopialbuch. Denn es kommen darin bei jedem Kapitel nur einige Urkunden ganz vor, die entweder den Ursprung der Höfe und Güter, oder sonst was merkwürdiges enthalten. Die Kleineren, nach und nach dazu durch Schenkung, Kauf oder Tausch gemachten Erwerbungen sind darin nur kurz rezensirt; und in dieser Rücksicht läßt es sich für ein Kompendium oder Auszug des damaligen Archivs halten. Daß es 1211 geschrieben worden, ist aus mehreren Stellen ganz erweislich. Ich setze aber diese Epoche hier voraus.

q) Die Kopie fängt so an. „Christianus Dei gratia S. Victoris „Prepositus apud Moguntiam et Embricho germanus ejus.„ Die kleine Korrektur des Originals „apud Maguntiam„ und die Ausfüllung der Namen darf niemanden befremden. Die alten Kopisten erlaubten sich solche kleine Kommentarien, und wir müssen ihnen oft Dank wissen, wenn sie uns dadurch die Originale verständlicher machen, wie hier eben geschieht. Haben schon ihre Erläuterungen keine diplomatische Authorität und Zuverläßigkeit; so müssen sie doch, wenn sie sehr

gel unwidersprechlich erwiesen. Dieses stellt nach damaliger Sitte einen Geistlichen vor in einem langen, enge anliegenden Kleide, und ein Buch in der Hand. In der Umschrift ist der Namen Christianus noch mit genugsamer Deutlichkeit aufbehalten. Die übrige Schrift, welche vermuthlich die Würde Christians anzeigen soll, ist zwar durch Alter sehr verdrukt, gestümmelt und zum Theil ganz unlesbar geworden. r) Dafür hält uns aber die Urkunde selbst schadlos, in deren Texte wir den Probst zu St. Viktor sprechen hören. Genug, daß mir im Siegel der Namen Christians noch deutlich erscheint, und das Räthsel des Buchstabens C mit diplomatischer Gewißheit auflöset. Sicher hab ich dann in meiner Urkunde die Person gefunden, die ich suchte; nämlich einen Probst zu St. Viktor, Namens Christian, und zwar in der Gegend des Jahrs 1210.

Aber diesen schon 1207, und also 3 Jahre früher, als die Herrn Gudenus und Ioannis den nachmaligen Erzbischof

sehr alt, oder gar, wie hier der Fall ist, gleichzeitig sind, für historische Zeugniße gelten. — Darin sind aber die alten Kopisten nicht zu entschuldigen, wenn sie aus Unachtsamkeit die Originale verstümmeln, wovon eben auch diese Abschrift ein Beispiel liefert, indem der Kopist den Zunamen des Embricho, auf den mir alles ankömmt, ausläßt. Ja, ich kenne ein altes, vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts geschriebenes Kopialbuch, worin der Kopist, zu nicht geringem Verlust der Geschichts- und Geschlechtskunde von allen sehr zahlreichen Urkunden die Zeugen wegließ.

r) Das Siegel ist Eyförmig. Von der Handschrift ist noch folgendes Bruchstück deutlich genug. „CRIS.T-AN. . . . . MARIE I. C P. MA. — Die Lücke war ohne Zweifel mit seiner Probstei zu St. Viktor und der nämlichen oder einer andern Stelle in dem Marianischen Stifts außer der Statt ausgefüllt. Ich mögte dann die ganze Schrift so herstellen. „Cristianus Prepos. S. Victoris et Marie in Campis Maguntiae. „ Christian müßte aber die leztere Probstei vor 1219 abgetreten haben, in welchem Jahr schon Alatrin Probst war. Dies ist mir aber gleichgültig. Seine Viktorische Probstei interessirt mich allein.

bischof Christian II. als Probst aufstellen? — Es ist wahr. Aber beide Schriftsteller läugnen doch nicht, — konnten nicht läugnen, — ja der eine behauptet so gar, daß derselbe schon vor 1210 gedachte Probstei erhalten habe. s) Sie führen den Christian nur darum im Jahr 1210 zum erstenmal als Probst auf, weil ihnen keine ältere Nachricht deßen frühere Beförderung bekannt machte. Da ich aber nun aus einer unverdächtigen Urkunde schon 1207 einen Viktorischen Probst Christian kennen lerne, warum sollt ich diesen ohne allen weitern Grund, bloß wegen dem geringen Zwischenraume von 3 Jahren, von jenem im Jahr 1210 unterscheiden? t) Zeit, Namen, und Amt gründen hier eine Vermuthung, gegen die eine bloße Möglichkeit und Unterstellung nicht aufkommen; und ich bin vor der Hand berechtiget, in beiden Jahren so lange nur einen Christian zu behaupten, als mir nicht in der nämlichen Periode ein andrer Probst dieses Namens mit positiven Zeugniß erwiesen wird.

Wie ich aber für diese Unterscheidung keinen vorhergehenden Grund weiß; so ist mir auch keine Folge bekannt, die sich mit der von mir behaupteten Einheit nicht vertragen könnte. Oder würde vielleicht Christian durch den geringen Zusatz von 3 Jahren als angehender Probst zu jung, oder als nachmaliger Erzbischof zu alt erscheinen?

s) Gud. T. I, pag 608.

t) Ich betrachte hier den Christian, wie er mir in den Jahren 1217. 1210. und 1207 vorkömmt, ohne Rücksicht auf seine nachgefolgten Lebensjahre. Bei dieser Präzision wird wohl niemand anstehen, denselben für nur eine Person zu halten. In der Folge zeige ich, daß auch sein hernach erlebtes Alter sich mit der schon 1207 erhaltenen Probstei vertrage Immer denke man sich aber dabei, daß eben die Jugend beim Antritte der geistlichen Würden ein persöhnlicher Kennzug Christians II. sey.

nen? Ich denke nicht, und berufe mich auf das Urtheil aller derjenigen, die nur obenhin betrachten wollen, welch kleinen Abstand in dem gemeinen Menschen Alter 3 Jahre ausmachen? Ich erkläre mich durch eine Hypothese.

Christian II. soll nach den schon vorher bekannten Nachrichten im Jahr 1210, da er zum erstenmale vorkömmt, seines Alters im 24ten oder 25ten die Probstei zu St. Viktor angetretten haben. Sezen wir zu diesem Alter die 38 Jahre, die von 1210 bis 1249, da er Erzbischof ward, mit einem Ueberschuße verstrichen sind, so finden wir ihn im 63ten oder 64ten Lebensjahre den mainzer Stul einnehmen. Niemand wird an dieser Unterstellung eine Ungereimtheit oder Widerspruch bemerken. —

Nun erscheint eine Urkunde, die mir denselben 3 Jahre früher als Probst darstellet. Ich laße ihn dann schon 1207 die Probstei antreten, und schon damalen, damit ich dem Einwurf einer zu zarten Jugend für diese Prälatur vorbeuge, 24 oder 25 Jahre alt seyn. Rechne ich zu diesem Alter die 42 Jahre, welche von 1207 bis 1249 verfloßen, so wird er in seinem 66ten oder 67ten Jahr Erzbischof.

Hat nun wohl diese Unterstellung gegen die vorige einen so fühlbaren Abstich, daß man ihr nicht beypflichten, auch dann nicht beypflichten könne, wenn sie durch ein positives Zeugniß, wie jenes meiner Urkunde ist, empfohlen wird? Ich laße meinen Christian im nämlichen Lebensjahre Probst, und nur 3 Jahre älter, Erzbischof werden. Was möchte wohl darin widersprechendes liegen? — War er in seinem 64ten Jahre wahlfähig, warum sollt er es im 67ten nicht mehr seyn?

Ich will eben meine Hypothese nicht so genau einschränken. Sie läßt sich, ohne Widerspruch bis ins 70te Jahr Christians ausdehnen; und wenn ein 25jähriger Probst aus einem hohen, für das Stift interessanten Hause noch immer zu jung scheint, mag ihm beim Antritte dieser Prälatur 28 oder gar 30 Jahre zudecken. Dadurch erreichte er freilich als gewählter Erzbischof ein ungewöhnliches, aber keineswegs unglaubliches Alter; u) und ich finde an der Wahl des 70jährigen Christians um so weniger Unwahrscheinlichkeit, da ohnehin sein nach 4 Jahren erfolgter Tod v) und andere nicht gleichgültige Umstände x) sein hohes Alter verrathen.

u) Damalen gieng es bey den geistlichen Fürsten-Wahlen nicht immer so ganz unabsichtlich und kanonisch zu. Oft waren bey Vakaturen die Wahlherrn in Partheien getheilt. Wenn nun in gegenwärtiger Lage keine der Fakzionen mit ihrem Kandidaten aufkommen konnte, war es Politik, sich zur Wahl eines alten Subjekts zu vereinigen, deßen bald zu vermuthender Hintritt neue Aussichten gewährte. Und dies scheint eben bei der Wahl Christians der Fall zu seyn. Denn vor ihm hatten schon die Domherrn den eben auch nicht mehr jungen Konrad, Erzbischof zu Kölln, postulirt; und da diese Postulazion zu Rom nicht genehmiget ward, erhoben sie aus ihrem Mittel den noch ältern Probst Christian. Auch die durch Intriguen und Simonie beschleunigte Wahl seines Nachfolgers des jungen Wildgrafen Gerhards, scheint bei der Wahl Christians auf sein hohes Alter und baldige Nachfolge desselben Gerhards parteiische Absichten vorauszusetzen. Vergleiche den Auszug der mainzer Chronik in meiner Vorrede.

v) Ioannis T. II. pag. 607 N. 3. hatte nach dem Zeugniß des Trithemius das Sterbjahr Christians II auf 1251 angesetzt. Diese Epoche ward hernach von Gudenus T. I. pag. 619 aus einem gleichzeitigen MS. der mainzer Dombibliothek bestätiget. Lezterer fand aber in der Folge sein dortiges Versehen, und berichtiget sich selbst. T. II. pag. 110 mit der Anzeige, daß jene historische Handschrift den Tod Christians ins Jahr 1253 verschiebe. Dieß Zeugniß eines ungedruckten Geschichtschreibers wird aus der mainzer Chronick bestätiget. Denn in dieser erzählt Christian selbst von seinem Nachfolger Gerhard solche Dinge, die wohl mehr als ein halbes Jahr seiner Regierung voraussetzen, und erweisen, daß Christian wenigstens das Jahr 1251 überlebt habe.

x) Christian ward nach 2 Jahren seiner Regierung abgesetzt, oder er

Meiner Hypothese stehet dann auch in der Folge keine Ungereimtheit entgegen. Ja, sie ist nicht einmal bloß Hypothese; und ich habe zureichenden Grund, das Jahr 1207 für seinen wurklichen Antritt der Probstei zu bestimmen. Eine, eben so viel mir bekannt, eben auch noch ungedruckte Urkunde vom nämlichen Jahre zündet mir zu dieser Muthmaßung gehöriges Licht an. y) Ich besitze sie zwar nicht im original; aber doch in einer nur 4 Jahre jüngern Abschrift. z)

Sie handelt von einem zwischen dem Viktors-Stift und Kloster Eberbach getroffenen Güter Tausch, und fängt mit diesen Worten an. „Adolf Dechant, Heinrich Sänger, und das ganze Kapitel zu St. Viktor.„ a) Wir hören hier das ganze Kapitel sprechen, und doch keine Meldung vom Probst. Noch mehr. Die Urkunde erzählt

er resignirte selbst, um der beschlossenen Absetzung vorzukommen. Nun mögen wohl die Anklagen seiner Schwäche, Träg- und Unnützigkeit ganz ungerecht und verläumderische Wendungen seines friedfertigen und mit dem Geist der Kirche ganz passenden Charakters gewesen seyn. Man wird mir aber doch wohl erlauben, auch einigen Stof oder doch Scheingrund derselben in seinem hohen, unthätigen Alter zu finden. War er aber als Erzbischof sehr alt, so kann er 1207 für die Probstei zu St. Viktor nicht zu jung gewesen seyn.

y) Beil. X.

z) Ich liefere sie aus dem schon erwähnten Schenkungsbuche von 1211. Die wesentliche Genauigkeit des Verfassers ist mir aus langer Prüfung und wiederholten Vergleichungen mit den noch vorräthigen Originalen bekannt; und ich darf dann auch jene seiner Kopien für richtig annehmen, deren Unterschriften entweder verloren, oder mir doch nicht zu Handen sind.

a) Bei Ioannis T. II. pag. 625. heißt dieser Dechant Adolfus mit einer kleinen Aenderung, die vielleicht einen verschiedenen Dialekt, vielleicht auf einer Seite einen Schreibfehler oder gar eine selbstgewagte Korrektur voraussetzt.

erzählt eine Handlung, die in einem feierlichen Gerichte vollzogen, und wegen der Bestätigung zur Audienz des ganzen Kapitels gebracht worden. Darum sind auch nebst Dechant und Sänger noch 7 andere Stiftsherren unterschrieben. Aber auch hier keine Spur eines Probsts?

Seine persönliche Abwesenheit konnte wohl zufällige Hinderniße zum Grund haben. Aber durfte dann auch das Kapitel ohne Einwilligung seines abwesenden Probsts den Tausch vollenden? Konnte die ohne ihn, und ohne aktenmäßige Meldung seines Konsenses ausgefertigte Urkunde rechtsgültig, und dem nach damaliger Sitte behutsamen und für die Zukunft wachsamen Kloster Eberbach genügend seyn? b) Hätte er aber in den Tausch gewilliget, warum wäre davon keine Erwähnung geschehen?

 Soll

b) Stifter und Klöster suchten in dieser Periode ihre zahlreichen Erwerbungen gegen alle Chikane sorgfältigst zu verwahren, und sie gegen Ansprüche zu verewigen. Daher in den Urkunden-Sammlungen so viele, über denselben Gegenstand wiederhohlte Verzichts- und Bestätigungs-Briefe. So gar lies sich das nämliche Kloster Eberbach in einem ähnlichen Falle den mit dem lieben Frau Stift in Mainz bei Vakatur der dortigen Probstei geschlossenen Kauf eines geringen Landguts vom nachfolgenden Probst bestätigen, wie ich aus einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1185 lerne, deren mir bald wieder brauchbare Worte ich aushebe. „Ego Otto. — Antequam divina miseratione et D. C. Archiepiscopi Moguntini gratia memoratae ecclesiae Praepositurám accepissem, accidit, quod fratres mei et Concanonici praediolum quoddam incultum — fratribus Eberbacensibus vendiderunt. — Ex petitione ergo tam meorum fratrum, quam Eberbacensium — huic commertio praebui assensum. — Acta MCLXXXV. „ Ich kann zwar über den erwähnten Tausch mit dem Scholaster zu St. Viktor keine gleiche Bestätigung von nachherigen Probst aufzeigen. Aber ein bloser Tausch konnte wohl auch dem Kloster nicht so viel Sorge machen, als die durch Verkauf geschehene gänzliche Veräußerung eines liegenden Fonds. — Und wer weiß, ob nicht auch über jenen Tausch im Stifts oder Klosters Archive sich die Bestätigungs-Akte des nachgefolgten Probsts Christian vorfinde, oder doch vorgefunden habe? —

Soll ich daraus nicht mit Grund schließen können, daß jener Tausch zur Zeit der vazierenden Probstei geschehen sey?

Ich erwarte hier, den Einwand der heutigen Stiftsverfassung nicht, Kaft welcher die Pröbste, als solche, an den Geschäften der Kapitel keinen Theil haben. c) Denn diese Einrichtung ist gewiß von jüngern Datum, als meine Urkunde; d) und ich darf als ausgemacht voraussetzen, daß die Pröbste, wenigstens die mainzer, bis gegen

c) Die Einsprache ward mir wirklich von einem gelehrten Freunde gemacht, nicht sowohl aus eignem Zweifel, als wegen einigen Lesern, die sich vielleicht die vormalige Stiftsverfassung aus dem heutigen Gesichtspunkte vorstellen möchten. Ich muß dann, um den Schein einer falschen Voraussetzung zu vermeiden, den Unterschied weitläuftiger darthun. Denn waren schon damalen die Pröbste von Stiftsangelegenheiten ausgeschloßen, so hätte die Folgerung aus dem Stillschweigen der Urkunde vom Probst für mein Thema gar keine Beweißkraft.

d) Daß die Pröbste in der ersten Helfte des 13ten Jahrhunderts an gemeinen Stiftsgeschäften noch wesentlichen Theil hatten, erhellet aus mehrern Urkunden, da es mir nur auf die Stifter zu Mainz ankömmt, so berufe ich mich auf ihre Kroniken bei Ioannis T. II. pag. 476. 524. 592. 593. 698. 708, wo man entweder die Pröbste selbst, oder in ihrem Namen, oder doch mit ihrer Einwilligung über verschiedene, die Kapitel angehende Gegenstände handeln sieht. Die heutige Ausschliessung der Pröbste von Stifftssachen scheint mir eine Folge der päbstlichen Provisionen zu seyn, welche gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts häufiger begannten. Die mainzer Kirchen wußten sich zwar mehr und länger, als andre, gegen die römische Zudringlichkeit zu verwahren. Doch trifft man schon 1719 im marianischen Stift außer der Stadt einen Probst Alatrinus an (bei Gud. T. II pag. 750) den sein fremder Namen und andere Charaktere für einen päbstlichen Eleven, und vielleicht für den ersten Ausländer zu Mainz anzudeuten scheinen. Um dann bei weitern Umgriffe dieser römischen Ernennungen ihre inneren Angelegenheiten nicht mit Frembdlingen, und ihrer Statuten unkündigen Mitlingen zu theilen, suchten sich die Stifter schon voraus von der Mitherrschaft ihrer Pröbste loszumachen. Zwar werden wir in der

gegen die Helfte des 13ten Jahrhunderts an den Stiftsangelegenheiten vorzüglichen Theil hatten. e)

Das gänzliche Stillschweigen vom Probst bei einer so feyerlichen Handlung des Kapitels setzt dann wohl die damalige Erledigung dieser Stelle voraus; und da sich

 bald

der folgenden Note eine nähere häusliche Ursache dieser Revoluzion antreffen. Aber sie schließt die so eben gemuthmaßte nicht aus.

e) Sogar hatten die Pröbste in dieser Periode noch das ausschliesende Recht, alle Präbenden zu verwalten und auszuspenden. Daraus entstanden allmählig Streitigkeiten und Klagen über schlechte Wirthschaft, durch welche sich die Chorherrn in ihren jährlichen Einkünften verkürzt glaubten, wie wir aus Wernhers von Epstein, Probsts zu St. Peter, Urkunde vom Jahr 1253 (bei Ioannis T. II pag. 478) deutlich ersehen. Um solchen Beschwerden abzuhelfen, überließ eben dieser Probst Wernher dem Dechant und Kapitel die eigne Verwaltung ihrer Pfünden auf seine Lebenszeit, die er ihnen hernach als Erzbischof auf immer bestätigte. (daselbst pag. 489.) Dem Kapitel zu St. Stephan ward 1243 die eigene Verwaltung seiner Güter gegen den Probst gerichtlich zugesprochen (daselbst pag. 536.) Um eben diese Zeit hatte sich auch das St. Viktors-Stift von den Rechten seiner Probstei gewissermaßen losgemacht. Dechant und Kapitel suchten 1259. bei dem Erzbischofe Gerhard I. um Erlaubniß an, ihr Stift in die Stadt zu versetzen. Dieß ohne Theilnehmung ihres Probsts gewagte Ansuchen verräth allerdings die heutige Verfassung. Daß solche aber noch neu und angemaßt war, ist aus der Antwort des Erzbischofs ersichtlich. „Si Decanus et Capitulum (S. Victoris) conditiones observare voluerint, quas de Scholastici Moguntini, eorum praepositi, cujus consensus in his est merito requirendus, — consilio injungendas duxeritis. „ Bei Ioannis T. II. pag. 600. Früher, und in Mainz vielleicht zuerst, ward diese Aenderung bei dem Kapitel zu St. Moriz eingeführt. Denn schon 1224. hatte ihm Probst Wilhelm, mit Vorbehalt des Archidiakonats, seiner eignen Präbende und einiger Grundstücker, die Verwaltung der übrigen Stiftsgüter und Einkünfte abgetreten. (daselbst pap. 708.) Daraus ergiebt sich denn, daß die heutige Verfassung der mainzer Kollegiatstifter nur erst gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts aufgekommen ist, und der Probst zu St. Viktor im Jahr 1207 an den Stiftsgeschäften noch Antheil hatte.

bald hernach im nämlichen Jahr 1207 der Probst Christian zeiget, so läßt sich, denke ich, mit Grund behaupten, daß er in eben diesem Jahr von dasiger Probstei Besitz genommen hat.

Aus den Urkunden selbst ist zwar nicht zuverläßig abzusehen, welche von beiden die ältere sey, indem keine derselben den Tag oder Monat ihrer Ausfertigung vorzeiget. Daß aber doch jene des Dechants und Kapitels vor den andern Christians und seines Bruders ausgestellt worden sey, kann ich daraus mit genugsamer Gewißheit schliesen, weil in dem belobten Schenkungsbuche, deßen Verfasser sonst immer die Zeitordnung genau beobachtet, die Christianische der Stiftsurkunde nachgesetzt erscheint.

Daß übrigens Christian in der bei angegebener Vazierung der Probstei von Dechant und Kapitel ausgestellten Urkunde auch nicht unter den einfachen Chorherrn vorkomme, steht meiner Behauptung nicht entgegen. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß er vorher in jenem Stifte noch nicht bepfründet war; sondern als bloser Domherr wegen seinem für St. Viktor interessanten Adel entweder durch Postulazion, oder durch Erzbischöfliche Ernennung zur dortigen Probstei gelangte. f)

Es

f) Wir finden die damaligen Pröbste der mainzer Kollegiatstifter meistens auch unter den Domherrn, worüber die Verzeichniße bei Ioannis T II. nachzusehen ist. Daß sie alle schon vorher in jenen Kirchen bepfründet waren, und durch eigentliche Wahl zu dieser Prälatur gelanget, ist gar nicht zu vermuthen. Vielmehr ist aus mehrern Beispielen ersichtlich, daß die ordentliche Kollatur der Probsteien den Erzbischöfen zustand. Heinrich I. bestellte den Arnold von Selhoven, (Chron. Mog. Sect. II. §. I.) und eben dieser Arnold I. hernach den Burkard zum Probst zu St. Peter. (Anonym. de caede Arnoldi § XV. bei Ioannis T. II. pag. 82.) Otto erhielte 1183 die Probstei zu unser lieben Fraue von Konrad I (vorhergehende Note b)) die mit den Probsteien verbundenen

Es ist also sehr glaublich, daß Christian in eben dem Jahr 1207 die Viktorische Probstei angetreten habe, und ich finde darinn zureichenden Grund, seine Lebensperiode nach meiner obigen Hypothese so einzutheilen, daß er, in Rücksicht seines Adels und persönlicher Eigenschaften weder zu jung Probst, noch zu alt Erzbischof geworden. Dadurch fällt aber auch aller jenseitige Grund weg, den schon 1207 vorkommenden Probst Christian vom nachmaligen Erzbischofe dieses Namens zu unterscheiden. g)

bundenen Archidiakonaten, deren Rechte damaln noch sehr glänzend waren, scheinen nach damaliger Etikette nur den Domherrn das Recht zu denselben eingeräumt zu haben, so wie in der Trierischen Kirche die Archidiakonate mit gewissen Domprābenden verknüpft waren. Wie dem aber sey, so waren im 13ten Jahrhundert auch die päbstlichen Ernennungen zu Mainz nicht ganz frembd. (vor Note d)) Zwar suchten sich die zwei Stifter zu St. Peter und Viktor gegen frembde Ernennungen zu verwahren, und ihr Wahlrecht bis ins 14te Jahrhundert zu behaupten, wie bei Ioannis T. II. pag. 482. 604 605. zu ersehen ist. Dies Recht scheint aber aus den nämlichen Stellen mehr Formalität, als Wirksamkeit enthalten zu haben, indem die Stifter doch immer jene wählten, welche die Erzbischöfe ernannten. — Es ist mir aber gleichgiltig, auf welche Art Christian Probst geworden sey.

g) Diese vielleicht manchen zu weitschichtige Beweisführung über den ersten Charakter Christians, wozu mich die Zweifel des schon gedachten Freunds veranlaßten, hatte ich schon vollendet, als mir von Herrn Joh. Friedrich Schott, hochfürstl. Salm Kyrburgischen Regierungsrath und Mitgliede der Kurpfälzischen Akademie der Auszug einer Urkunde vom Jahr 1210 zukam, die für die von mir behauptete Einheit des in den Jahren 1207 und 1210 vorkommenden Probsts Christian ganz entscheidend ist. Ich gebe den mir auch in der Folge dienlichen Auszug wie ich ihn erhielt. „Sifridus Magunt. „Archiep. — Dilectus filius noster Theobaldus Abbas in Eber„bach nobis per literas a D. Praedecessore nostro Cunrado „confectas — indicavit, quod Dudo quondam Camerarius ci„vitatis nostrae partem allodii sui in W e h l s h e i m eccle„siae suae in Eberbach — contradidit, et postmodum eandem „traditionem per manum fratrum suorum D. Christiani Prae„positi S. Victoris et Embrichonis de Wissenowe — Solem„niter renovavit. — Non longo post tempore Antecessor

„suus

§. IV.

Spuren des andern Charakters.

Die Berichtigung des erstens Charakters zieht zwar an und für sich selbst auch den andern, nämlich die Jugend Christians bei dem Antritte der Viktorischen Probstei, als eine untrennliche Folge nach sich. Denn da er diese Prälatur von 1207 bis zu seinem Erzbisthum über 41 Jahre bekleidete, so ist unläugbar, daß er sie noch sehr jung erlanget habe. So richtig aber diese Folgerung überhaupt seyn mag, wär sie es doch nicht in meinem Systeme, nachdem ich nicht einen Charakter aus dem andern schließen, sondern jeden besonders in meiner Urkunde entdecken will. Damit ich dann allem Schein eines Trugschlußes vorbeuge, und dasjenige, was ich zwar schon erwiesen, aber noch mehr erweisen will, nicht zum Grund des ferneren Beweises annehme, so vergesse ich auf einige Augenblicke, daß mein Probst Christian nach 41 Jahren Erzbischof geworden, und betrachte ihn nur so, wie ihn meine Urkunde im Jahr 1207 darstellet. Aber auch bei dieser Präzision finde ich darinn Spuren seiner damaligen Jugend. h) Nur mit mir einen nähern Blick in das Original.

Nach

„suus felicis memoriae Albero reliquam ejusdem allodii par„tem ab heredibus D. Wernheri de Bolanden — cum omni „jure acquisivisse nos docuit. — Acta MCCX„ Es braucht hier keines weitern Kommentars, um zu zeigen, daß vom nämlichen Probst Christian im Jahr 1210 die Rede sey, welcher nach meiner Urkunde schon 1207 erscheint. Denn er steht an beiden Orten in Gesellschaft der nämlichen zween Brüder Dudo und Embricho; eine Verbindung, die über seine Person allen Zweifel wegräumt, und sein Individuum evident bestimmet.

h) Freilich nur wahrscheinliche. Denn vollen Beweiß seiner Jugend liefert meine Urkunnde nicht. Solchen hab ich aber auch

Nach den gemeinen Ereugnissen der Menschheit darf ich, ohne eine zu sehr gewagte Unterstellung voraussetzen, daß Christian und sein mit ihm vorkommender Bruder an Alter nicht weit von einander entfernt waren. Beide waren Nachgebohrne, i) und die Familie ihres Vaters nach allen Anzeigen nicht zahlreich. Sie bestand sehr wahrscheinlich nur aus 3 männlichen Zweigen. Denn lebten im Jahr 1207 noch mehrere Brüder, warum hatten nur die zween in ihrer Person und Namen die Urkunde ausgestellt? Waren mehrere gestorben, warum sollte die Schenkung nur der Seele des einen Bruders heilsam seyn? Diese Bemerkung wird aus der Folge noch richtiger. Denn bald werden wir die Herrschaft über Weißenau, auf welche sich die dem Kloster Eberbach ertheilte Begnadigung gründet, auf ein andres Geschlecht gebracht, und also die Familie Christians mit seinem Bruder in weltlichen Mannszweigen erloschen sehen. Bei diesem Familienverhältniß läßt sich dann zwischen Christian und seinem Bruder kein großer Abstand des Alters vermuthen.

Nun legt aber meine Urkunde nicht undeutliche Spuren vor, daß Embricho, der Bruder Christians, im Jahr 1207 noch jung war Denn das für seinen Theil daran hangende Siegel ist nicht sein eignes, sondern noch das väterliche, wie aus der Unterschrift desselben unläugbar erhellet. Sie heißt "Ich Dudo der Kämmerer." k) Im

auch nicht nöthig. Denn da nun einmal sich schon der Hauptcharakter Christians darin gezeigt hat, so ist mir zu meinem Zwecke genug, wenn sich in Rücksicht auf die übrigen nur kein Widerspruch finden läßt. Wenn sich aber auch noch wahrscheinliche Merkmale derselben ausspüren laßen, so ist deßen Person desto zuverläßiger darinn bestimmt.

i) Dies erhellet deutlich aus der Urkunde von 1210, deren Auszug ich in der vorhergehenden Note g) geliefert habe.

k) Im Texte lernen wir Dudo als Vater der beiden Brüder kennen, für deßen Selenheil sie sich gegen das Kloster Eberbach gutthätig erzeigen. Soll noch ein Zweifel darüber bleiben, daß er Dudo der Kämmerer war, den uns das Siegel so deutlich erklärt? l)

Embricho führte also im Jahr 1207 noch kein eignes Siegel, welches den Edelsöhnen nach damaliger Sitte nur mit einer gewissen Vollbürtigkeit und einem schon männlichen Alter zukam. m) Er war also noch jung, und reichet mir einiger Grund, auch auf die Jugend seines Bruders Christian muthmaßlich zu schließen.

Wende man mir nicht ein, wie dann Embricho noch nicht majoren, dem Kloster Eberbach die Steuern erlaßen, und einige Güter schenken konnte? — Vielleicht standen Etikett und Rechte des damaligen Adels nicht in gleichem Ver-

---

k) „Ego Dudo Camerarius„ ist die noch ganz lesbare Innschrift des eiförmigen Siegels, welches einen gestandenen Kriegsmann im Harnische, mit einem weiten über die Achseln geschlagenen Mantel, ein blankes zur Schulter aufgepflanztes Schwerd in der rechten, und ein kleines Kreuz in der linken Hand, vorstellet, über welch letzteres nicht so gewöhnliche Zeichen sich in der Folge ein wahrscheinlicher Aufschluß anbieten wird. Vom Kämmerer Dudo handle ich im §. VII.

l) Dudo, der ältere Bruder des Embricho war zwar auch Kämmerer. Daß sich aber dieser nicht des brüderlichen, sondern väterlichen Siegels bedienet habe, ist schon aus der Sitte des Adels glaublich, und selbst die Beschaffenheit des Siegels bestimmt selbes für den Vater. Siehe unten §. VIII.

m) Die Formalien, deren sich die gewißermaßen noch minorennen Edelsöhne in derlei Fällen bedienen, sind gewöhnlich folgende. „Et ego NN., quia necdum proprium Sigillum „habeo, — quia necdum miles fui, Sigillo patris — fratris „etc. contentus — usus sum in hac parte.„ Ein Beyspiel giebt die folgende Note o).

Verhältniß. n) Wenigstens sind ähnliche von noch nicht wappenfähigen Edelsöhnen gemachte Schenkungen nicht selten. — Zum andern handelte hier Embricho in Gemeinschaft seines, wo nicht ältern, doch durch seine Kirchenwürde dazu befähigten Bruders, in deßen Gesellschaft man es dann auch mit ihm nicht so genau nehmen darf. — Endlich bedarf beider Verordnung hauptsächlich eine schon von ihrem seligen Vater zugestandene Wohlthat, zu deren Fortsetzung nicht so viel Qualität nöthig gewesen seyn mag, als zu einer neuen statthaften Begnadigung. Die beygefügte Schenkung von 2 Mergen Ackers scheint eben auch von keiner so großen Erheblichkeit, daß sie sich bei diesen Umständen mit dem mindern Alter des Embricho nicht vertragen sollte.

Es ist zwar aus vielen Urkunden ersichtlich, daß solche in der Jugend fürgenommene Handlungen im spätern Alter erneuert und bestätiget wurden. o) Aber eben daraus

---

n) Die Wappenfähigkeit gehörte zur Etikette des Adels. Ein eignes Siegel kam den Edelsöhnen nur mit dem Ritterschlage zu. Vermuthlich war dazu kein gewisses Alter bestimmt; sondern es kam auf Verdienst, Geschlechtsrang und andre Umstände an. Gewöhnlich muß es aber doch vor dem 30sten Jahr geschehen seyn. Vorher waren also die Edelsöhne in Rücksicht auf ritterschaftliche Handlungen minorenn. Ob aber mit dieser politischen auch die rechtliche Minorennität verbunden war, wage ich nicht zu behaupten. In jedem Falle setzt sie Jugend voraus.

o) Aus mehreren in meiner eignen Sammlung berühre ich nur einen Friedrich, Wilhelm und Konrad der jüngere von Rüdesheim hatten im Jahr 1312 mit ihrem Onkel Konrad dem ältern dem Kloster Eberbach den Pfarrsatz zu Waldertheim geschenkt. Weil sie aber damaln alle drei noch nicht wappenfähig waren, so erneuerten sie 1331 diese Schenkung mit einer besondern Akte, worin sie also sprechen „Cum nos „olim in militari dignitate nondum constituti nec propriis ad„huc Sigillis usi jus patronatus ecclesiae parochialis in Wal„dertheim — Abbati et Conventui in Eberbach donassemus, „— nos hujusmodi donationem et translationem gratam, fir„mam

daraus wird offenbar, daß solche auch bei minderjährigen üblich waren, p) und die nachherigen Erneuerungen zeugen vielleicht nicht so sehr von ihrer Nothwendigkeit zur Fortdauer der Wohlthat, als von der Fortdauer des guten Willens der Wohlthäter.

Dies alles hindert dann nicht, aus dem väterlichen Siegel eine gewiße Minderjährigkeit des Embricho, und, da sein Bruder ihm an Alter wahrscheinlich nicht viel ungleich, ja nach der Sitte des Adels, die jüngsten Söhne für die Kirche zu bestimmen, noch jünger war, p) auch die Jugend Christians muthmaßlich zu schließen. r)

Dieser

„mam et perpetuum illibatam permanere, omnisque finistre „suspicionis materiam ac dubietatis scrupulum tollere volen„tes praesentem literam sigillis nostris propriis, quibus nunc „utimur, communitam dedimus — in testimonium ratifica„tionis nostrae. — Actum — MCCCXXXI. Im ersten Schentungsbriefe von 1312 heißt es von ihrer Seite. „Praesentes „literas — tradimus mei, Conradi praedicti militis, quo et „nos armigeri praedicti utimur, — Sigillo munitas. „

p) Solche Schenkungen mögen nun nach damaligen Rechtsgange fest und gültig, oder unkräftig und widerruflich gewesen seyn. Genug für mich, daß solche öfters geschahen, und darum aus jener Handlung des Embricho kein statthafter Grund gegen seine Jugend hergenommen werden könne.

q) Daß Christian in der Urkunde seinem Bruder vorgeht, geschieht vermutlich nur wegen dem Range seines geistlichen Standes, nicht wegen der Anciennität.

r) Es mag wohl seyn, daß sich manche Edelsöhne das väterliche Siegel ganz zueigneten, und sich deßen nicht aus Mangel des Rechts zu einem eignen, sondern aus Hochachtung für ihre verstorbenen Väter bedienten. Gewöhnlich änderten sie es aber doch in der Folge, wie aus mehrern Beispielen enthellet. Rheinhard von Hanau führte im Jahr 1234 noch das Siegel seines Vaters mit der Innschrift „S. Reinhardi de Dornveld, „ wie mir eine ungedruckte Urkunde von diesem Jahr zeiget. Er wählte sich aber in der Folge ein besonders mit der Umschrift. „S. Reinhardi de Haigenowe„, wie bei Gud.

Dieser Schluß erhält von einer andern Seite nicht wenig Gewicht. Es war bei dem mainzer Adel hergebracht, daß seine erwachsenen Söhne frühzeitig zum fürstlichen Hoflager und den offentlichen Geschäften angeführt wurden. Daher so viele Urkunden, worin die Väter mit ihren Söhnen als Zeugen auftreten. s) Nun stammten Christian und Embricho aus einem hohen, in Mainz angesehenen Geschlecht, und ihr Vater konnte ihnen durch sein glänzendes Amt und Gewicht den nächsten Zutritt an den Fürstenthron und die Staatsgeschäfte verschaffen. Dennoch kömmt unter den häufigen Urkunden Konrads I. am Ende des 12ten Jahrhunderts keine einzige vor, worinn sich einer von diesen zween Brüdern auch nur als Zeug sehen ließ. t) Soll nicht diese Abwesenheit ihr damaln noch unreifes Alter argwöhnen laßen?

Noch mehr. Ihr Vater, der Kämmerer Dudo, hatte sich um den mainzer Staat so verdient gemacht, daß er seinen Söhnen die hoffnungvollesten Aussichten zur Nachfolge in seiner Würde gründete. u) Der ältere folgte ihm

Gud. T. I. pag. 685 zu sehen. Der nämliche Wechsel zeigt sich bei Philipp von Hohenfels in meinen Beilagen II. und XIV. Diese Ablegung des väterlichen Siegels geschah ohne Zweifel bei jenen Edelsöhnen frühzeitiger, deren Vornamen mit dem väterlichen nicht eintraf, wie eben bei unserm Embricho der Fall war. Immer bleibt dann das väterliche Siegel ein wahrscheinliches Kennzeichen seines noch nicht reifen Alters.

s) Siehe davon Beispiele bei Gud. T. I. pag. 292. 294. 309. 314. etc.

t) Daselbst von pag. 295 — 333.

u) Ohnehin war die Kämmererstelle einigermaßen erblich, und blieb öfters bei der nämlichen Familie. Besonders kommen nach unserm Embricho mehrere Kämmerer aus dem Geschlechte vom Thurm (de Turri) vor. Bei Gud. T. II. pag. 466. 467.

ihm auch wirklich nach; v) starb aber gegen 1206 bald weg, und hatte einen gewissen Arnold zum Nachfolger. x) Diesen löste endlich Embricho, der jüngere Bruder Christians gegen 1211 ab. y) Warum mag denn wohl dieser seinem Bruder nicht unmittelbar gefolget seyn? An persöhnlichen Fähigkeiten fehlte es ihm nicht, indem er hernach wirklich zu jenem glänzenden Posten gelangte. Soll sich dieser Verschub seiner Nachfolge nicht mit Wahrscheinlichkeit seinem bei Hintritt des ältern Bruders noch unmännlichen Alter zudenken laßen? War aber Embricho gegen 1206 zum Kämmerer Amte noch nicht alt genug, so war auch sein Bruder Christian im Jahr 1206 höchst wahrscheinlich noch jung.

Alle diese, vielleicht noch zu dunkle Spuren der Jugend Christians gewinnen aus der Urkunde, von welcher ich schon den Auszug geliefert habe, z) ein beßeres Licht. Dudo, der ältere Bruder, hatte dem Kloster Eberbach am Ende des 12ten Jahrhunderts a) ein Landgut übergeben, und nachmaln diese Veräußerung durch die Hand (Einwilligung) seiner Brüder Christians und Embrichos feyerlich bestätiget. Warum hat das so behutsame Kloster diesen nach damaligem Rechtsgang allerdings nöthigen Konsens der 2 andern Brüder nicht schon bei der ersten Ueber-

v) Siehe unten §. VIII, wo ich von ihm eigens handle.

x) Bei Ioannis T. II. pag. 652. Gud. T. II. pag. 466.

y) Siehe. §. VIII.

z) Oben §. VIII. not. g.

a) Die Uebergabe dieses geschah unter Konrad I. und gewiß nach dem Tode des Kämmerers Dudo, des Vaters der 3 Brüder. Jener starb 1200, und dieser lebte noch 1197, wie ich §. VII. beweisen werde. Die Schenkung muß also zwischen den Jahren 1197 und 1201 geschehen seyn.

Uebergabe gefordert? Warum Dudo ihn nicht verschafft? Soll sich daraus nicht die damalige Minderjährigkeit der zween jüngern Brüder an Tag legen? — Waren aber beide 1199 noch minderjährig, so war auch Christian, vermuthlich der jüngste, im Jahr 1207 noch jung genug, um nach 41 Jahren Erzbischof zu werden. Auch der andre Charakter Christians II wär denn in meiner Urkunde wahrscheinlich entdeckt.

§. V.

Entwicklung des dritten Charakters.

Zur gänzlichen Berichtigung ist noch übrig, daß ich auch den dritten Charakter ausspüre, und den Christian meiner Urkunde als einen Vetter Wernhers von Boland darstelle. Dazu scheint nun freilich in derselben gar kein Stof zu liegen. Er ist aber doch wirklich darin enthalten, und ich denke mir, diese Verwandschaft mit zweckmäßiger Wahrscheinlichkeit daraus zu entwikeln.

Eine, so viel ich weiß, noch ungedrukte Urkunde vom Jahr 1239 reichet mir den Faden. b) Sie ist eben auch original, wie die erste, von zween Boländischen Bruders

b) Beil. II. Beide Siegel daran sind noch ganz unverlezt. Jenes des Wernhers von Boland zeiget das Boländische Rad mit der fein gestochenen Umschrift. „† Sigillum Wernheri de „Bolandia imperialis aulae Dapiferi.„ Das andre stellt einen geharnischten Reuter dar, die Lanze in der rechten, das Kriegsschild mit dem Boländischen Rad in der linken Hand, und folgende Randschrift. „† Sigillum Philippi de Hohnvels.„ Im Jahr 1227 führte dieser Philipp noch kein Reutersiegel. Vergleiche Beil. XIV.

ders Söhnen ausgestellt, c) und zeiget uns beide Herrn im Besitze jener Herrschaft zu Weißenau, die im Jahr 1207 unserm Christian und seinem Bruder Embricho eigen

c) Da ich von den Herrn von Boland wegen der Verwandschaft Christians noch öftere Meldung thun muß, so scheint mir nöthig, daß mich in meinem Versuche besonders interessirende Stück ihrer Stammtafel vorläufig zu erklären. Wernher II, ungezweifelter Stammvater aller nachfolgenden, zeugte mit seiner Gemalinn Guda 2 Söhne, Wernher III. und Philipp, der den Namen von Falkenstein annahm, aber ohne Kinder starb. Sein Bruder setzte den Stamm fort, und erzielte mit seiner Gattinn, Hildegard von Epstein, 2 Söhne, Wernher IV. und Philipp II. nebst einer Tochter Guda, nachmaliger Gemalinn Wolframs des Rheingrafens. Wernher III starb gegen 1205, und seine beiden Söhne theilten sich mit ihrem Schwager Wolfram sowohl in die väterliche, als Onkelische Verlassenschaft. Alle zween pflanzten ihr Geschlecht fort. Wernher IV. hatte aus einer mir noch unbekannten Gemalinn 2 Söhne, Wernher V, der 1239 die vorliegende Urkunde ausstellte, und Philipp, den nachmaligen Stifter der berühmten, und durch die Münzenbergische Erbschaft mächtigsten Boländischen Linie von Falkenstain. Ihr Vater, Wernher IV, lebte noch 1220, und trat in eben diesem Jahr einen Kreuzzug in Palästina an, wie mir eine ungedrukte Urkunde bezeuget, worin er die Güter des Klosters Eberbach zu Oberolm und Esenheim von den Vogteigebühren frei spricht. „Datum et actum anno gratiae MCCXX. apud Bolant die, „quo ego Wernherus iter arripui versus Jerosolimam feli„citer amen.„ Dieser war dann derjenige, den der Probst zu St. Viktor, Namens Christian, 1220 seinen Vetter nennet. (§. II.) Sein Bruder, Philipp II, zeugte von seiner Gemalinn, der Wildgräfinn Beatrix, eben auch zween Söhne, Philipp, den nachmaligen Stifter der besondern Linie von Hohenfels, und Wernher, der sich hernach von Richenstein nannte, (Beil. XIII.) aber wahrscheinlich ohne Leibeserben starb, wie ich anderswo zeigen werde, da es mir zum gegenwärtigen Versuche gleichgiltig ist. Sein älterer Bruder, Philipp I. von Hohenfels stellte mit Wernher V. von Boland 1239 die Urkunde aus. Ihr Vater, Philipp II, starb gegen 1220, und sie beide theilten sich in deßen Verlaßenschaft. — Dies ist das Bruchstück der Boländischen Genealogie, in wie weit sie mich hier näher angeht. Zur leichtern Uibersicht vergleiche §. XVI. Tab. II. Eine umständliche Beweißführung würde mich über die Schranken einer Note ausdähnen, und eine ganze Abhandlung fodern. Weil jedoch einige Data meiner Stammtafel von jener, welche Gebhardi Genealog.

gen war. d) Denn beide Dynasten erkennen dem Kloster Eberbach die nämlichen Freiheiten seiner dortigen Güter zu, welche ihm vor 32 Jahren Christian und sein Bruder verliehen hatten. Man darf beide nur bedächtlich

---

Genealog. Gesch. B I. Th. III. S. 600. aufstellt, merklich abweichen, so muß ich wenigstens diese Abweichuns-Punkte berühren, und mit Anzeige der Beweißstellen kurz bevestigen.

Gebhardi läßt den Wernher III, Gemal der Epsteinischen Hildegard, bis 1222 leben (in der a Stamtafel und daselbst im Text pag 608) — Er war aber nach meiner Beilage XII. im Jahr 1206 schon todt, und seine Verlassenschaft von den 2 Söhnen und der Tochter Guda, die ihm Gebhardi selbst zuschreibt, getheilt — Gebhardi leget dem Philipp, Bruder Wernhers III, die Wildgräfinn Beatrix als Gattinn, und aus ihr zween Söhne bei (daselbst.) Allein der Bruder Wernhers III starb ohne Kinder, und seine Verlaßenschaft fiel auf die Erben Wernhers III, wie aus dem Rheingräflichen Güterverzeichniß zu sehen ist bei Kraemer Orig. Nassov. P. II. pag. 235.) Zu dem stammte Philipp von Boland, der Gemal der Wildgräfinn, von Hildegard von Epstein ab. Denn Sifrid II. von Epstein, Erzbischof zu Mainz nennt ihn seinen Blutsfreund (bei Ioannis T. II. pag. 598.) Er war also ein Sohn, nicht Bruder, Wernhers III, als welchem Gebhardi selbst die Epsteinische Hildegard zur Gemalinn giebt Aus diesen und noch mehrern Gründen weiche ich von der Gebhardischen Genealogie ab, die mir überhaupt in dieser Periode um eine ganze Generation verkürzt scheint Doch würde auch mit jenem Systeme kein Hauptsatz meines Versuches in Widerspruch stehen.

d) Ob dort Christian als wirklicher Mitbesitzer, ob als Vormund oder Beistand seines weltlichen Bruders handle, ist mir gleichgiltig. Ersteren falls muß er aber auf diese Mitherrschaft in in der Folge ganz Verzicht gethan haben, oder durch seine feste Bestimmung zum geistlichen Stande des Besitzes unfähig geworden seyn. Diese Inhabilität mag sich nun auf die Eigenschaft der mit dem Priesterthum unverträglichen Vogtei, oder auf besondere Familienverträge gegründet haben. Denn in die Frage über das Erb Lehen-Folgrecht der hohen deutschen Geistlichkeit in jenen Zeiten kann, will und muß ich nicht eingehen. Genug für mich, daß Christian wirklich vom Besitze der Weißenauer Herrschaft abgekommen sey, als welche noch bei seinen Lebzeiten schon den Herrn von Boland eigen war.

gegen einander halten, um sich von der Einheit ihres Gegenstandes zu überzeugen. In jeder hört man die Vögte von Weißenau sprechen, und sowohl die dasigen Besitzungen, als die Personen des Klosters von gewissen Steuren loßzählen. Diese Vogtei gieng dann von der Familie Christians an die Herrn von Boland über.

Der Uibergang geschah höchst wahrscheinlich durch Erbfolge; Kauf oder Tausch laßen sich bei den wechselseitigen Verhältnißen gar nicht vermuthen. Nicht Kauf. — Die Familie Christians bestand schon 1207 nur noch in einem weltlichen Mannszweige, auf den sich die ganze Verlassenschaft der ansehnlichen väterlichen Lehn konzentrirt hatte. Wie wäre sie denn bald hernach so herabgekommen, daß sie die Weißenauer, und wie wir bald sehen werden, noch beträchtlichere Herrschaften veräußern müßte? Nicht Tausch. — Weisenau gewährte mit seiner Lage der zu Mainz angesessenen Familie Christians solche Vortheile, die sich nicht leicht durch ein anderwärtiges Aequivalent ausgleichen liesen.

Also Erbfolge; und dieser Titel der Boländischen Erwerbung tritt hier um so gewißer ein, weil wir die Familie Christians vor 1220 schon in Lehnträgern erloschen sehen.

Lehen-Erb-Folge setzt eine Sippschaft voraus. e) Beide Familien waren also nach dem Geblüte miteinander

e) Wie die Nachfolge in lehnbaren Herrschaften, dergleichen jene zu Weißenau war, gewöhnlich durch Erbfall, so geschieht die Vererbung meistens aus dem Grund der Verwandschaft. Andre Vererbungen müßen erwiesen werden als Ausnahmen von der Regel; diese wird vermuthet, und ist in der alten genealogischen Geschichte oft das einzige Mittel, ein Geschlecht mit dem andern zu verbinden. Vergleiche Kraemer Orig. Nassov. P. I. pag. 267.

der verbunden, und dadurch mein Christian ein Vetter Wernhers von Boland. Ich darf ihn für einen solchen aufstellen, wenn ich auch den Grad dieser Verwandschaft nicht bestimmen könnte. Genug für meinen Zweck, in der Urkunde selbst die Spuren solcher Verhältniße zu finden, Kraft deren Christian den Wernher von Boland seinen Vetter nennen konnte.

Diese Spuren werden sich bald näher zeigen. Nur muß ich erst einem Zweifel vorbeugen, der sich über die Boländische Nachfolge in den Besitzungen der Familie Christians einstreuen ließ. Die jüngere Verfassung, kraft welcher Weißenau dreiherrisch war, scheint den Zweifel allerdings zu begründen. Denn war schon damalen diese abgesonderte Dreiherrschaft eingeführt, so konnte der Boländische Antheil von jenem der Familie Christians unterschieden seyn, und weder läge in meiner zwoten Urkunde ein Beweiß der Boländischen Nachfolge, noch in der ersten eine Spur der Verwandschaft. f) Der Anstand muß dann gehoben seyn.

Eine Urkunde vom Jahr 1253 liefert mir dazu entscheidenden Grund. g) Gerhard I, Erzbischof zu Mainz, verkündet darin einen Vergleich, der unter seiner Vermittelung zwischen Philipp von Hohenfels und der mainzer Burgerschaft zu stand gekommen war, und gewisse Streitigkeiten beilegte, welche die zwo Partheien über

f) In diesem Falle könnte der Boländische Gnadenbrief von 1239 andre Güter des Klosters Eberbach zum Gegenstand haben, als jener von 1207. Ohnehin kömmt in der jüngern Urkunde weder vom klösterlichen Hofe, noch vom Rheinfahr eine Meldung vor, die doch in der ältern geschieht. Der Zweifel hätte dann in den Urkunden selbst einigen Scheingrund.

g) Bei Gud. T. I. pag. 631.

die Ausübung der Weißenauer Herrschaft gespannt hatten. Philipp war beschuldiget, daß er seine Rechte daselbst über die gesetzmäßigen Schranken ausgedehnt hätte, und mußte, durch sieghafte Befehdung seiner Gegner gezwungen, in diesem Vertrag angeloben, die in seinem Distrikte zu Weißenau gelegenen Güter des mainzer Adels und Burgerstandes um nichts weiter zu beschweren, als solche vormalen „zur Zeit des mainzer Stadtkämmerers Dudo„ gehalten waren. b)

Ohne

b) Ich hebe die entscheidende Stelle aus. „Item promisit eis „dictus noster consanguineus (Philippus de Hohenfels) quod „omnia bona, quae ecclesiae Maguntinae milites ac cives ibi„dem (in Wiſſenowe) in districtu suo obtinuerunt hactenus „ex antiquo, eodem jure tenebunt, quo tempore Du„donis bonae memoriae quondam Camerarii Maguntini ea „possedisse noscuntur„ l. c. pag. 632. Da sich Philipp von Hohenfels hier allein vergleichet, und ihm auch ein besonderer Distrikt von Weißenau zugeschrieben wird, so ist offenbar, daß die Boländische Herrschaft 1253 schon unter die Wernherische und Philippinische Linien getheilt war. Wir haben auch die Theilungs-Akte vom nämlichen Jahr 1253 in Handen bei Gud. T. II. pag. 104. Allein diese ist auf den 25ten März, und also dem Schein nach einen Monat später datirt, als die Vergleichsurkunde Gerhards I, welche auf den 4ten Hornung gegeben ist. Entweder war also die Boländische Theilung schon lange vorher geschehen, ehe sie beurkundet ward; oder man findet in beiden Urkunden die deutlichste Spur, daß im 13ten Jahrhundert auch zu Mainz die alte Aera üblich war, kraft welcher man das Jahr vom 25ten März anfieng, wie es von Trier, Köln und andern Kirchen bekannt, und vom Hochw. Würdtwein erwiesen ist, praef. in T. X. Subsid diplomat. de Datis Diplomatum. Auf diese Art fällt aller Schein eines Widerspruchs von beiden Urkunden weg. Denn die Theilung der Weißenauer Herrschaft geschah am ersten Tage des Jahrs 1253, und der hohenfelsische Vergleich am Ende desselben; oder nach dem heutigen Stylu reden, die Theilung geschah am 25ten März 1253. und der Vogtei am 4ten Hornung 1254. Zwischen dem Datum der Theilung und jenem des Vertrags waren also über 10 Monate verstrichen, ein hinreichender Zeitraum, binnen welchem Philipp seine Gewalt mißbrauchen, von den Mainzern befehdet werden, und sich wieder mit ihnen setzen konnte. — In dieser Boländischen Theilung von 1253 liegt der Grund und die erste Epoche der nachher bekannten

Ohne allen Kommentar muß hier jedem von selbst einleuchten, daß Philipp von Hohenfels in der Zeitfolge einen Theil jener Herrschaft zu Weißenau besaß, die lan-

 ge

---

kannten, und bis auf unsre Tage bestandenen Dreiherrschaft zu Weißenau. Da diese Herrschaft die Familie meines Christians besonders auszeichnet, so sey mir erlaubt, die Schicksale und Abwechslungen derselben bis auf unsre Zeiten kurz zu entwerfen — In der ersten Helfte des 12ten Jahrhunderts stand Weißenau, die Immunität des St. Viktors-Stifts ausgenommen, unter den Dynasten von Boland. Von diesen kam es noch 1160, vermuthlich durch Heurath, an den Kämmerer Dudo. (§. XVI.) Von ihm erbten seine Söhne Dudo, Embricho und Christian den Namen mit der Herrschaft von Weißenau, und besaßen sie gemeinschaftlich, bis sie durch den Tod des einen, und die Verzicht des andern dem Embricho allein eigen ward. Durch deßen kinderlosen Hintritt fiel sie gegen 1217 an Wernher IV, und Philipp II, von Boland zurück. Diese besaßen Weißenau abermalen gemeinschaftlich, und nach ihnen auch ihre Söhne Wernher V von Boland, Philipp I von Falkenstein auf einer, und Philipp I von Hohenfels auf der andern Seite bis 1253. (Gud. Tom. II. pag. 104.) Bis dahin hatte dann Weißenau neben dem St. Viktors-Stift eigentlich nur einen Herrn, nämlich das Gesamthaus von Boland. Nun theilten beide Linien. Die Wernherische, in den zween Aesten von Boland und Falkenstein bestehend, erhielt das Rheinfahr mit einem Theil der Herrschaft. Der andere Theil fiel der Philippinischen oder Hohenfelsischen Linie ausschließlich und mit freiem Recht der Veräußerung zu. (Gud. l. c. und Tom. I. pag. 631.) Der Hohenfelsische Antheil ward nach Erlöschung dieser Boländischen Linie von Kurmainz, als ein vermöge der geschehenen Todtheilung beimgefallenes Lehen in Besitz genommen. Ich kann zwar diesen Lehen Rückfall nicht beurkunden. Er läßt sich aber daraus schließen, weil auch die übrigen mainzer Lehen, als Laubenheim, Nackenheim, Bischheim, Ebersheim ꝛc., welche der Hohenfelsischen Linie zugehört hatten, (Gud. T. I. pag. 697.) in der Folge an das Erzstift zurück kamen. — Der andre Theil mit der Rheinfahr ward mit der Zeit der Falkensteinischen Linie allein eigen, die sich von Mainz das Erbrecht auch für die Töchter auswirkte. (Gud. T. V. pag. 793.) Er fiel also 1419 bei Erlöschung des Falkensteinischen Mannstamms auf die weiblichen Erben, und in eine neue Theilung (Daselbst pag. 890. 944. ꝛc.) Das Rheinfahr ward entweder sogleich, oder nach Erlöschung der miterbenden Herrn von Epstein von Kurmainz in Besitz genommen. Die Herrschaft ward nach mehreren

Un-

ge vorher dem Kämmerer Dudo eigen war. Diese ist aber die nämliche, welche 1207 dem Christian und seinem Bruder zustand. Denn der Kämmerer Dudo war laut der Innschrift des Siegels ihr Vater, von dem sie nach Zeugniß der Urkunde die Weißenauer Herrschaft ererbet hatten. i) Die Nachfolge der Herrn von Boland ist also erwiesen.

Sie zeiget sich aber noch deutlicher, wenn wir den übrigen Inhalt meiner ältern Urkunde mit spätern Nachrichten vergleichen. Christian und sein Bruder hatten von ihrem Vater das Weißenauer Rheinfahr geerbt, und nach seinem Beispiele die Haßlacher Brüder des Klosters Eberbach vom dortigen Fahrgeld befreit. k)

Eben

Unterhandlungen mit den übrigen Falkensteinischen Erben den Häusern Solms und Isenburg, (bei Gud. T. V. pag 890) und endlich letzten allein eigen. So stand nun Weißenau zwischen 3 Herrn, Kurmainz, Isenburg, und das St. Viktorsstift getheilt, bis sich in unsern Tagen Kur-Mainz durch Verträge die Alleinherrschaft zueignete.

i) „Fratres ipsorum de Haselach — quoad vivimus, sicut pater „noster, dimittimus liberrimos.„ Beil. I.

k) Haßlach, Haßloch, Haßlich, unweit Rüsselsheim und Bauschheim in der oberen Grafschaft Katzenelenbogen gelegen, in den ältesten Zeiten ein kleines Dörfchen, dem St. Albans Kloster bei Mainz zugehörig, ward von seinen Bauern verlaßen, kam in der Mitte des 12ten Jahrhunderts (1155.) durch Erbleihe an Kloster Eberbach, ward von diesem in einen Hof umgeschaffen, im Jahr 1330 an die Herrn von Falkenstein gegen andre Güter vertauscht, kam von diesen hernach an Kur-Mainz, und ward neuerdings nach und nach zu einem Dörfchen. Diesen kurzen Geschichtentwurf gedenke ich anderswo mit ungedruckten Urkunden zu belegen. Vergleiche Ioannis T. II. pag 752. und Wenk B. I. S. 851 Dieser Hof ward nach damaliger Sitte von Laienbrüdern des Klosters Eberbach gebaut und verpflegt, die sich bei ihrem hin und herreisen des Weißenauer Rheinfahrs bedienten, und vom Kämmerer Dudo und seinen Söhnen die Nachlaße des Fahrgeldes erhielten.

Eben dies Rheinfahr gieng ans Haus Boland über, und hernach durch Theilung an die Falkensteinische Linie. l)

Christian und sein Bruder zeigen sich 1207 als Vögte von Laubenheim, indem sie den dortigen Hof des Klosters Eberbach von Steuern loßsprechen. — Die nämliche Vogtei sehe ich hernach in den Händen Philipps von Hohenfelß, m) und also auch darin die Boländische Nachfolge.

Noch mehr. Christians Vater, und nach ihm seine Söhne waren auch im Besitze der Vogtei über Esenheim, wie mein belobtes Schenkungsbuch deutlich bezeuget. n)

l) Bei Gud. T. V. pag. 857. 944. etc.

m) Bei Gud. T. I pag. 694. — 697. Philipp von Hohenfels hatte, seines Vergleichs ungeachtet, die in seinem Gebiete gelegenen Freihöfe der mainzer Klerisei mit ungebührlichen Steuren beschwert, und ward darum vom Erzbischofe Werner exkommunizirt Dadurch gieng er in sich, und versprach 1263 die sonst freien Besitzungen der mainzer Stifter in seiner Gerichtsbarkeit, worunter die Höfe und Güter der St. Viktors und lieben Fraue Stifter zu Laubenheim namentlich vorkommen, nicht mehr zu belästigen. Dies Verfahren setzt unstreitig seine Vogtei zu Laubenheim voraus. Vergleiche auch Ioannis T I. pag. 615.

n) Der Verfasser dieses Buchs meldet C. 11, wo er den allmählichen Zuwachs des klösterlichen Birkerhofs erzählt, pag. 45. einen gewissen Tausch mit folgenden Worten. „Idem frater „Guntherus (magister grangiae) per recompensationem aliorum „immunitati ac proprietati reddidit II. jugera vinee apud „Isenheim per manum Dudonis Camerarii, qui fuit ejusdem „ville tunc advocatus. „ Daß diese Vogtei vom Kämmerer Dudo auf seinen Sohn und Bruder Christians Embricho fortgeerbet habe, bezeuget der nämliche Verfasser pag. 48., wo er die auf den Birker-Hofgütern hafftenden Zinsen verzeichnet, mit folgenden Worten. „Camerario de Wizenouwe dantur

Eben diese Vogtei war im Jahr 1220 ein Eigenthum Wernhers von Boland, wie mir aus einer schon berührten Urkunden bekannt wird. o) Es ist dann unläugbar, daß die Herrn von Boland der Familie Christians nicht nur zu Weißenau, sondern auch anderswo in ihren Besitzungen gefolget seyn.

Eine so weitschichtige Nachfolge in so verschiedenen Herrschaften war ohne Zweifel erblich, und sezt bei dem Haus Boland eine auf Gemeinschaft des Bluts gegründete Anwartschaft voraus. Denn daß sich auf den Fall einer gänzlichen Eröffnung dieser Lehen die so verschiedenen Lehenherren p) einstimmig für das Boländische Geschlecht

---

dantur de bonis fratris Gerlaci de Isenheim in festo Martini XX denarii, in pascha XXX denarii, in medio majo XIX denarii, de quodam Hortulo III obuli etc. „ Der Zunamen de Wizenouwe bestimmt hier die Familie des Kämmerers, nicht sein Amt. Denn wer soll sich einen Kämmerer zu Weißenau denken? Er war also kein anderer, als Embricho, der Bruder Christians, der sich selbst 1207 von Weißenau nannte, und in der Folge Kämmerer zu Mainz ward. In einer der 3 alten Abschriften meiner Urkunde von 1207 gebraucht sich der Kopist der nämlichen Redensart. „ Embricho Camerarius de Wizenouwa et Christianus Praepositus S. Victoris „ Die Umkehrung des Rangs gehört zu den kleinen Freiheiten oder Nachläßigkeiten der alten Kopisten.

o) Die mich hier interessirende Stelle lautet so. „ Wernherus „de Bolandia. — Recognovi praeterea fratribus jam dictis „(de Eberbach) libertatem in bonis illis, quae in Isenheim „a Comite de Reneke coemerunt, liberos eos dimittens tam „in bonis illis, quam in Manso, quem ibidem habent, qui „erat Advocaticius, ab omni juris praestatione, quod solet „mihi ibidem praestari. „ Die vogteiliche Hube Landes (Mansus advocatitius) bestand ohne Zweifel in jenen Gütern, von denen das Kloster Eberbach laut voriger Note dem Bruder Christians (Camerario de Wizenouwe) die dort verzeichneten Zinsen zu entrichten hatte. Wernher von Boland war also Nachfolger des Embricho in dasiger Vogtei.

p) „Weißenau mit seinen Zugehörungen war mainzer Lehen, wie „aus meiner Urkunde vom Jahr 1313 erhellet, worin der „Erzbischof

schlecht erklärt hätten, ist überhaupt nicht zu vermuthen, und in der gegenwärtigen Lage gar nicht glaublich. Mit der Familie Christians starb nicht sein ganzes Geschlecht aus. Eben zur Zeit, da jene zu erlöschen begann, blüheten von diesem zween andre Aeste in mehrern Zweigen. q)

Nun war es aber gewöhnlich und schier eine Regel, daß man bei neuer Vergebung der durch Ausgang einer Familie heimgefallenen Lehen auf die nächsten Agnaten der verblichenen Vasallen vorzüglichen Bedacht nahm. r) Warum wären dann in unserm Falle, durch einen außerordentlichen Unstern, die Stammväter Christians so schlechterdings übergangen, und von so verschiedenen Lehenhöfen zugleich übergangen worden? Warum die erledigten Herrschaften zusammen einem auswärtigen, ohnehin schon mächtigen Haus zugefallen? Soll in diesem Umstande nicht hinreichender Grund liegen, bei den Herrn von Boland ein angebohrnes Erbrecht, und darum eine auf diese Lehenfolge eignen Bezug habende Verwandschaft zu behaupten?

Diese

„Erzbischof Peter den weiblichen Erben Philipps des jüngeren von Falkenstein die dortige Lehenfolge gestattet. (bei „Gud. T V. pag. 793.) Die Vogtei über Esenheim hieng „vom Maximinischen Kloster bei Trier ab. Denn Sigerus, „der dortige Abt nennet die Burgerschaft von Esenheim seine „Familie, (Beil. IX.) eine Redensart, die ich mir nur durch „das klösterliche Eigenthum jenes Orts zu erklären weiß.„

q) Vergleiche §. XV. und daselbst die Stammtafel Tab. I.

r) Wollte man auch unterstellen, daß die Herrschaften der Familie Christians durch ihr Aussterben gänzlich eröffnet, und von den Grundherrn neuerdings an die Herrn von Boland ausgethan worden, so bestünd dennoch für ihre Verwandschaft, als den gemeinschaftlichen Beweggrund einer so übereinstimmenden Entschliessung, alle Vermuthung.

Diese in meiner Urkunde liegende Spuren der Boländischen Verwandschaft Christians erhalten aus einer andern vom Jahr 1210 gröseres Licht. Dudo, der ältere Bruder Christians, hatte dem Kloster Eberbach gegen 1200 seinen Theil eines gewissen Landguts zu Walsheim übergeben. Nicht lang hernach erwarb Albero, Abt des nämlichen Klosters, von den Erben Wernhers von Boland auch den andern Theil dieses Allodiums. s) Wenn ich nicht sehr irre, ist hier die Rede von einem Stammgute, das voraus durch einen gemeinschaftlichen Erbfall zwischen der Familie Christians und den Boländischen Haus vertheilt war. Diese Erbvertheilung setzt zwischen beiden Familien eine Verschwägerung voraus, und die Verschwägerung stiftete unter beiderseitigen Abkömmlingen die Verwandschaft. Da hätten wir dann einen aufschließenden Kommentar meiner Urkunde, und zulänglichen Beweiß, daß mein Christian ein Vetter Wernhers von Boland war.

§. VI.

---

s) Siehe den Ausgang dieser Urkunde §. III. not. g.) Die darin vorkommenden Erben Wernhers von Boland waren nach der Zeitrechnung keine andre, als die Söhne und Tochter Wernhers III, welche gegen 1206 den väterlichen Verlaß theilten. (Beil. XII.) Dudo, der Bruder Christians hatte seinen Theil an diesem Gut schon vorher, und also aus der Verlaßenschaft seiner Eltern im Besitze, wie es sich aus der verschafften Einwilligung seiner Brüder noch mehr an Tag leget. Die erste Erbvertheilung jenes Allodiums muß also wenigstens schon zwischen Wernher III und Christians Vater geschehen seyn. Ich werde §. XVI. die Verschwägerung des Kämmerers Dudo aus mehrern Gründen darthun.

§. VI.

Erste Nachricht von dem Geschlechte Christians II.

Und nun das Resultat meiner weitläuftigen Beweißführung? — Daß der Christian meiner Urkunde der nachmalige Erzbischof Christian II sey. Denn er hat alle Charaktere an sich, welche die Person jenes Fürsten vor seiner Erhebung kennbar machen. Er ist in der Gegend des Jahrs 1210 Probst zu St. Viktor, noch jung, und ein Vetter Wernhers von Boland. Die 3 Kennzüge liegen in der Urkunde selbst theils ausdrücklich, theils inhältlich begrifen, und bürgen gegen die Unterschiebung einer andern Person.

Dank also meiner Urkunde, die uns ein altes Geheimniß aufschließet, und die erste Nachricht vom Geschlechte Christians II darbeut. Denn aus ihr lernen wir auf einmal seinen Vater, zween Brüder, und in diesem die Grundlage seiner Genealogie kennen. Schon Vorschub genug. Denn könnt ich auch selbst aus Mangel weiterer Nachrichten diese Spuren nicht verfolgen, so wär doch, da wir nun schon 3 anschließende Stammglieder mit eignen Charakteren zuverläßig kennen, beßere Hofnung, aus anderwärtigen Kundschaften in seiner Genealogie fortzuschreiten. Ich werd es aber selbst wagen, den vorliegenden Grundriß auszuführen, und aus meiner kleinen Urkundensammlung das Bruchstück seiner Stammtafel mit mehrern Geschlechtsstufen zu ergänzen. Vorher muß ich aber die uns so eben bekannt gewordene Benennung und Personen seiner Familie in ein beßeres Licht setzen.

Diese

Diese trug ihren Namen von Weißenau; nicht weil sie von dort abstammte, sondern weil sie darüber herrschte. Embricho, der leibliche Bruder Christians, hatte diesen Titel nicht etwa erheurathet. Denn er gründet sich nach deutlichem Inhalt meiner Urkunde auf eine Herrschaft, die vom Vater auf die Söhne gekommen, und war dann auch der ganzen Familie eigen. t) Zwar kömmt der Vater Christians mit diesem Beinamen gar nicht vor. Er begleitete aber von der Zeit, da er bekannt wird, ein glänzendes Amt, deßen Titel ihn genugsam auszeichnete, und ihm einen weitern Unterscheidungsnamen entbehrlich machte. u) Wenn über das der Kämmerer Dudo die Weißenauer Herrschaft zuerst an sein Haus brachte, wie ich bald zeigen werde; v) so ist glaublich, daß nicht er selbst, sondern seine Söhne den Namen davon einführten.

Damalen lief eben die Periode, worin sich verschiedene Linien der alten Häußer mit besondern Zunamen von einander zu unterscheiden anfiengen. Die Vervielfältigung der Stammglieder bei ewiger Gleichheit der beliebten Taufnamen machte diese Unterscheidung allerdings nöthig, um der Verwirrung vorzubeugen, und die Personen einer Linie nicht mit jenen andern zu verwechseln.

Das

t) Dudo, der ältere Bruder Christians kömmt eben auch mit dem Zunamen von Weißenau vor bei Gud. T. I. pag. 314.

u) Wie sich die Geistlichen nach erhaltenen Prälaturen in Urkunkunden ihrer Geschlechtsnamen enthielten, (Gud. Tom. I. pag. 607.) so machten es auch die weltlichen Edelmänner bei ansehnlichen Ehrenstellen Darum sehen wir auch die Kämmerer, Vizthume und Statthultheiße gewöhnlich ohne Geschlechtsnamen in Urkunden auftreten. Siehe ihre Verzeichniße bei Gud. T. II. pag. 464. 481. und T. I. pag. 937.

v) §. XVI.

Das Geschlecht Christians war am Ende des 12ten Jahrhunderts eben auch sehr zahlreich, und durch alle Aeste mit gewissen Lieblingsnamen überhäuft. x) Man folgte dann derselben Regel; und wie sich die eine Familie durch den Titel von Weißenau ausgezeichnete; so finden wir in einer andern den Beinamen von Schierstein. y)

Daraus ergiebt sich nun, daß der Zunamen von Weißenau nicht dem ganzen Geschlechte gemein, sondern der einzigen Familie Christians eigen war. Mit dieser starb er dann auch wieder ab, weil die Herrschaft, worauf er sich bezog, an ein Hauß übergieng, in deßen weitschichtigem Gebiete sich Weißenau gleichsam verlor, und auf Fortsetzung d·s gestifteten Titels gar keinen Anspruch machen durfte.

In der Folge kommen zwar noch einige Herrn von Weißenau vor. z) Diese waren entweder blose Burgmänner, die sich vom dasigen ihrem Schutz anvertrauten. Schlosse den Namen beigelegten. a) Oder wenn ja einer

---

x) Siehe §. XV. Tab. I.

y) Daselbst.

z) Z. B. Bei Ioannis T. II. pag. 599. *Gud.* T. I. pag. 425.

a) Dies war bei den Burgmännern ganz üblich. Darum hatte schier jedes Grafen- und Dynasten Geschlecht einen niedern Adel unter sich, der mit ihnen gleichen Namen führte. Ein solcher Burgmann von Weißenau scheint mir Godeboldus de Wizenouwen zu seyn, der in zwo Urkunden vom Jahr 1220 bei Ioannis T. II. pag. 599. unter andern Zeugen vom niedern Adel vorkömmt Die Burg zu Weißenau stand bis in die Helfte des 13ten Jahrhunderts; ward aber 1253 in der Befehdung Philipps von Hohenfels, oder nicht lang hernach in einer andern Zwistigkeit mit dem Hause Boland von der mainzer Burgerschaft zerstört. (bei Gud. Tom. I. pag. 630. T. II. pag. 132.) Von dieser Zeit (1259.) an finde ich auch keinen Burgmann von Weißenau mehr.

ner davon ins Geschlecht Christians gehörte, so nahm er diesen Titel in der Absicht und Hofnung an, auf den vielleicht schon vorhergesehenen Erlöschungsfall der Familie Christians mit dem Namen auch die dortige Herrschaft zu verbinden. b) Dieser Plan schlug aber fehl, weil die Herrn von Boland die ihnen zugefallene Erbschaft selbst in Besitz nahmen; und darum sehen wir auch den Zunamen von Weißenau mit der Familie Christians aus seinem Geschlechte verschwinden.

Auf diese Art bleibt uns zwar sein ursprünglicher Geschlechtsnamen noch verborgen. Wir kennen aber doch seine Familie, und kennen sie mit so bestimmten Charakteren, die uns das hohe Ansehen seines Hauses genugsam erklären, und zugleich den festen Standpunkt angeben, von dem sich, ohne Verirrung, bis zu seinen Urahnen ausgehen läßt.

In der Weißenauer Herrschaft liegt nun, denke ich, zureichender Grund der frühzeitigen Beförderung Christians zur Viktorischen Probstei. Das Stift war durch seine Lage mit diesen Herrn nahe interessirt, und die Klugheit foderte, sich eine zu Mainz so mächtige, und zu Weißenau gebietende Familie auf der Seite zu halten. Der Kämmerer Dudo, Christians Vater, hatte seine dortigen Rechte mit vieler Mäßigung ausgeübt. c) Dies mußte

b) Für solchen halte ich den Helfericus de Wizenowa, der bei Gud. T. I. pag. 425. mit Christian, deßen Bruder Embricho und noch einem andern nächsten Geschlechtsverwandten unter den ansehnlichsten mainzer Ministerialen 1213 als Zeug erscheint. Dieser Helfrich von Weißenau wird mir in der Folge den Grund zu einer Hypothese reichen, wodurch ich den ursprünglichen Geschlechtsnamen Christians zu entwikeln suche. Siehe unten §. XVI. not. v)

c) Bei Gud. T. I. pag. 631. Vergleiche §. V. Wie heilsam dem St. Viktorsstift das gute Vernehmen mit der Familie Christians

te die Dankbarkeit des Stifts, und darum auch die Neigung für deßen Söhne reizen. Nun vazirte 1207 die dasige Probstei. d) Christian, der eine Sohn, hatte den geistlichen Stand gewählt, war Domherr, und noch Mitherr von Weißenau. Kann uns in dieser Lage noch auffallen, daß man ihm, seiner Jugend ungeachtet, die ledige Probstei auftrug?

Endlich war die Weißenauer Herrschaft nur Lehen und vogteilich. Die erste Eigenschaft ist schon erwiesen, e) und die andre erklärt sich aus meiner Urkunde. f) Denn darinn wird das Kloster Eberbach von einer halben Geldmarke freigesprochen, welche die dasigen Steuereinnehmer als eine Vogteigebühre jährlich abfoderten." Ich gestehe zwar, daß sich in die Worte der Urkunde ein anderer Sinn denken laße. g) Die natürliche und sich auf ersten Blick darstellende Bedeutung spricht aber für eine Vogtei

stians war, zeigte sich aus der betrübten Folge des Gegentheils, da Philipp von Hohenfels die nämliche Herrschaft zu großem Verdruß und Schaden desselben mißbrauchte. Bei Gud. T. I. pag. 694 Ioannis T. I. pag. 615. not. * ad N. IV. Serarii.

d) §. III.

e) Bei Gud. T. V. pag. 793.

f) Beil. I.

g) Der Scheingrund einer andern Erklärung liegt in dem Einschränkungswörtchen quasi, als welches eine wirkliche Vogtei auszuschliesen scheinen könnte. Ich glaube aber, daß sich dasselbe mit seinem Nachdrucke, wenn es hier doch einen haben soll, nicht auf die Vogtei, sondern auf die Schuldigkeit des Klosters beziehe. Eberbach prätendirte nämlich aus der väterlichen Schenkung die Freiheit seines dasigen Hofs. Die Beamten foderten aber die halbe Mark, als wenn das Kloster solche an die Vogtei schuldig wär.

Vogtei, und die bis auf die jüngsten Zeiten bestandene Observanz unterstützet diese Auslegung. h) Doch erstrekte sich diese Vogtei nicht über ganz Weißenau. Das St. Viktorsstift mit seiner Immunität war davon ausgenommen, und hatte seine eignen Vögte an den Grafen von Saarbrücken. i) Das Stift machte sich aber in der Folge auch von diesen loß, und war schon 1207 im Besitze der unmittelbaren Gerichtsbarkeit. k)

So viel von der Herrschaft, welche der Familie Christians den Zunamen schuf. Nun zu den bekannten Personen.

§. VII.

Der Vater Christians II.

Nach dem Inhalt meiner Urkunde von 1207 war der Vater Christians ein Dudo, und nach der Bestimmung des

h) Das Haus Isenburg hat sich, so viel mir bekannt, über den ihm aus der Falkensteinischen Erbschaft zugefallenen Theil von Weißenau bis auf unsre Zeiten nie eine höhere, als vogteiliche Gerichtsbarkeit angemaßt. Die Isenburgische Herrschaft daselbst war aber zum Theil die nämliche, welche vor Jahrhunderten der Familie Christians zustand. Vergleiche §. V. besonders not. h)

i) Bei Ioannis Chron. S. Victor. T. II. SS. M. pag. 580. „Fridericus comes et ejusdem ecclesiae Advocatus„ Dieser Fridrich war Graf von Sarbrücken (bei Gud. T. I. pag. 119.) und Bruder Adelberts I, Erzbischofs zu Mainz. Deßen Sohn und Bruder Adelbert II kömmt eben auch als Viktorischer Vogt vor. Bei Ioannis L. C. pag. 585. „Comes Symon de Sarbruche ejusdem ecclesiae advocatus.„ Nach ihm scheint die Vogtei erloschen oder vom Stift eingelößt worden zu seyn. Wenigstens suchten sich schon in der Helfte des 12ten Jahrbunderts die Kirchen von dem Joch ihrer oft tyrannischen Vögte loszumachen.

k) Beil. X. Arnold, selbst ein Chorherr und Kellner des Stifts stand laut dieser Urkunde einem feierlichen Gericht vor.

des Siegels Dudo der Kämmerer. Die Innschrift. "Ich Dudo der Kämmerer" und das in der linken Hand des Wappenhelden erscheinende Kreuz erlauben darüber keinen Zweifel. l)

Jene bezeugt, daß Embricho, der Bruder Christians, noch kein eignes, für sich eingerichtetes Siegel führte. Er nahm dann nach der Sitte des jungen Adels das väterliche an; m) und es ist gar nicht zu vermuthen, daß er dadurch das Gedächtniß seines Bruders Dudo vor jenem seines Vaters ehren wollte. n)

Das Kreuz in der Hand deutet unfehlbar auf einen Kreuzzug desjenigen, welcher das Siegel eigens führte; o) und das blanke Schwerd in der rechten passet ganz mit dieser Bedeutung. Daß aber nicht der Bruder Christians, sondern der ältere Kämmerer Dudo mit dem Erzbischofe

l) Die Beschreibung des Siegels siehe oben §. IV. not. k)

m) Vergleiche denselben. §. IV.

n) Vielmehr ist wahrscheinlich, daß auch sein älterer Bruder Dudo sich des väterlichen Siegels bedient habe. Denn die 3 Brüder nahmen Weißenau und vielleicht auch die andere Erbe ihres Vaters in gemeinschaftlichen Besitz, und scheinen dann auch das Siegel desselben gemeinschaftlich fortgeführt zu haben. Ein ähnliches Beispiel finde ich 1227 bei den 2 Brüdern Heinrich und Gerlach von Isenburg, welche eben auch, wie ihr Vater, des Klosters Eberbach Hof und Güter zu Osterspei von vogteilichen Lästen befreien, und den Brief mit dem gemeinschaftlichen Siegel ihres Vaters bekräftigen. Christian mußte das seinige in der Folge seinem geistlichen Stand anpassen.

o) Allerdings ist ein Kreuz in der Hand eines Kriegsmanns ein Phänomen, und kein gewöhnliches, sondern nur gelegenheitliches, sich auf ein besonderes Faktum beziehendes Wapenzeichen. Welch andere Bedeutung, als jene des Kreutzugs, lies sich denn wohl unterstellen? Mit dem Kämmerer=Amt hatte das Kreuz keine Verbindung, wie aus mehreren bei Gud. T. II. pag. 466. abgedruckten Siegeln erhellet.

Konrad I einen Kreuzzug unternommen habe, werd ich nächstens erweisen. p)

Aber auch ohne das entscheidende Siegel lernen wir aus andern Nachrichten den Vater Christians kennen. Er und seine Brüder erbten von ihm die Weißenauer Herrschaft. Diese war ein Eigenthum des ältern Kämmerers Dudo. q) Dieser war also Christians Vater.

Sein Namen ist in der Geschichte rühmlichst bekannt. Er war zu seiner Zeit einer von den größten Männern, der Stolz und die Zierde des mainzer Adels. Seine Fähigkeit und gute Eigenschaften brachten ihn bald empor. Er ward frühzeitig Kämmerer, das Haupt des mainzer Civil-Gerichts, r) und der erste Staatsminister. s) Bis

---

p) §. VIII.

q) Bei Gud. T. I. pag. 632. Das dort vom ältern Kämmerer Dudo die Rede sey, ist aus der antonomastischen Anführung und andern entscheidenden Umständen unläugbar. Aus diesen erhellet, daß jener Dudo die Weißenauer Herrschaft in so vieljährigem Besitz hatte, daß seine Verwaltung eine gesetzmäßige Observanz gründen konnte. Dies kömmt aber nur dem ältern Kämmerer Dudo zu. Denn der jüngere und Bruder Christians kann solche nur ungefähr 6 Jahre, und zwar in Gemeinschaft mit seinen Brüdern beseßen haben. Wär also im Vergleiche Philipps von Hohenfels von ihm die Rede, so müßten seine Brüder, als Theilhaber, mitgenannt seyn. Ohnehin liegen in meiner Beil. I. Spuren, daß schon diese 3 Brüder ihre Rechte zu Weißenau ein wenig überspannt haben. Die mainzer Burgerschaft wollte dann diese nach dem Beispiele des ältern Kämmerers Dudo abgemessen wissen.

r) Gudenus kommentirt über das Kämmereramt, wie folget. „Camerarius urbis Moguntinae idem ac Praeses judicii civici: „officium perdurans sub Camerarii titulo adhuc des weltlichen Gerichts-Kämmerer. T. I pag. 31. Von den Eigenschaften dieses ältesten und damalen einzigen weltlichen Gerichts zu Mainz handelt derselbe weitläuftiger. T. II. a pag. 436.

s). Bis ins 30ste Jahr vertrat er diese glänzende Ehrenstelle mit vielem Beyfall. Von 1168 bis 1197 kömmt er in Urkunden häufig vor, t) zwar meistens nur als Zeug, aber auch dadurch zum genugsamen Beweiß, wie großen Antheil er an den öffentlichen Geschäften nahm. Bei Christian I, seinem Beförderer, und Konrad I, deßen Vorfahrer und Nachfolger, u) stand er in gleichem Ansehen, und hatte das seltene Glück, zween eifersüchtigen und an Denkart sehr unterschiedenen Mitwerbern unverrückt zu gefallen. Schon dies allein empfiehlt seine gerade Klugheit und entschiedenes Verdienst. Seiner Bescheidenheit in Behandlung der Untergebenen spricht die Burgerschaft vom Mainz im Vergleiche mit Philipp von Hohenfels das rühmlichste Zeugniß. v) Seiner Freigebigkeit gegen die Kirchen hat vorzüglich das Kloster Eberbach mehrere Gutthaten zu verdanken. x)

Mit diesen friedlichen Tugenden verband er kriegerischen Heldenmuth, und weihete ihn durch einen Kreuz-

s) Der Kämmerer steht in Urkunden gewöhnlich an der Spitze der mainzer Ministerialen, wenn er weltlich ist. Denn die geistlichen Kämmerer haben ihren Rang unter der Klerisei. Beispiele davon siehe bei Gud T. I. pag. 270. 291. 309. etc. Da nun in den Zeugschaften der Urkunden schier durchaus der Rang beobachtet wird, so erhellet, daß die Kämmererstelle damalen zu Mainz das erste Staatsamt war.

t) Bei Ioannis T. II. pag. 753 und 651. Vergleiche Gud. T. II. pag 465.

u) Konrad. I hieng dem Pabst Alexander III an, und mußte darum dem von Kaiser Friedrich I eingedrungenen Christian I Platz machen. Nach deßen Tode 1183 trat Konrad sein Erzbisthum wieder an. Siehe Ioannis T. I. L. V. a pag. 569. Besonders pag. 570. N. 6.

v) Bei Gud. T. I. pag. 632.

x) Sieh Beil. I. IV. VII.

zug, nach dem Geiste seiner Zeiten, der Religion. Ueberhaupt laßen sich sein edler Charakter und persönliche Größe nicht miskennen. Dadurch gewann er sich ein allgemeines Ansehen und Vertrauen, die ihm zur Erfüllung seiner obriſtrichterlichen Pflichten allen Nachdruck verschaffen.

So oft er sich immer in Urkunden zeiget, erscheint er nur als Kämmerer; nie mit seinem Geschlechtsnamen. Von diesem läßt sich dahero zwar nichts insonderheit bestimmen. Doch giebt uns die Kämmererwürde zwo nicht gleichgiltige Eigenschaften seines Geschlechts zu erkennen, die mainzer Herkunft und den hohen Rang.

Gewiß stammte Dudo von einem Hauße, das in Mainz entweder seinen ersten Ursprung, oder doch so verjährten Ansitz hatte, der ihm das Indigenat gewährte. Alle andere uns von der Seite ihres Geschlechts bekannte Kämmerer waren aus dem Mittel des mainzer Adels erhoben. y) Warum sollte man bey unserm Dudo eine Ausnahme von der Regel gelten laßen?

Selbst die Eigenschaft des Amts forderte das mainzer Indigenat. Denn die Kämmerer waren die ersten und ordentlichen Richter der Burgerschaft, die nach altdeutscher Sitte, welche zu Mainz durch den Albertinischen Freiheitsbrief gleichsam zu einem feierlichen Gesetze erhoben war, z) sich nur von eingebohrnen Richtern das Recht spre-

y) Vergleiche das Verzeichniß derselben bei Gud. T. II. a pag. 464. Die Geschlechter de Selhoven und de Turri kommen darinn namentlich vor. Beide waren aber zuverläßig von jeher in Mainz zu Hauße. Vom ersten erweiset es Helwig in seinen Noten zur mainzer Chronik bei Ioannis T. II. pag. 107. Vom andern handelt Gudenus T. II. pag. 466.

z) Dies berufene Privilegium liefert Gud. T. I. pag. 116. Um solches gegen die Vergessenheit und den Mottenfraß zu schüzen,

sprechen lies. a) Wenn nun auch schon der Uranherr des Dudo als mainzer Stadtkämmerer erscheint, b) so läßt sich wohl nicht mehr zweifeln, daß er aus einem ursprünglich mainzer Geschlecht entsproßen.

Dieses war aber von einem vorzüglichen Ansehen, und über den niedern Adel erhaben. c) Die höchsten Ehrenstellen,

---

zen, lies man es in die metallene Thürflügel der Kirche unserer lieben Fraue einstechen. (Serar. L. V. Mog. in Adelberto I. N. XXI.) Ob nun gleich keine gänzliche Exemtion von der Erzbischöflichen Gerichtsbarkeit darin enthalten ist, wie Schmitt G. d. D. Th. II. B. 5. K. 12. S. 418. Ulm. Ausg. bei Erläuterung desselben erweiset; so gründete doch in der Folge die mainzer Burgerschaft darauf ihre Ansprüche zur Freiheit. wie Gud. T. I. pag. 116 und 583 erinnert. Und wirklich scheint auch diese Berufung der Bürger nicht so ganz leer und ungegründet. Denn die Gewalt der erzbischöflichen Grafen und Vögte ward durch das Albertinische Privilegium sehr eingeschränkt, wie Hr. Schmitt l. c. selbst eingesteht; und ohne Zweifel war dasselbe eine von den Ursachen, warum von jener Zeit an die Stadtgrafen und Vögte aus der mainzer Geschichte allmählich verschwinden.

a) Es ist unnöthig, von dieser alten Sitte der deutschen Beispiele anzuführen. Hier nur noch eine Anmerkung über Mainz. Im Albertinischen Privilegium heißt es zwar nur. „Sed infra murum civitatis sui nativi juris essent„ wodurch der Burgerschaft nicht sowohl einheimische Richter, als angebohrne Rechte, zugestanden scheinen. Allein eben darum mußte man ihr doch solche Richter zuordnen, denen sie die Kenntniß ihrer Rechte, und den Willen, nach solchen zu urtheilen, leicht beimessen konnte. Solches Zutrauen hatten aber nur einheimische zu gewarten, wie selbst Hr. Schmitt a. a. O. kommentirt. „Dadurch aber, schreibt er, daß die mainzer Bür„ger nach ihrem angebohrnen Recht (jus nativum) sollten „gerichtet werden, gestund man ihnen nicht allein eine Art „von Munizipalrecht zu, sondern die Schöffen mußten auch „aus der Burgerschaft, als die allein dieses Rechts kundig, „genommen werden.„ Würden diese Bürger wohl einen auswärtigen Chef ihres Gerichts angenommen haben?

b) Siehe §. X. und §. XV. Tab. II.

c) Ich will eben nicht behaupten, daß dieß Geschlecht eigentlich zum hohen Adel gehört habe. Gewiß stand es aber in der ersten

renstellen, die Kämmerer und und Vizthum-Würden, die ich schier bei allen Geschlechtsstufen gewahr werde, d) der große Reichthum, mit dem es sich vor andern auszeichnete, e) bezeugen diesen Rang. Durch eben den Kämmerer Dudo schwang es sich zum höchsten Glanz empor. Zuverläßige Nachrichten stellen uns denselben in einem dynastmäßigen Schimmer dar. Eine davon scheint mir entscheidend, und darum einer genauern Zergliederung würdig.

Dudo hatte 4 Mansen oder Huben Landes zu Offenheim, welche der Dechanei unsrer lieben Frau in Mainz zugehörten, vor vielen Jahren in Ansprache genommen, und einem seiner Dienstmänner (cuidam militi suo) zu Lehen gegeben. Im Jahr 1197 nahm er das Kreuz an, und gelobte mit Konrad I einen Feldzug wider die Unglaubigen. Dieser hochheilige Beruf wirkte auf sein Gewissen. Er erkennt das Unrecht seines Besitzes, fürchtete sich des göttlichen Fluchs auf seiner Reise, und gab der Dechanei die 4 Huben Landes zurück. f)

Diesen Verlauf hat uns der Erzbischof Konrad I in einer öffentlichen Urkunde verzeichnet. Wir sehen daraus, daß der Kämmerer Dudo seine eignen Dienstmänner

ersten Klasse des niedern Adels, welche an die Dynasten gränzte. Am Alter gieng es vielleicht manchem Hauß vom höheren Adel vor, und stand schon im 11ten Jahrhundert in großem Ansehen. Schon die Verwandschaft mit dem Haus Boland setzt bei diesem Geschlecht einen geringen Abstand von den Dynasten voraus.

d) Siehe die Stammtafel §. XV. Tab. I.

e) Beil. IX Dort heißt es von einem Stammgliede. „Dives quidam Ministerialis S. Martini in Maguntia Dudo nomine.“

f) Bei Ioannis T. II. pag. 651.

männer und Vasallen hatte, deren einen er mit den streitigen Huben belehnt hatte. Diese Vasallen waren selbst Edelleute. Denn nur solche hielt man für lehenfähig; g) und der Titel miles kam nach damaliger Sitte nur dem Adel zu. Dudo selbst stand also in einer höhern Klasse, und wenn nicht unter – doch nahe bei den Dynasten. Denn eben dadurch waren diese hauptsächlich vom mindern Adel ausgeschieden, weil sie durch Lehen sich mehrere von der geringern Klasse zu ihrem Dienste verpflichteten, h) und jener war immer der angesehenste, dem nach altdeutschen Prunke das größte Gefolge von Vasallen zu Gebote stand. i)

g) Im Jahr 1402 verdingten die Herrn von Falkenstein das Rheinfahr zu Weißenau erblich an 16 Färcher vom bürgerlichen Stande. Weil sie aber doch von diesem Fahr einen Lehenmann oder Vasallen verlangten, so mußten die Erbbeständer auf ihre Kösten einen Edelmann stellen, der an ihrer Statt denen von Falkenstein das Eid und die gewöhnlichen Schuldigkeiten zu leisten hatte. Siehe den Leihebrief bei Gud. T. V. pag. 857.

h) Vergleiche Wenk H. L. G. B I. S. 290. rc, wo er aus eben diesem Grund den ihm aus einer ungedruckten Urkunde bekannt gewordenen Eberhardus Waro de Hagen unter die Dynasten von Hagen zählet.

i) Diese Pracht und Vasallensucht bezeuget schon Tacitus de mor. C. 13. von den ältesten Deutschen. Hier seine prächtigen Worte: „Magna et comitum aemulatio, quibus primus apud „Principem suum locus, et Principum, cui plurimi et acer„rimi comites. Haec dignitas, haec gloria, magno semper „electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in „bello praesidium. — Id nomen, ea gloria est, si numero ac „virtute comitatus emineat„ Wer sich von der Fortpflanzung und der aus Nachahmung der höchsten Macht auf die Herzoge, Grafen und den höhern Adel geschehenen Ausbreitung dieses original Charakters der Deutschen überzeugen will, lese Hr. Schmitts charakteristische Geschichte der Deutschen besonders Th. II. B. 4. K. 9. und 11.

Auch Dudo hatte deren mehrere. Unter den Zeugen der Urkunde erscheinen noch 4 Vasallen, die ihm ausdrücklich zugeschrieben werden. k) Nach sichern Anzeigen begleiteten ihn diese auf seinem Kreuzzuge, l) und die Kriegsetikette foderte auch, daß ein so angesehener Mann nicht ohne Waffenträger zu Feld gieng. Dazu nahm er gewiß nicht alle seine edlen Dienstleute mit, denn er mußte zum Schutze seiner Burgen und zum Glanz oder Dienste seiner Familie einen ansehnlichen Theil derselben zurücklaßen. Daraus ergiebt sich denn eine Vasallenzahl in seinen Pflichten, die einer Hofstaate gleichet, und seinen dynastenmäßigen Rang erweiset.

Der Kämmerer Dudo kömmt zwar selbst in allen Urkunden, die er bezeuget, unter den Ministerialen vor. Aber nicht in der niedern Klasse der gemeinen Burg- oder Dienstmännern; sondern in der glänzenden Reihe der ersten Staats-Vasallen, worunter sich auch Grafen und unstreitige Dynasten, ihres angebohrnen Ranges unbeschadet, darstellen. Oder wurden vielleicht die Rheingrafen, die Herrn von Boland und andere ihres gleichen von ihrer Adelsstufe herabgewürdiget, weil sie unter den mainzer Ministerialen und zwar neben unserm Dudo auftreten? m)

Die

k) „Hermanus Werra. Theodoricus. Herbordus. Sifridus milites Dudonis ejusdem.„ Bei Ioannis T. II. pag. 651.

l) Unter den Zeugen der Urkunde kömmt kein einziger von dem bekannten mainzer Adel vor, sondern nebst 3 Grafen, worunter einer von Gleichen mit seinem Sohn ist, nur 3 Erfurter Ministerialen und die 4 Dienstmänner des Dudo. Die Urkunde, worin der Ort ihrer Datirung nicht bemerkt ist, ward also nicht zu Mainz, sondern zu Erfurt oder in dortiger Gegend ausgestellt, bis wohin sich denn die Kreuzkaravane, und in dieser der Kämmerer Dudo mit seinen Dienstmännern schon begeben hatte.

m) Bei Ioannis T. II. pag. 521. Gud. T. I. pag. 93.

Die Stufen und Verhältniße der verschiedenen Ministerialität sind zwar noch nicht genugsam bestimmt; und da es hier sowohl auf Mannichfältigkeit der Dienstart, als auf den verschiedenen Rang der Prinzipalen ankömmt, wird sich auch nie eine ganz durchgreifende Regel darüber angeben laßen. n) So viel ist aber entschieden, daß die deutschen Fürstbischöfe, und besonders der erste zu Mainz in dieser Rücksicht über andre großen Vorzug hatten. Denn sie standen schon lang in einem so erhabenen Ansehen, daß sich auch die ersten Grafen zur Ehre hielten, ihre Ministerialen zu seyn. o) Ja, selbst Fürsten rechneten sich die mainzer Ministerialität nicht zur Schande. p) Eine Stelle, welche Dudo mit Grafen und Fürsten gemein hatte, kann sein Geschlecht nicht herabsetzen; und seine glänzende Ministerialität ist vielmehr ein Kennzug seines dynastenmäßigen Rangs. q)

Dudo

n) Vergleiche Wenk H. L. G. B. I. S. 293. not. t)

o) Graf Hugo, Bruder Ludwigs mit dem Bart, des Stammvaters der nachmaligen Landgrafen von Thüringen, war von seinem Adel, Macht und Reichthum so sehr eingenommen, daß er keines andern Fürsten, als des Erzbischofs von Mainz und Abts zu Fuld Ministerial seyn wollte. Hier das Zeugniß eines alten historischen MS. der mainzer Dombibliothek bei Gud. T. II. pag. 589. „Hugo comes, qui tam abundantibus divitiis erat ampliatus, quod nulli servire voluerit, nisi solis Maguntino et Fuldensi Principibus„ Wirklich stand er auch in mainzer Diensten, wie uns die Geschichte der Landgrafen von Thüringen lehret bei Kraemer Or. Nass. P. I pag. 180. not. 4. „Hugo fuit in curia Archiepiscopi Moguntinensis, et sibi serviebat„ Schon im 11ten Jahrhundert hatten also die mainzer Ministerialen großen Vorzug.

p) Bei Gud. T. I. pag. 639.

q) Zum Beweiß des Vorzugs der mainzer Ministerialen berufe ich mich noch auf ein Diplom des Kaisers Heinrichs VI. bei Gud. T. I. pag. 312. worinn dieser die mainzer Ministerialen mit jenen des Kaisers und Reichs ganz gleich stellet, ihre

wechsel-

Dudo überlebte seinen Kreuzzug nicht lang, und starb vor 1200. r) Daß er das Kämmereramt bei Lebzeiten resignirt habe, ist nicht erwiesen. s) Gewiß behielt er aber den Titel bis zum Tode. Von seiner Gemahlin habe ich keine besondere Nachrichten. Vermuthlich war sie eine Dynastinn von Boland, und Tochter Wernhers II. t) Sie überlebte ihren Gemahl und ältern Sohn, indem Christian und Embricho 1207 der Seele ihrer Mutter nicht gedenken.

§. VIII.

Die Brüder Christians II.

Aus meiner Urkunde lernen wir zween Brüder Christians kennen, und nach der obigen Bemerkung u) laßen

---

wechselseitigen Heurathen gesetzmäßig, und die daraus erzielten Kinder so vollkommen standsmäßig erklärt, daß die eine Helfte derselben Reichs- die andere erzbischöfliche Ministerialen seyn sollen. Dies Privilegium kam zwar erst 1192 heraus. Es ist aber auch nur eine gesetzliche Bestätigung deßen, was schon lange vorher Sitte war, nämlich der Verträglichkeit der mainzer Ministerialität mit dem hohen Adel.

r) Dudo, sein älterer Sohn, schenkte noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Konrad I dem Kloster Eberbach ein Landgut aus dem väterlichen Erbe, und also nach dem Tode seines Vaters. Konrad starb 1200. Der Kämmerer Dudo war also vorher schon todt. Vergleiche §. IV. not. a)

s) Gudenus T. II. pag. 465. läßt ihn 1195 das Kämmereramt resigniren, weil er 1196 bei Ioannis T. II. pag. 526. mit folgender Note vorkömmt. „Dudo, qui et Camerarius erat in Magunc.„ Vielleicht ist aber diese Formel eine bloß zufällige Redensart, welche das wirkliche Amt nicht ausschlieset. Derselbe Gudenus erkennt ihn aber doch bald hernach l. c. im Jahr 1197 wenigstens noch als Titularkämmerer.

t) Siehe §. XVI. Gebhardi Geneal. Gesch. B. 1. S. 606.

u) §. IV.

ßen sich auch nicht mehrere unterstellen. Der ältere, Namens Dudo, war schon vor 1207 verstorben. Ein so frühzeitiger Hintritt läßt zwar nicht vielen Stof zu einer glänzenden Biographie vermuthen. Doch sind authentische Nachrichten übrig, die uns seine Jugend in einem schimmernden Lichte zeigen.

Als der Erstgebohrne eines großen Vaters ward er mit aller Sorgfalt erzogen, kam bald an Hof, und erwarb sich durch seine Eigenschaften bei Konrad I vorzügliches Vertrauen. Dies erklärte sich bald in einer öffentlichen Gelegenheit. Kaiser Heinrich VI hielt im Jahr 1192 zu Worms einen Reichstag. Sein Hoflager war von Erz- und Bischöfen, Herzogen, Fürsten und Grafen sehr zahlreich. Auch Konrad, der deutsche Erzkanzler besuchte den Hoftag, und ward von unserm jungen Dudo dahin begleitet. Dieser war aber daselbst nicht nur zu den Privatdiensten seines Erzbischofs eingeschränkt: er nahm Theil an den öffentlichen Geschäften, und bezeugte mit den anwesenden Reichsfürsten eben jene Urkunde, worinn der Kaiser den mainzer und Reichsministerialen gleichen Rang bestimmet. v) Nebst ihm kömmt dort kein anderer von dem mainzer Adel vor. Ein deutlicher Beweiß, daß er von seinem Fürsten aus besonderer Neigung zu dieser ehrvollen Geleitschaft erkiesen worden.

Eine so frühzeitige Bekanntschaft mit den öffentlichen Geschäften bereitete ihn zu hohen Ehrenstellen vor. Seine eignen Talente und das Verdienst seines Vaters gaben ihm dazu die besten Aussichten. Er lößte bald hernach diesen auch wirklich als Kämmerer ab, und erhielt das glänzende Amt bei seiner Familie. Der oben ange-

v) Bei Gud. T. I. pag. 314. „Dudo de Wissenowe.

angeführte Auszug bezeuget diese seine Beförderung mit deutlichen Worten.

Denn Sifrid II, Erzbischof zu Mainz nennet darinn den Dudo, Christians des Probsts zu St. Viktor, und des Embricho von Weißenau Bruder, wailand Kämmerer der Stadt Mainz. x) Seine Periode war aber bald vollendet, indem er gegen 1206 frühzeitig wegstarb. y) Er ist viel weniger, als sein Vater, der Nachwelt bekannt geworden. Aber die Verwirrung, welche zu seiner Zeit den mainzer Staat zerrüttete, bot ihm auch nicht so schöne Gelegenheiten des Ruhms an. z)

Ob er vermählt war, kann ich zwar zuverläßig nicht entscheiden. Vielleicht ist es aber nicht zuviel gewagt, wenn ich ihm die unter den Zeugen meiner Urkunde vom Jahr 1207 vorkommende Judda von Dieburg als Gattinn beilege. a) Eine Dame unter den Zeugen ist die seltenste Erscheinung, und setzt entweder eine nahe Verbindung mit den Hauptpersonen, oder eine gewiße Theilnehmung an dem verhandelten Gegenstande voraus. Sollt ich denn die

x) §. III. not. g) „Dudo quondam Camerarius civitatis nostrae „— per manum fratrum suorum D. Christiani Praepositi S. „Victoris et Embrichonis de Wiffenowe „ Berichtige daraus das mangelhafte Verzeichniß der Kämmerer bei Gud. T. II. pag. 466.

y) Laut meiner Urkunde war er 1207 schon todt. 1206. kömmt schon ein anderer Kämmerer Arnold vor bei Ioannis T. II. pag. 652. Gud. l. c. Dadurch wird seine Sterbepoche so beiläufig bestimmet.

z) Von 1201 bis 1208 war Mainz durch das Schisma zwischen Sifrid II von Epstein und Lupold von Worms sehr hart mitgenommen. Serar. L. V. Mog. in Sifrido II. und daselbst Ioannis

a) Beil. I.

die Judda nicht für die Wittwe des jüngern Dudo und Schwägerinn der zween übrigen Brüder, welche die Urkunde ausstellten, angeben können? Daß sie schon verehlicht war, beweiset der Titel Domina. Sie war aber doch in derselben Zeitgegend ledig, wie ich aus einer ungedruckten Urkunde von 1208 schier überzeugt werde. Sie war eine Schwester Heinrichs von Dieburg, und schenkte mit ihrem Bruder dem Kloster Eberbach eine Wiese beideßen Gebenborner Hofe. b) Heinrich stellt den Schenkungsbrief in seinem, seiner Gemahlinn und seiner Schwester Judda Namen aus. War die letzte damalen im Ehestande, warum geschieht keine Meldung von ihrem Gemahl, so wie Heinrich selbst seiner Gattinn nicht vergißt? Ja, konnte die Judda ohne Einwilligung ihres Eheherrn die Schenkung verrichten? Soll das nicht ihren eheloßen Stand an Tag legen? Nun erscheint sie aber 1207 in der Eigenschaft einer Dame, die schon einmal verehlicht war. Sie war also Wittwe. — Sie erscheint mit den Anzeigen einer nahen Verbindung mit Christian und Embricho.

---

b) Ich besitze die Urkunde in Original. Die zweckmäßige Stelle verhält sich so. „Constet — quod ego Heinricus de Dieburch „et uxor mea et Soror mea Judda animi inducti devotione „pro remedio animarum nostrarum collecta manu et pari con-„sensu contulimus ecclesiae B. M. in Eberbach de harun-„dineto — ad X Gemad „Factum est sub Theobaldo abbate „MCCVIII.„ Gemad, ein altdeutsches Wort, deutet so viel Wiest an, als ein Mann in einem Tage mähen kann. Die ganze, obgleich sonst nicht interessante Urkunde, werd ich anderswo liefern. Dieser Heinrich und seine Schwester Judda von Dieburg gehörten ohne Zweifel in das vor kurzer Zeit in männlichen Zweigen erloschene Geschlecht der Ullner von Dieburg. Vielleicht ist Heinrich der älteste bekannte Stammvater des Ullnerischen Geschlechts, und ein Vater jenes Anselms von Dieburg, der 1236 vorkömmt, und von Wenk B. I. S. 318. not. v) füs den erstbekannten Ulnerischen Anherrn gehalten ward.

cho. Sie war also die hinterlaßene Gemahlin ihres Bruders Dudo, und beider Schwägerinn. c)

Die Ehe war aber ungesegnet, oder brachte doch keine männliche Erben hervor. Denn Christian und Embricho zeigen sich allein im Besitze von Weißenau, und machen, ohne ihre Schwägerinn, eine Verfügung, wozu diese, als natürliche Vormundinn eines Sohns, hätte mitwirken müßen.

Nun hab ich noch ein Versprechen zu erfüllen, und zu beweisen, daß nicht dieser jüngere Kämmerer Dudo, sondern der ältere, sein Vater, mit Konrad I den Kreuzzug verrichtet habe. d) Ein tieferer Blick in die Urkunde wird allen Zweifel wegräumen. Es heißt darinn, der Kämmerer Dudo habe die Kirche unsrer lieben Frau in Mainz durch Vorenthaltung der 4 Huben Landes sehr viele Jahre belästiget. dd) Offenbar ist hier die Rede vom Vater Dudo. Denn vom Sohne, deßen Vater im vorigen Jahr 1196 gewiß noch lebte, e) kann ein so vieljähriger Besitz mit gar keiner Wahrscheinlichkeit verstanden

c) Daß sie nicht, wie ihr angegebener Gemahl, von Weißenau genennt wird, steht meiner Hypothese nicht entgegen. Die Edelfrauen behielten auch in der Ehe ihren Geschlechtsnamen, oder nahmen ihn doch als Wittwen wieder an, wie aus zwo Urkunden von 1220 und 1221 bei Ioannis T. II. pag. 597. 598. erhellet.

d) §. VII.

dd) „Notum sit, — quod Dudo Camerarius, qui ecclesiam B. M. ad gradus in Moguntia multis retroactis temporibus inique molestaverat in quatuor Mansis.„ Ein zubedeutender Ausdruck der Andauer, als daß er, auch ohne Rücksicht auf andere Unverhältniße, auf einen Bruder des 1253 verstorbenen Christians schon im Jahr 1197 paßen könnte.

e) Bei Ioannis T. II. pag. 526. Gud. T. II. pag. 465.

standen werden. f) Es ist daher auch unläugbar, daß der ältere Kämmerer Dudo im Jahr 1197 noch lebte, und den berufenen Kreuzzug unternahm. So viel von dem ältern Bruder Christians II.

Bekannter ist sein jüngerer Bruder, der mit ihm die oftgedachte Urkunde 1207 ausstellte. Der durch den Anfangsbuchstaben E angedeutete Namen war Embricho, g) wie der oben angeführte Auszug, h) und eine gleichzeitige Abschrift i) beweisen, die selben ganz ausdrücken. Ohnehin war Embricho einer der Lieblingsnamen dieses Geschlechts, und hatte sich vom bekannten Stammvater durch alle Generationen und Linien verbreitet. k)

Nach dem Tode seines ältern Bruders Dudo besaß er mit dem jüngern Christian die väterliche Erbschaft eine Zeit lange gemeinschaftlich. Durch die feste Bestimmung zum geistlichen Stand oder besondere Verzicht des letztern fielen ihm die größern Lehen von Weißenau, Laubenheim und Esenheim allein zu. Mit so großem Vermögen, mit persön-

f) Nicht einmal eine juridische Auslegung, kraft welcher man den ungerechten Besitz des Vaters auf die Rechnung des Sohns, als Erbens, schreiben wollte, kann hier Platz greifen. Denn alles, die Wegnahme, Vorenthaltung und Rückgabe wird zu persönlich auf ein und dasselbe Individuum bestimmt.

g) Embricho, Embrico, Emercho, Emicho ist vermuthlich ein und derselbe nach dem Geschmacke des mittlern Alters in ein O geendeter Namen Emmerich, so wie Bardo von Berthold, Adalbero von Adelbert abgeleitet scheinen. Vergleiche Papebroch in vitam B. Bardonis not i) bei Ioannis T. II. pag. 475.

h) §. III. not. g)

i) Siehe den Auszug davon §. V. not. n)

k) Vergleiche die Stammtafel §. XV. Tab. I.

persönlichen Eigenschaften, mit dem Ruhme des Vaters und Bruders ausgerüstet, konnt er zu ihrer hohen Ehrenstelle den gründlichsten Anspruch machen; und wirklich gelangte er auch dazu. Denn ob er gleich nach dem frühen Hintritte seines Bruders, wegen Jugend oder der seiner Familie ungünstigen Lage der Sachen l) übergangen ward, so lößte er doch hernach den Arnold als Stadtkämmerer ab, und bezeuget in dieser Qualität 1213 eine Urkunde Sifrids II. m). Daß dort kein anderer Embricho zu verstehen sey, beweiset die schier gleichzeitige Abschrift der Urkunde von 1207, worinn der alte Kopist den Bruder Christians ausdrücklich Kämmerer nennt. n)

Die Epoche seiner Beförderung läßt sich zwar aus Mangel bestimmter Nachrichten so ganz genau nicht angeben; aber doch nahe genug vermuthen. Im Jahr 1210 am 18ten des Christmonats kömmt noch Arnold als Kämmerer vor. o) Er läßt sich aber in der Folge nicht weiters sehen. p) Nun stellt aber mein im Jahr 1211 geschriebenes

l) Da sein Bruder Dudo starb, gewann Lupold von Worms, vom Könige Philipp unterstützt, über seinen Mitwerber, Sifrid II von Epstein, zu Mainz die Oberhand. Ioannis ad L. V. Serar. T. I. a pag. 582. Die Herrn von Boland hatten die Parthei des Königs Otto, und des Sifrids von Epstein ergriffen, Gebhardi. B. I. S. 606. 608. und wahrscheinlich auch ihre Vetter, die Brüder Christians auf ihre Seite gezogen. Wär dann auch Embricho nicht mehr zu jung gewesen, so hatte er doch von seinem Feinde Lupold keine Beförderung zu hoffen.

m) Bei Gud. T. I. pag. 425. Ich besitze davon ein Original, woraus der Gudenische Abdruck berichtiget, und für „in Ingelnheim et Isenheim„ in Igelsheim et Isenheim (Elzheim und Esenheim) gelesen werden muß.

n) §. V. not. n)

o) Bei Ioannis T. II. pag. 527.

p) Gudenus T. II. pag. 466. Dehnt zwar Arnolds Kämmereramt

schriebenes Schenkungsbuch den Nachfolger des Kämmerers Dudo in der Esenheimer Vogtei, der 1211 kein anderer, als Embricho, der Bruder Christians, seyn konnte, als Kämmerer dar. q) Diesem muß dann im nämlichen Jahr entweder der Tod, oder die Resignation des Arnolds die Kämmerer-Würde eingeräumet haben.

Er stand seinem Amt ins 5te Jahr vor, und bezeugte 1215 noch eine S. Rupertinische Urkunde. r) Er starb aber noch im nämlichen oder im folgenden Jahre, und hatte als Kämmerer den Domprobst Konrad zum Nachfolger. s) Mit ihm erlosch die seit kurzem so hoch

 gestie-

amt bis ins Jahr 1212 aus; führt aber von der letzten Evoche keine Beweisstelle an. Er mag dann wohl nur seine eigne Vermuthung angezeigt haben, die er auch leicht haben konnte, weil ihm Embricho, Arnolds Nachfolger, vor 1213 als Kämmerer nicht erschien.

q) Den Auszug siehe oben §. V. not. n)

r) Bei Helwig in seinem Verzeichniß der mainzer Domherrn Lit. F. Er nennt ihn zwar daselbst Finbricho; aber irrig, wie schon Ioannis T. II. pag. 353 bemerkte; und Embricho war auch kein Domherr, wie Helwig eben daselbst irrig voraussetzt.

s) Im Jahr 1216 am 21ten des Weinmonats war schon der Domprobst Konrad Stadtkämmerer, und stellte als Chef des Stadtgerichts eine Urkunde aus, von der ich ein Original in Händen habe. „In Dei nomine. Cunradus maior Praepositus et Camerarius, Dytherus Sculthetus, judices et universi cives in Maguntia. — Datum Maguntiae 11 kl. Novembris MCCXVI. „ Der Inhalt dieser und noch 5 anderer eben dahin zielenden Urkunden betrift die vom Kloster Eberbach eingelöste Vogtei über seinen Hof Haslach, von dem in meiner Beilage I die Rede ist. Aus eben diesen Urkunden will ich hier gelegenheitlich sowohl Helwigs und Ioannis Verzeichniße der mainzer Domprälaten, als jenes der Stadtkämmerer von Gudenus berichtigen. Helwig läßt den Domprobst Konrad ganz aus, und schaltet für ihn einen gewißen Philipp ein. (bei Ioannis T. II. pag. 212.) Ioannis entdeckte zwar den Probst Konrad (daselbst pag. 272.) und märzt dafür

gestiegene Familie des Kämmerers Dudo in weltlichen Zweigen, und die großen Lehen, wie wir schon sahen, fielen an die Herrn von Boland. t)

Aus einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1227 lerne ich auch eine Tochter des Kämmerers Dudo kennen, die sich in dem jungfräulichen Kloster Tiefenthal Gott geweihet hatte. Sie kömmt in Gesellschaft anderer Klosterfrauen vor, und bezeuget einen zwischen ihrem und dem Eberbacher Kloster geschehenen Gütertausch. u) Wahr=

---

für den Sifrid von Epstein aus, den Helwig eben auch irrig unter die Domprobste zählet. Aber er läßt auch den vorgenennten Philipp, als Nachfolger Konrads, auf Helwigs Rechnung in der Reihe stehen, der doch sicher dahin nicht gehört. Helwig beruft sich auf eine Rupertsberger Urkunde, worinn Philipp 1215 als Domprobst erscheine. Diese Berufung verträgt sich aber mit andern Urkunden nicht, kraft deren Konrad schon 1213 (bei Gud. Tom. I. pag. 424.) und noch 1216. (laut meines obigen Auszugs) Domprobst war. Helwig scheint es also versehen, und den Probst Philipp zu Heiligenstatt (bei Gud. Tom. I. pag. 429.) für einen mainzer Domprobst genommen zu haben, für den aber nach den so eben angezeigten Beweisstellen unter den Domprobsten kein Raum ist. — Konrad und der Domprobst und Kämmerer starb gegen 1217. Denn in eben diesem Jahr kömmt schon Heinrich als Domprobst vor. (Gud. T. III. pag. 1083) Im Kämmereramte hatte er einen andern, und weltlichen Konrad zum Nachfolger, der schon 1218 eine Urkunde bezeuget (bei Gud. T. I pag 458 und einen in Jahr 1224 schon verehlichten Sohn hatte. (bei Gud. T. II pag. 39.) Nur diesen letzten erkennet Gudenus in seinem Verzeichniße der Kämmerer, welches mit deßen Vorfahrer, dem Domprobst Konrad ergänzt werden muß. Siehe seinen Elenchum T. II. pag. 466.

t) Vergleiche §. V. Was ich dort von der Boländischen Nachfolge in der Weißenauer Herrschaft sagte, wird nun durch den Verlauf und Zusammenhang der Geschichte selbst bestätiget. Embricho starb gegen 1216, und 1219 besitzt auch schon das Haus Boland Weißenau. Denn der Vater Philipps von Hohenfels, Philipp II von Boland, starb 1219 oder 1220, und hatte doch schon laut meiner Beil. I das Kloster Eberbach mit seinem Bruder zu Weißenau gefreit.

u) Das Zeugenregister ist folgendes. „De sancti monialibus nostris

Wahrscheinlich gehörte sie zu dem gewöhnlichen Kloster-Senat, der an den größern Geschäften ordentlichen Theil hatte, und aus den Aeltern des Klosters bestand. Sie war also eine Tochter des älteren Kämmerers Dudo, und eine Schwester, nicht Bruders Kind, Christians. Doch auf eine Nonne kömmt mir für meinen Zweck nichts an. Nur scheint mir die Sonderheit, mit welcher sie ohne Vornamen als Tochter des Kämmerers Dudo auftrit, merkwürdig, und sowohl den auf die Nachwelt verbreiteten Ruhm ihres Vaters, als den über ihre Mitschwestern erhabenen Rang ihres Adels auszuzeichnen. v)

§. IX.

Diplomatische Spuren der Ahnen Christians.

Nun sey mir aber erlaubt, von dem unmittelbaren Erzeuger Christians zu seinem ältesten Urahnen einen Ueber-

 sprung

„stris Edelindis magistra. Edelindis et Lysmudis de Altavil-„la. Agnes. Sophia de Wehena. Sophia de veteri mona-„sterio, et filia Dudonis Camerarii. — MCCXXVII.„ Ich will eben nicht läugnen, daß in diesem Verzeichniß einige Zweideutigkeit liege. Denn da in der Urkunde, nach damaliger Schreibart, keine Unterscheidungszeichen angebracht sind, so ließ sich die Sophia de veteri monasterio mit der filia Dudonis Camerarii vereinigen, und unterstellen, daß sie anfänglich zu Altemünster die Gelübde gethan, hernach aber jenes Stadtkloster mit Tiefenthal vertauscht habe. Durch diese Auslegung fiel das sonderbare weg, daß die letzte ohne Vornamen angeführt werde. Doch scheint mir die Unterscheidung dieser leztern von der Sophia de veteri monasterio wegen der Partikel et natürlicher, und die Weglaßung ihres Vornamens entweder zufällig, oder auf eine andere Ursache gegründet zu seyn.

v) Vergleiche jedoch die vorhergehende Note. Uebrigens läßt sich daraus erkennen, daß Tiefenthal eben so, wie die übrigen Frauenklöster im Rheingau, damalen von adelichen Damen bewohnt war.

sprung zu machen. Ich werde hernach leichter absteigen, und eine Geschichte, aus der sich die ganze Stammtafel entwickeln soll, von ihrer Quelle an deutlicher vortragen. Sie gründet sich nach ihrem wesentlichen Inhalt auf Original-Urkunden; und gleichzeitige Archival-Auszüge erläutern nur einige Nebenumstände. Im Kämmerer Dudo werden sich am Ende die beiden Bruchstücke in ein ganzes vereinigen. Die Geschichte verhält sich so.

Eine Edelfrau, Namens Bertha, von den angesehensten Ministerialen des mainzer Stuls entsproßen, hatte dem unlängst gestifteten Kloster Eberbach x) ein in dem Dörfchen Wahlsheim y) gelegenes Landgut vermacht, und ihr Gemal Gottfried, ein Dynast von Imsweiler, in ihre Schenkung gewilliget. z) Dies fromme Paar fand sich um so mehr zu milden Stiftungen geneigt, a) weil ihnen ihr ungesegneter Ehestand keine Leibeserben gewährte. b) Doch behielten sich beide unter gewissen Bedingnißen den lebenslänglichen Genuß der Güter vor. Beide

x) Dies versteht sich von der dritten Stiftungs Epoche dieses Klosters, da es nämlich 1131 von Adelbert I den Cisterziensern eingeräumt worden. (bei Gud. Tom. I. pag. 96.) Denn vorher war es schon nacheinander von regulirten Chorherrn und Benediktinern bewohnt (daselbst pag. 94. und besonders bei Ioannis T. I. pag. 546. n. 2.) wo er zuerst diese dreifache Abwechslung dieses Klosters genau und richtig auseinander setzt.

y) Ein ausgegangenes oder in der Folge mit dem Namen Heidenfahrt belegtes Dörfchen bei Heidesheim am Rheinufer gelegen.

z) Beil. III. und V.

a) Vergleiche ihre Schenkung an das Kloster St. Johannsberg bei Gud. T. I. pag. 124.

b) Beil. V.

Beide starben nicht lang hernach, das Vermächtniß ward vollendet, und das Kloster nahm die ihm erschienenen neun Huben Landes in Besitz.

Das gieng aber nicht ohne Widerspruch ab. Drei Brüders Söhne der Bertha c) protestiren gegen die Erwerbung des Klosters, warfen sich selbst als nächste Erben ihrer Base auf, und nahmen die Wahlsheimer Verlassenschaft in Anspruche. Die Mönche wurden betroffen, und fürchteten nicht sowohl das Recht, als die Macht und das Ansehen ihrer Mitwerber. Sie wandten sich also zu ihrem großen Gönner, dem Erzbischofe Heinrich I, und empfahlen ihm die Sache ihres noch unmündigen Klosters. Heinrich nahm sich ihrer an, foderte die 3 Kompetenten vor sein Gericht, untersuchte ihre Ansprüche, brachte sie davon ab, und vermittelte zwischen den Partheien einen gütlichen Vergleich. Das Kloster blieb im Besitze des stattlichen Vermächtnißes, und erbot sich, zur gänzlichen Tilgung der jenseitigen Ansprüche, 30 Geldmarken zu zahlen.

Doch ward ihm auch dies Lösegeld durch einen günstigen Zufall ersetzt. Der jüngere Bruder ward bald hernach siech, reumüthig, mildherzig, und lies dem Kloster nicht nur seinen Theil an der bedungenen Summe nach, sondern schenkte ihm noch dazu aus seinem Eigenthum eine Hube Landes. d)

c) Daselbst „germani filii fratris praedictae Berthe.„ Daraus muß die Bedeutung des Worts Neptis in der Original Urkunde (Beil. III) erklärt oder berichtiget werden, als welches der Konzipist entweder aus Versehen statt Amita gebrauchte, oder in einem sehr allgemeinen Sinne einer Verwandschaft nahm.

d) Beil. V.

Nach diesem Vergleiche blieb das Kloster ein halbes Jahrhundert ganz ungestört, baute sich daselbst frisch an, und vermehrte die Schenkung der Bertha mit vielen andern Erwerbungen. e) Nun gab es aber auf einmal neue Anfechtung. Die Urenkel der Bertha holten die verlaßenen Ansprüche ihrer Väter hervor, und suchten das Kloster Eberbach aus dem verjährten Besitze zu verdrängen. Die Sache gedieh zu einem Rechtsstreit. Heinrich II, Abt zu St. Alban, und Gottfried, Domsänger zu Mainz, waren zu deßen Entscheidung bestellt. Der Gerichtstag war angesagt, und beide Partheien vorgeladen. Die Gerechtigkeit stand offenbar auf der Seite des Klosters. Aber die Gegner waren groß, angesehen, mächtig, und die Mönche wollten es nicht so ganz mit ihnen verderben.

Mefrid, der eben so kluge, als tugendsame Abt zu Eberbach, f) ersann das schicklichste Auskunftsmittel. Mit Erfahrung und Menschenkenntniß ausgerüstet, und selbst

e) Mittlerweile hatte sich nämlich das Kloster zum bequemeren Baue des weitschichtigen und sehr von einander getrennten Guts im Centrum desselben einen Hof angelegt, der vom dortigen häufigen Sand den Namen Sandhof erhielt, und bis auf heutigen Tag mit Recht behauptet Mein Schenkungsbuch liefert die Genealogie dieses Hofs mit folgenden Worten. „ Surexit grangia nostra Sande constructa „de duabus curticulis, quarum una sita fuit in villula Wals„heim, altera in loco. qui vocatur Hunreberch „ C. 12. pag. 50. Er kömmt schon 1177 in einer Bulle Alexanders III unter dem Namen Sande vor.

f) In der Ordnung der fünfte Abt des Klosters Eberbach, deßen Periode zwischen den Jahren 1187 und 1197 eingeschränkt ist. Denn im letzten Jahr erscheint er schon als Abt zu Arnsburg bei Gud. T. III. pag. 1201, wohin er von Eberbach versetzt worden, wie ich aus ungedruckten Urkunden anderswo beweisen, und die 1750 und 1774 im Druck erschienenen, theils mangelhaften, theils irrigen Verzeichniße der Aebte von Eberbach und Arnsburg berichtigen werde.

selbst Anwald seines Klosters gab er auf einmal dem Handel eine zwar unschuldige, aber feine, nach dem Geist der Zeiten ganz zweckmäßige, und wie es sich aus dem Erfolge zeigt, glückliche Wendung. Vor dem öffentlichen Gerichte spricht er die Kompetenten mit Bescheidenheit an, und ersuchet sie, ihr vermeintes Recht um ihr und ihrer Voraltern Seelenheil willen dem Kloster als ein Almosen abzutreten, eben so gefaßt, das klösterliche Eigenthum gegen ihre Ansprüche mit vollgiltigen Beweisen zu vertheidigen, als erbietig, das angesprochene Gut, durch ihre freiwillige Verzicht, als ein Geschenk von ihnen anzunehmen.

Der Ausschlag war nach Wunsch. Ueberrascht von dem unerwarteten Antrage, giengen die Prätendenten näher zusammen, überdachten ihr bestes in der Stille, und das Resultat davon war, ihre Einwilligung in das jenseitige Verlangen. Der ihnen von ihrem Widersager gebahnte Weg, mit Ehre aus einem so gut, als verlornen Spiele zu kommen, und noch oben drein für ihre Seligkeit zu wuchern, war zu reizend, als daß sie denselben mit Gefahr eines schimpflichen Verlusts nicht eintreten sollten. Sie kamen dann zurück, nahmen den gemeinnützigen Vorschlag an, und gaben durch einmüthige Verzicht allen Anspruch feierlich auf. Der fromm politische Abt, welcher eben diesen Ausschlag bezielt hatte, nahm sie beim Wort, rief alle Gegenwärtige zu Zeugen auf, und bat die angestellten Richter, den Verlauf mit Brief und Siegel zu beurkunden. g)

g) Beil. IV. Aus dem Original ist zwar nicht ersichtlich, wer in dieser Sache Richter war. Aber eine schier gleichzeitige Abschrift von 1211 in meinem Schenkungsbuche C. 12. pag 52. machet uns die Richter in den Personen der zween ersten Zeugen mit diesem Zusatze bekannt. „Testes autem hujus rei et delegati

So weit die authentische Geschichte. Nur aber auf die Urkunden selbst, und die darinn namentlich vorkommenden Personen, einen näheren Blick. Unter den letzten Erbkompetenten, die ihre erneuerten Ansprüche gegen das Kloster Eberbach auf die Nachverwandschaft der Bertha gründeten, h) stellt sich auch der Kämmerer Dudo ein; und die Epoche, in welche dieser Rechtsstreit fiel, zeiget an, daß er des Christians II Vater war. In der Urkunde selbst ist zwar kein Datum angemerkt. Sie ward aber unter dem Abte Mefrid, folglich zwischen 1187 und 1197, i) ja nach einer andern noch näher bestimmenden Anzeige zwischen 1196 und 1197 k), und also in jenem Zeitraume ausgefertiget, den der ältere Dudo und Vater Christians als Kämmerer ausfüllte. l)

An

delegati judices sunt Heinricus Abbas S. Albani, Godefridus Cantor majoris ecclesiae. Praeterea aderant etc." Aus der nämlichen Abschrift werde ich unten noch eine andere im Original dunkle Stelle erläutern.

h) „Cum autem longo successu temporum ejusdem (Berthae) parentele accrevisset posteritas" und bald hernach „Asseruerunt se fore consanguineos praefate Berthe et proximos heredes." Waren diese Kompetenten Blutsfreunde und nächste Erben der Eberbachischen Gutthäterinn Bertha, so stammten sie von derselben 3 Brudersöhnen ab, die im Jahr 1145 (Beil. III. V.) die nämliche Erbschaft prätendirten. Denn Bertha selbst hatte keine Kinder. Beil. V.

i) Siehe die vorhergehende Note f).

k) Unter den Zeugen erscheint Cunradus magister scholarum S. Martini. Dieser kann aber nur gegen Ende des Jahrs 1196 Scholaster geworden seyn. Denn im August des nämlichen Jahrs kömmt noch Prepositinus mit dieser Würde vor bei Ioannis T. II. pag. 470. Ueber 1197 läßt sich die Epoche dieses Handels wegen der Chronologie des Abts Mefrid nicht verschieben. So wär dann das Datum dieser Urkunde und auch Konrads Antritt der Domscholasterie, von welcher Ioannis T. II. pag 317 nur vom Jahr 1216 die erste Nachricht hatte, nahe genug bestimmt.

l) Vergleiche §. VII. Uebrigens wird es sich in der Folge aus der

An ihm hab ich also den sichern Leitfaden, durch welchen sich die fernere Genealogie zusammenreihen, und der Uranherr mit dem Nachenkel verbinden läßt. Denn er selbst stammte zuverläßig von einem jener 3 Brudersöhne der Bertha ab, die im Jahr 1145 das Kloster Eberbach wegen dem Vermächtniß ihrer Base befehdeten. Um also die gerade Stammreihe Christians II bis zur fünften Geschlechtsstufe aufzuführen, kömmt es nur noch darauf an, daß ich den Vater der Bertha und jenen Bruder entdecke, welcher die 3 älteren Erbkandidaten erzeugte. Sind diese zwo noch unbekannte Personen ausfindig gemacht; so steht der gesuchte Stammbaum vollendet da.

§. X.

Vater der Bertha, und Uranherr Christians II.

Die Bertha ist aus meinem Schenkungsbuche mit einem so auszeichnenden Charakter bekannt, der sie auch anderswo nicht leicht verkennen läßt. m) Nur ist es darum zu thun, daß wir sie irgends in Gesellschaft ihres Vaters antreffen.

---

der Vergleichung seiner Mitwerber, die nach allem Anschein mit ihm in gleichen Grade zu der Bertha verwandt waren, noch heller zeigen, daß der in den jüngsten Streit mit dem Kloster Eberbach verwickelte Kämmerer Dudo nicht der Bruder, sondern der Vater Christians II war. Wenn aber auch dort der jüngere Dudo und Bruder Christians zu verstehen wäre, so könnte ich für die Genealogie des letzten doch nichts verlieren, weil Vater und Sohn doch nur eine Stammreihe haben.

m) Beil V. und IV. Daraus lernen wir, daß sie in der ersten Helfte des 12ten Jahrhunderts lebte, gegen 1145 starb, und Gottfried von Imsweiler zum Gatten und keine Kinder hatte.

antreffen. Zum Glücke läßt sie sich auch in dieser Lage sehen. Eine Urkunde vom Jahr 1140, worinn Adelbert II, Erzbischof zu Mainz, die von verschiedenen Gutthätern dem Kloster Bischofsberg im Rheingau n) gemachten Schenkungen erzählt und bestätiget, stellt uns die Tochter mit ihrem Vater ganz hell vor Augen. o) Ich hebe die zweckmäßige Stelle aus. „Eine gewisse Edel„frau, Namens Bertha, Tochter des Embricho, wai„land Kämmerers unserer Stadt, (Mainz) übergab mit „Einwilligung ihres Gemals, Gottfrieds von Imsweiler „dem vorgenannten heiligen Johann Baptist ohne allen „Widerspruch einen Hof zu Winkel ꝛc.„ Offenbar ist hier die Rede von der nämlichen Bertha, die in meinen Urkunden als Gutthäterinn des Klosters Eberbach erscheint. Denn Zeitrechnung, der Gemal und wahrscheinlich auch Kinderloße Ehestand p) bestimmen eine und dieselbe Edelfraue.

So

n) So hies anfänglich das Kloster von dem Berge, auf dem es Erzbischof Ruthard gegen Ausgang des 11ten oder im Anfange des 12ten Jahrhunderts gestiftet hatte. In der Folge nahmen Berg und Kloster vom h. Johann dem Taufer, zu deßen Ehre letzteres eingeweihet war, den Namen Johannsberg an, der auch bis auf heutigen Tag besteht. (bei Gud T. I. pag 80—84. Ioannis T. II. pag. 532. Daraus berichtige den Herrn Wenk, der in seiner kurzen Genealogie des Klosters Eberbach das Kloster Bischofsberg, aus dem Eberbach seine zweite Kolonen erhielt. (bei Gud. T. I. pag. 94.) nach Mainz versetzt, (H. L. G. B. I. S. 124.) so, wie er anderswo das nämliche unter dem Namen Johannsberg vorkommende Kloster mit dem ehemaligen bey Fulde verwechselt.

o) Bei Gud. T. I. pag. 124. „Matrona quaedam Berta nomine „filia Embrichonis Camerarii quondam civitatis nostrae per „manum mariti sui Godefridi nuncupati de Imizelmeswilre „prefato S. Ioanni Baptiste absque omni contradictione tra„didit curtem in Winchelo etc.„

p) Auch bei der Johannsberger Schenkung wird nur der Einwilligung des Gemals der Bertha, ohne Meldung ihrer Kinder, gedacht. Sie scheinen also keine gehabt zu haben.

So kennen wir nun aber auch ihren Vater, und an ihm den Ur-ur-anherrn Christians II. Er war Embricho, einer von den ersten Ministerialen des mainzer Stuls, und Kämmerer der Stadt Mainz. Diese Ehrenstelle, schon von einem der ältern Ahnen Christians begleitet, zeuget von dem Alter, Ansehen und Mainzer Indigenat seines Geschlechts. Embricho kömmt als Kämmerer in Urkunden öfters vor. Im Jahr 1090 bezeugt er unter vielen andern den Stiftungsbrief des ehemaligen Klosters Komburg. q) und 1099 unterzeichnet er eine vom Erzbischofe Ruthard zum Besten des St. Stephan-Stifts in Mainz gemachte Verordnung. r) Daß an beiden Stellen kein anderer Embricho zu verstehen sey, ist aus der auf den Vater meiner Bertha ganz passenden Zeitrechnung ersichtlich; und daß auch, besonders in der zwoten Urkunde, von keinem andern, als dem Stadtkämmerer s) die Rede sey, beweiset der Inhalt, welcher den mainzer Stadtkämmerer vorzüglich intereßirte. t)

Wie

q) Bei Gud. T. I. pag. 31.

r) Bei Ioannis T. II. pag. 519.

s) Der Titel: Camerarius: ist an und für sich selbst zweideutig. Denn es gab auch Hofkämmerer: Camerarii curiae: die mit den Stadtkämmerern nichts gemein hatten. Für einen solchen Hofkämmerer hält Gudenus den Anselmus Camerarius, der in der vorliegenden Urkunde neben unserm Embricho vorkömmt. (Gud. T. II pag. 464) Allein die Hofkämmerer wurden gewöhnlich mit dem Zusatze ihres Amts ausgezeichnet, wie bei demselben Gud. T. I. pag. 93 und 389 zu sehen. Vielleicht war also der dortige Anselmus Camerarius nur Stiftskämmerer, dergleichen es eben auch gab; oder es waren damalen zween Stadtkämmerer, ein geistlicher und ein weltlicher. Wenigstens kömmt auch in einer ungedruckten Urkunde 1112. (Beil. XIII.) mit unserm Embricho ein geistlicher Kämmerer Godeboldus vor, der gewiß Stadtkämmerer war, und von Gudenus selbst T. II. pag. 464 als ein solcher aufgestellt wird.

t) Erzbischof Ruthard trift darinn mit allen in Mainz angesessenen

Wie aber und warum Embricho an beiden Stellen unter den Zeugen des geistlichen Standes erscheine, kann ich nicht entscheiden. Geschah es durch ein Versehen des Kon=

---

nen Webern eine gewisse Verfügung, welche sie mit Einwilligung ihrer Vorsteher, Beamten, und aller Burgmänner von ihm verlangt hatten. Da hatte dann der Stadtkämmerer als Chef der Burgmänner und Burgerschaft seinen eignen Stand, und er ist nicht nur als Zeug, sondern als Theilhaber an dem Geschäfte zu betrachten. Die Urkunde selbst ist übrigens nach ihrem Inhalt sehr merkwürdig, und liefert uns vielleicht die älteste Spur der zünftlichen Verfassung bei der mainzer Burgerschaft. Wenigstens erscheinen hier die Weber als ein besonderes Korpus, dem der Erzbischof, nebst der Befreiung von zwei lästigen Aemtern, so gar eine eigne Grabstätte zu St. Stephan anweiset. Wie zahlreich und vermögend aber damalen die Weberzunft in Mainz war, erhellet aus der von ihr übernommenen Pflicht, den westlichen Theil des Kreuzgangs zu St. Stephan auf ihre Kösten zu erneuern, zu unterhalten, und diese Kirche mit den nöthigen Lichtern zu versehen. Dies scheint über die Geschichte der Weberei in Deutschland einen neuen Aufschluß zu geben. Am Ende des 10ten Jahrhunderts war dieselbe noch ein Werk des Frauenzimmers, wie es sich aus der Urkunde des Kaisers Otto II vom Jahr 976 bei Gud. T. I. pag. 348. zeiget, worinn die leinenen, wollenen, und seidenen Kirchengeräthe ein weibliches Kunstwerk (foemineum artificium) genennt werden. Nachdem der Geschichtschreiber der Deutschen (Th. II. Buch. 4. K. 7. S. 98. Ulm. Ausgab) dieses angemerkt, läßt er die Epoche des Uebergangs der Weberkunst aus den weiblichen in die männlichen Hände unbestimmt, ob er gleich anerkennt, daß mit dem Fortschritte derselben die Aufnahme der Deutschen Städte in geraden Verhältniß stehe. Und wirklich läßt sich auch die Epoche dieses Wechsels so genau nicht angeben, weil er sich gewiß nicht auf einmal und allgemein, sondern nur nach und nach ereignete, und von einem zum andern Ort fortpflanzte, wie es mit derlei Revolutionen zu gehen pflegt. Indeßen scheint doch die vorliegende Urkunde (bei Ioannis T. II. pag. 519.) einiges Licht über diesen Gegenstand zu verbreiten. Sie zeigt uns am Ende des 11ten Jahrhunderts in Mainz eine schon zahlreiche und vermögende Weberzunft. Damalen war dann die Weberei daselbst gewiß schon das Werk der Männer. Sie muß es aber schon lange vorher gewesen seyn, weil sich nach dem ordentlichen Gang der Dinge ein so weitschichtiges, nicht auf öffentliche Anstalt, sondern auf Privat Neigung und Industrie gegründetes Etablissement nur langsam formiren kann. Die Epoche der auf die

konzipisten? u) Oder hatte derselbe nach dem Tode seiner Gemahlinn den geistlichen Stand angenommen? v) Oder kam vielleicht dem Stadtkämmerer nach damaliger Sitte der Rang unter der Geistlichkeit zu? x)

Wie

---

die Männer, die sich vorher wegen den National-Vorurtheilen solcher Arbeit schämten, übergegangenen, und dadurch zum Flor Deutschlandes ausgebreiteten wollen- leinen- und Seiden Manufakturen ließ sich dann wohl in der ersten Helfte des 11ten Jahrhunderts aufsuchen, und die Urkunde Ruthards beut uns hinreichenden Grund dar, unsere Vaterstadt Mainz als eine der ersten bei dieser glücklichen Unternehmung anzusehen. Ohnehin hatten sich derlei Fabriken aus ihrem früheren Heymate, nämlich den Niederlanden, zuerst in die oberen Gegenden des Rheins gezogen, wie derselbe Schmid Th. II. B. 5. S. 369. versichert. Zugleich haben wir am Erzbischof Ruthard die staatskluge Maxime zu bewundern, durch gewisse Freiheiten und auszeichnende Privilegien den Stolz und dadurch die Industrie der Fabrikanten zu beleben. Wie richtig endlich derselbe Geschichtschreiber die Aufnahme der deutschen Städte mit dem Anwuchse der Weberei in Verhältniß stelle, davon giebt eben auch Mainz einen Beweiß, deßen Burgerschaft im Anfange des 12ten Jahrhunderts schon so empor gekommen war, daß sie den Kaiser Heinrich V mit Drohungen anzugehen, und ihm die Freilassung ihres geliebten Erzbischofs Adelbert I mit gewaffneter Hand abzufodern wagte. Siehe darüber Ioannis T. I. pag. 536. Diese gelegenheitliche kleine Ausschweifung wird, denke ich, einem mainzer zu vergeben seyn, keinem Mainzer mißfallen.

u) Der Argwohn scheint nicht so ganz ungegründet. Denn auch bei den übrigen Zeugen vom Prälatenstande ist der Rang verdächtig, und die von Gudenus dabei gemachten Anmerkungen scheinen den Verdacht einer Unordnung nicht ganz zu heben, wie es sich bei genauerer Prüfung jedem zeigen wird. Siehe Gudenus T. I. pag. 31.

v) Gudenus giebt den Dudo für den ersten Kämmerer weltlichen Standes an. T. II. pag. 465. Er hielt also den Embricho für geistlich, ob er ihm gleich daselbst pag. 464. die Bertha als Tochter zuerkennt. Embricho müßte dann nach vollzogener Ehe geistlich geworden seyn. Das stimmt aber mit meiner Beilage XIII nicht ein, wo er 1112 unter den weltlichen vorkömmt.

x) Die ersten Stadtkämmerer waren vermuthlich aus dem geistlichen Stande. Gud. T. II. pag. 464. Man ward also gewohnt,

den

Wie dem aber immer sey, Embricho erscheint mir endlich als Kämmerer auch unter den weltlichen, und bezeugt im Jahr 1112 eine Urkunde Adelberts I. y) Weitere Nachrichten kann ich von ihm nicht geben. Seine Lebensperiode vollendete er meistens im 11ten Jahrhundert, und starb wahrscheinlich nicht lange nach 1112. Wenigstens war er 1123 schon todt, wie es sich bald zeigen wird. Dieser Embricho ist dann der erstbekannte Stammvater, von dem Christian II durch die vierte Generazion absteiget.

§. XI.

Embrichos I Kinder und Uranherr Christians II.

Von den Kindern des Kämmerers Embricho ist uns seine Tochter Bertha schon bekannt. Ihr Eheverlöbniß mit einem freien Dynasten bezeugt das schon damalige Ansehen ihres Geschlechts. Sie hat zwar, als Dame, auf die Genealogie Christians keinen Einfluß. Aber sie interessirt meinen Versuch, und ist mir darum merkwürdig, weil ich durch sie auch einen männlichen Zweig ihres Vaters kennen lerne.

Gewiß hatte Embricho auch einen Sohn, denn in meinen Urkunden zeigen sich Bruderskinder der Bertha, die

---

den Kämmerer unter der Klerisey zu sehen, und diese Gewohnheit mag dann auch dem weltlichen Embricho diesen Rang verschafft haben, mit dem es sich aber in der Folge doch wieder änderte.

y) Beil. XV. Hier steht er an der in der Folge den weltlichen Kämmerern gewöhnlichen Stelle nach den Grafen und Dynasten, an der Spitze der mainzer Ministerialen, welche aber der Kopist dieser Urkunde vermuthlich Kürze halber auslies.

die einen Theil der Verlaßenschaft ihrer Base gegen das Kloster Eberbach in Ansprache nehmen. z) Diese 3 Mitwerber des Klosters waren selbst Brüder unter einander, folglich von einem und demselben Bruder der Bertha gezeugt. a)

Dies giebt mir nun einen zuverläßigen Aufschluß, und ich kann sicher voraussetzen, daß Embricho entweder nur einen Sohn hatte, oder doch nur einer davon sein Geschlecht fortgepflanzt habe. Denn wären von noch einem andern Bruder der Bertha Söhne da gewesen, warum hätten sich nur die Abkömmlinge des einen als Erben ihrer Vatersschwester aufgeworfen? b) Ein für meinen Zweck entscheidender Umstand. Denn könnt ich auch den seinen Stamm fortpflanzenden Sohn des Kämmerers Embricho nicht namentlich ausfindig machen, so wär die

z) Beil. III. und V.

a) „His ita peractis tres germani, filii fratris praedictae Berte„ hernach „Tertius praenominatorum fratrum„ Beil. V. „Convocatis igitur tribus Dudone videlicet, Meingoto Vicedomino et Hartwino in unum fratribus.„ Beil. III.

b) In der Folge zeiget sich wenigstens das Widerspiel, indem nicht nur die Nachkömmlinge des einen jener 3 Brüder, sondern das ganze Geschlecht gemeinschaftlich die Ansprüche erneuerte. (Beil. IV.) doch davon hernach. Hier nur noch eine Bemerkung. Hätte die Bertha noch andere Bruderskinder gehabt, die aus Liebe der Billigkeit oder aus Neigung für das Kloster an den Ansprüchen ihrer 3 Vetter keinen Theil nehmen wollten, so war doch dem Kloster Eberbach alles daran gelegen, sich ihre Verzicht auszuwirken, und dadurch seinen Besitz gegen künftige Prätensionen sicher zu stellen. Nun ist aber weder in der Urkunde Heinrichs I, noch in der Erzählung des sonst darin so pünktlichen Schenkungsbuch von einer anderweiten Ansprache oder Verzicht einige Meldung. Soll dies Stillschweigen in solcher Lage nicht für positiven Beweiß gelten, daß die Bertha nur einseitige Bruderskinder hatte?

die von mir bezielte Geschlechtsfolge dennoch genugsam bestimmt, und ich außer Gefahr, dem Christian II eine unächte Stammlinie anzuweisen. Nur fehlte mir im Stammbaume der Namen einer Person, die aber, als einziger Fortpflanzer, die Reihe der Nachkommenschaft genugsam bestimmte. Aber auch diese, obgleich unerhebliche Lücke, denke ich auszufüllen, und die Stammtafel Christians II auch in den Namen der aufsteigenden Glieder vollständig darzulegen.

Eine ungedruckte Urkunde vom Jahr 1123, worinn Adelbert I eine gewisse Schenkung bestätiget, giebt mir den deutlichsten Aufschluß. Ich liefere den zweckmäßigen Auszug. c) „Im Namen der heiligen und unzertheilten „Dreifaltigkeit. Adelbert von Gottes Gnaden Erzbi„schof zu Mainz, und Legat des Apostolischen Stuls. „Kund sey allen Christglaubigen der gegenwärtigen und „künftigen Zeit, wie daß Meingot, ein Sohn Embri„chos, wailand unsers Kämmerers, nach der aus göttli„cher Einsprache gefaßten Entschliessung, gegen Jerusalem „zu walfahrten, da er keine Leibeserben oder rechtmä„ßige Nachfolger hatte, unsern Herrn Jesus Christus „und seine seligste Mutter und Jungfrau Maria sich zu „Erben erkiesen habe. Darum kam er zu uns und den „Aeltern unserer Kirche, und übergab mit Einwilli„gung seines Bruders Dudo dem Kloster Altemünster zu „Mainz alle seine Besitzungen im Rheingaue ꝛc. —

„Gesche=

c) Sie ist mir eben auch von dem schon belobten Hrn. Regierungsrath Schott mitgetheilt worden, der wohl selbst in seinen Originibus Rhingravicis Gebrauch davon machen wird. Um dann die Gesetze der literarischen Freundschaft gar nicht zu verletzen, gebe ich nur das mich interessirende Bruchstück, und breche im Laufe des Texts dort ab, wo ich den weitern Inhalt für meinen Freund interessant zu werden vermuthe.

„Geschehen im Jahr nach der Menschwerdung des Herrn „MCXXIII.„ d)

Da hab ich nun auf einmal mehr, als ich suchte, nämlich: statt eines zween Söhne des Kämmerers Embricho, und Brüder der Bertha. Zum Glücke zeigen sie sich aber mit solchen Charakteren, die mit meinen vorigen Nachrichten gänzlich einstimmen, und den Uranherrn Christians, ohne alle Zweideutigkeit, individuell auszeichnen. Der eine, Meingot genannt, hatte im Jahr 1123, noch keine Kinder, und auch, wie sich aus seiner in dieser Rücksicht, uneingeschränkten Schenkung abnehmen läßt, keine Hofnung, solche zu erzielen. Der Kämmerer Embricho müßte dann entweder einen dritten Sohn gehabt haben; oder der Uranherr Christians II ist in der Person des Dudo zuverläßig bestimmt. Für einen dritten Sohn ist gar kein Grund. Ja, mein diplomatischer Auszug schließt so gar eine wahrscheinliche Unterstellung aus. Denn warum hätte Meingott zu seinem frommen Vermächtniß nur die Einwilligung eines, nicht des andern Bruders verlangt? Die Anwartschaft auf die Güter des kinderlosen Meingots wäre beiden Brüdern gleich zuständig, und dann auch eines jeden Konsens

 zur

d) „In nomine sancte et individue Trinitatis. Adelbertus Dei gratia Maguntinensis Archiepiscopus, Apostolice sedis legatus. Notum esse volumus tam praesentis, quam futuri temporis Christi fidelibus, qualiter Meingotus filius Embrichonis quondam Camerarii nostri Deo ammonente Hierosolimam iturus, cum non filios hereditatis seu successores legitimos, habere meruit, Dominum nostrum Jesum Christum ejusque genitricem beatam Mariam semper virginem elegit heredes. Hinc ad nos et seniores ecclesiae nostrae veniens coenobio veteris celle in Maguntia omnem suam substantiam in pago Reini in locis — cum consensu et bona voluntate fratris sui Dudonis in perpetuam tradidit possessionem — Acta sunt haec anno D. I MCXXIII.

zur Veräußerung gleich nöthig gewesen. e) Die namhaft angezogene Einwilligung des einen Bruders ist also hier entscheidender Beweiß, daß kein anderer da war.

Freilich geschieht auch keine Meldung von der noch lebenden Bertha. Allein ihr Konsens war auch nicht so nöthig; f) und da sie selbst unbeerbt, ihre eignen Besizungen an Klöster zu verschenken geneigt war, so stand von ihrer Seite um so weniger ein Widerspruch zu besorgen. Das Stillschweigen von einer Schwester ist denn auf Brüder nicht analog, und ich darf um so zuversichtlicher behaupten, daß nur ein Sohn des Kämmerers Embricho sein Geschlecht fortgepflanzt habe, weil auch die Folgen nur einen voraussetzen.

Und

---

e) Majorate, Primogenitur- und andere dergleichen Vorrechte waren damalen, so viel mir bekannt, noch nicht eingeführt; sondern auch bei dem Adel geschahen die Erbvertheilungen nach der gemeinen Regel: gleiche Brüder, gleiche Theile. Ja, man theilte sich nicht nur überhaupt in die väterliche Verlaßenschaft, sondern auch in einzelne Güter, wenn diese einer Zergliederung fähig waren. Beispiele davon sind schon in meinem Versuche vorgekommen, und bald wird sich ein anders in eben dem Geschlechte, welches ich behandle, darstellen.

f) Daß die Edeltöchter nach damaligem Rechtsgang an dem väterlichen Erbe, wenn sie nicht durch Mannlehenschaft ausgeschlossen wurden, ordentlich Theil nahmen, ist wohl nicht zu läugnen. Ob sich aber dies ihr Recht, gleich den Brüdern, auch auf die Seitenerbschaften so vollkommen bezogen habe, scheint nicht so richtig. Wenigstens scheint das Ebenmaß nicht immer genau beobachtet worden zu seyn. Daher die vielen Ansprüche des Rheingrafen Wolframs gegen seine zween Schwäger Wernher und Philipp von Boland wegen der Verlaßenschaft ihres Oheims Philipps von Falkenstein, welche die zween Brüder mit Ausschliessung oder doch Verkürzung ihrer Schwester Guda, der Gemahlinn Wolframs, unter sich getheilt hatten. Siehe descript. bonorum Ringrav. bei Kraemer Orig. Nassov. P. II. pag. 235.

Und dieser hieß Dudo, ein Namen, der sich durch alle Generationen seines Geschlechts verbreitete, so wie sich jener seines Vaters Embricho bis zum letzten Zweige der einen Linie erhielt.

Beide Brüder, Dudo und Meingot, glänzten am Hofe Adelberts I, nahmen großen Theil an den Geschäften, und bezeugten mehrere Urkunden. g) Der letzte scheint so gar nach seinem Kreuzzuge Stadtkämmerer geworden zu seyn, und kömmt als solcher 1135 zweimal vor. h) Er starb aber bald hernach ohne Kinder weg, i) und sein Bruder Dudo pflanzte durch 3 Söhne allein das Geschlecht fort.

§. XII.

Embrichos I Enkel und Söhne des Dudo I.

Diese lernen wir aus der Urkunde Heinrichs I vom Jahr 1145 namentlich kennen k) Sie hießen Dudo, Meingot und Hartwin. Mein Schenkungsbuch nennt sie ausdrücklich Bruderssöhne der Bertha; l) und da sie allein die

g) Bei Ioannis T. II. pag. 583. Gud. T. I. pag. 87. 107. etc.

h) Bei Gud. T. I. pag. 115. „Camerarius civitatis Meingoz.„ und bei Ioannis T. II. pag. 584. Weil jedoch der Namen Meingot bei damaliger Noblesse zu Mainz gemein war, so kann und will ich nicht fest behaupten, daß eben dieser Kämmerer Meingot der Bruder Dudos war. Nur ist es mir wahrscheinlich, weil schon sein Vater dies Amt begleitete.

i) Im Jahr 1139 war schon Arnold von Selhoven Kämmerer bei Ioannis T. II. pag. 465. Gewiß war aber unser Meingot 1145 schon todt. Beil. III.

k) Beil. III.

l) Beil. V.

die Verlaßenschaft ihrer Baße in Anspruch nehmen, so ist offenbar, daß sie nicht mehrere Geschwister hatten.

Zween dieser Brüder, Dudo und Meingot, waren sehr berühmt, und kommen in Urkunden häufig vor. Sie standen bei Heinrich I im größten Vertrauen. Kaum nahm dieser Fürst ein Geschäft vor, woran sie keinen Theil hatten. m) Meingot ward gegen 1145 Viztum, n) und brachte dadurch die zweyte Ehrenstelle in sein Geschlecht. Allein sein persönliches Ansehen war über diese Würde. Geachtet von seinem Fürsten, von der Burgerschaft geehrt, spielte er zu seiner Zeit in Mainz die glänzendste Rolle. Er war mit Reglind, einer Schwester Burkards, des nachmaligen Probsts zu St. Peter, vermählt, und zeugte mit ihr 4 Söhne und eine Tochter. o) Dem Erzbischof Heinrich hieng er mit fester Treue an, und verfocht ihn gegen seine Verläumder. Das half aber nichts gegen die Kabale, und listig angesponnene Verrätherei. Heinrich ward verklagt, verurtheilt, abgesetzt, p) und ihm Arnold von Selhofen nachgeschoben. Dieser war

m) Bei Gud. T. I. a pag. 130—218.

n) Im Jahr 1144 war noch ein gewisser Ruthard Viztum, und kömmt als solcher in einer Urkunde Heinrichs I neben den 2 Brüdern Dudo und Meingot vor. (bei Gud. T. I. pag. 159.) Im folgenden Jahr 1145 erscheint Meingot schon mit dieser Würde. (daselbst pag. 169. und Beil. III.

o) Beil. VI.

p) Die Absetzung Heinrichs I ward zwar nach einem förmlichen Prozeß und auf einem öffentlichen Reichskonvente zu Neuhausen bei Worms von den Kardinälen und päbstlichen Legaten Bernhard und Gregor fürgenommen, wie uns der dem Reichstag selbst beiwohnende Otto von Freisingen L. II de vita et gestis Friderici I. C. 9. erzählt, der auch die Rechtmäßigkeit dieser Absetzung anerkennt. Allein dieser Feierlichkeit unerachtet hat doch Heinrich auch unter den gleichzeitigen

war eben bei vielen im Verdachte, daß er den Heinrich, der ihn als seinen Anwald nach Rom gesendet hatte, verrathen hätte. Dieß machte ihn verhaßt, und seine Wahl, als eine Belohnung der Verrätherei, brachte die Mainzer in eine heftige Gährung. Meingot stellte sich an die Spitze der Rebellen, und begann den unglücklichen Heinrich

 an

---

gen Schriftstellern mehrere Apologisten. Der Hr. Bernhard hält ihn für das unschuldige Opfer falscher Brüder. (epist. 302. edit. Mabillon.) Der ungenannte Geschichtschreiber de caede Arnoldi §. I. bei Ioannis T. II. pag. 80. gesteht selbst ein, daß ihm von seinen Feinden Unrecht geschehen, und sucht nur den Arnold gegen die Beschuldigung der Treulosigkeit zu rechtfertigen. Dagegen behauptet der nicht viel jüngere Verfasser der mainzer Chronik mit aller Angelegenheit, daß Heinrich vom herrschsüchtigen Arnold verrathen, nur durch Ränke and Bestechung der Zeugen und Richter seinen Handel verloren habe. Chron. Mog. Sect. II. §. I. bei Ioannis T. I. pag. 105. Selbst der allgemeine Ruf stand nach Zeugniß des h. Bernhards (l. c.) für Heinrichs Unschuld. Von so alten und wichtigen Zeugnißen bewogen, stimmen auch die neuen Kritiker mit Serar. L. V. in Henrico I n 8. et 9 und Helwig in notis ad Chron. Mog bei Ioannis T. II. pag. 106 und 107 schier durchaus für seine Unschuld und widerrechtliche Absetzung. Nur Mabillon not. 157. in epist. 302. Bernardi neiget sich auf die andere Seite, und scheint auf Rechnung des Otto von Freisingen die Verurtheilung Heinrichs für rechtmäßig zu halten. Ob aber die Authorität des für seinen Helden und nahen Vetter Friedrich I, mit deßen Einwilligung Heinrich zu Gunste seines Kanzlers Arnold abgesetzt ward, eingenommenen Otto über dies Faktum so entscheidend sey? Wie leicht, daß diesem sonst großen und wichtigen, aber auswärtigen, und der geheimen in Mainz angesponnenen Intriguen unkundigen Geschichtschreiber die blose Vermuthung für die äußerliche Gerichtsform das Verdammungsurtheil gegen den guten Heinrich in die Feder legte, da indeßen die Kabale der Ankläger durch erkaufte Zeugniße und bestochene Richter der Verdammung der Unschuld mehr Schein zu geben weiß, und hier nach Zeugniß der mainzer Chronick und anderer wirklich gegeben hat, als oft gegen das Laster die Wahrheit selbst nicht vermag? Der aus der Geschichte bekannte Charakter Heinrichs I läßt wenigstens keine auffallende, der Absetzung des ersten Erzbischofs in Deutschland würdige Verbrechen von ihm denken, und giebt den Zeugnißen jener, die ihn, seiner gerichtlichen Verdammung ungeachtet, für unschuldig halten, vieles Gewicht.

an seinem Nachfolger zu rächen. Die Feindschaft gieng bis zur Mordsucht, welcher jedoch Arnold glücklich entrann. Nun söhnte sich zwar Meingott selbst mit ihm wieder aus, und starb gegen 1155. q) Allein die Feindschaft lebte bei seinen Söhnen neuerdings auf, und ward mit Ermordung Arnolds vollendet. r)

Dudo, der ältere Bruder, hatte an den meuterischen Anschlägen Meingots sehr wahrscheinlich Theil. Denn auch er verschwindet mit dem Erzbischof Heinrich vom mainzer Hof, und aus den Urkunden. Entweder starb er

---

q) Im Jahr 1155 kömmt schon Helfericus Vicedominus vor, bei Gud. T. I. pag 222.) Meingot war also damalen schon todt, wie auch die Mordgeschichte Arnolds §. XV. nicht undeutlich bezeugt.

r) Chron. Mog. Sect. II. § I. et II Narratio Aenonymi de caede Arnoldi § XV. XXV. etc. Ich verstehe hiedurch jene historische Erzählung, die Ioannis aus einem deutschen MS. der mainzer Augustiner Bibliothek ins lateinische übersetzt, und seinen Scriptoribus Moguntinis T. II. pag 80. beigefüget hat. Ob die alte lateinische Original-Erzählung, von welcher Serar. Helwig und Ioannis (l. c. in praef.) Meldung thun, noch irgends vor Handen sey, ist mir nicht bekannt. Aber eben das deutsche MS, welches Ioannis gebrauchte, scheint aus dem lateinischen Original geflossen zu seyn, und zeigt mehrere Spuren des Alters, welche die Erzählung sehr wahrscheinlich machen. Die Nachrichten, welche uns der Verfasser vom Meingot, dem Feinde Arnolds, giebt, sind auf unsern Viztum Meingot ganz passend. Jener hinterlies zween Söhne, Namens Meingot und Emmerich. § XV. XXV. XXVI Auch der unsrige hatte unter 4 Söhnen einen Meingot und Embricho. Beil VI. und IV. Jener starb in den ersten Jahren Arnolds weg § XV. Der Viztum Meingot war laut vorhergehender Note, 1155, dem zweiten Regierungs-Jahr Arnolds, todt. Dieser und seine Söhne waren also die Rädelsführer gegen Arnold, und verrathen durch die gemeinschaftliche Theilnehmung ihrer Verwandschaft einen Familien-Haß gegen die Herrn von Selhoven, aus denen Arnold abstammte Vielleicht liegt darin eine Spur, zwischen Heinrich I und dem Viztum Meingot eine Sippschaft zu unterstellen.

er also noch vor Absetzung des Heinrichs, oder er war mit deßen Nachfolger Arnold gespannt, und hatte sich darum von Hof entfernt.

Dieser ist aber noch von einer andern mich interessirenden Seite bekannt. Er hatte 6 Huben Landes im Besitze, die an das vom Heinrich I dem Kloster Eberbach unlängst geschenkte Hofgut von Birke gränzten. Diese bot er dem Kloster für gewisse Weinberge zu Geisenheim an. Das Tauschprojekt selbst war den Mönchen anständig; aber das Aequivalent zu gering. Um es auszugleichen, erbot sich Dudo, noch 3 Huben, die wegen ihrer Lage dem Kloster nöthig schienen, zu seinem Eigenthum anzuschaffen. s) Er hielt Wort, erhandelte vom Maximinischen Kloster bei Trier die versprochenen 3 Huben, t) und vollzog den mit Eberbach projectirten Tausch. Das für mich zweckmäßige in dieser Geschichte wird sich bald zeigen.

Nicht so berühmt war der jüngere Bruder Hartwin. Doch war auch er vom Hof und den öffentlichen Geschäften nicht ganz entfernt. Im Jahr 1250 bezeugt er mit seinen Brüdern die dem St. Martins-Stift in Bingen von Heinrich I geschehene Inkorporation der Zehenden und Kapellen zu Weiler und Algesheim u), und 1152 wohnte er einer vom nämlichen Erzbischofe dem Kloster Johannsberg gemachten Schenkung bei. v) Auch dieser pflanzte sein Geschlecht fort, wie wir bald sehen werden.

F 5 Und

s) Beil. VIII.

t) Beil. IX.

u) Bei Gud. T. III. pag. 1056.

v) Bei denselben T. I. pag. 218. „Mengotus Vicedominus et fratres sui.“ Aus dieser und der vorhergehenden Stelle leget

Und nun näher zum Ziele. Von diesen 3 Brüdern Dudo, Meingot und Hartwin muß einer der Vater des Kämmerers Dudo seyn. Denn dieser nahm mit dem Sohne Meingots und andern Verwandten die Verlaßenschaft der Bertha neuerdings, und zwar aus dem Grunde der nächsten Blutsfreundschaft in Anspruch. x) Offenbar stammte er denn von einem der 3 Brudersföhne der Bertha ab, von denen ich so eben handelte. Kann ich einen von ihnen mit zureichendem Grund als seinen Vater bestimmen, so ist die gerade Stammtafel Christians II vollkommen berichtiget.

§. XIII.

Der Großvater Christians II.

In der Urkunde, worin der jüngste Streit über das Vermächtniß der Bertha erzählt und entschieden wird, kommen 4 Prätendenten namentlich vor. y) Sie werden mehrmalen in verschiedener Reihe genennt, und sind Embricho der Viztum, Embricho der Sohn Meingots, Heinrich von Schierstein und der Kämmerer Dudo. Aus dieser Bezeichnung lernen wir nun zwar den Vater des einen Embricho kennen. Wem aber die übrigen 3 Kompetenten zugehörten, bleibt noch zweideutig. Doch schon einiger Vorschub und zureichender Grund, den Viztum Meingot von der Vaterschaft des Kämmerers Dudo aus-

leget sich an Tag, daß der in meiner Beilage III als Zeug erscheinende Stadtschultheiß Hartwin von unserm Hartwin unterschieden war. Denn dieser kömmt an beiden Orten ohne den Schultheißen-Titel vor.

x) Beil. IV.

y) Beil. IV.

auszuschließen. Denn die besondere Auszeichnung des einen Embrichs scheint nicht nur seine Person von dem gleichgenannten Viztum, der schon durch seinen Amtstitel genugsam bestimmt wird, sondern auch seine Geschlechtslinie von den andern zu unterscheiden. Ohnehin war keiner unter den 4 Söhnen des Viztums Meingot, welche ihm mein Schenkungsbuch zueignet, z) der den Namen Dudo führte.

Nur die zween übrigen Brüder Dudo II und Hartwin können dann noch auf die Vaterschaft des Kämmerers Dudo Anspruch machen. In der Urkunde selbst liegt keine hinreichende Spur für diese Bestimmung. a) Denn der Namen, welchen der Kämmerer mit dem Dudo II gemein hatte, reichet um so weniger Grund, weil er schon hergebracht, und bei dem ganzen Geschlechte beliebt war. Der Aufschluß muß also in andern Nachrichten gesucht werden, und diese glaube ich in meinem Schenkungsbuche zu finden.

Nach dem Zeugniß meiner Urkunden waren zween von jenen 3 Brudersſöhnen der Bertha an den Gränzen des dem Kloster Eberbach zugehörigen Birkerhofs begütert. Dudo II hatte seinen dortigen Antheil zuerst an gedachtes Kloster vertauscht. b) Das eben daselbst gelegene Eigenthum des Viztums Meingot gieng hernach, wenigstens

z) Beil. VI. Der Kopist vergaß den einen dieser 4 Söhne Embricho zu nennen, den wir aus Beil. IV. kennen lernen.

a) Auf den Rang, mit welchem der Konzipist seine Personen aufführt, ließ sich zwar einige Muthmassung gründen. Sie wäre aber für sich allein zu hypothetisch und für die wirkliche Bestimmung zu schwankend.

b) Beil. VIII.

stens zum Theil, durch Verkauf an die nämliche Abtei über. c) Nach der Regel läßt sich dann vermuthen, daß auch dem jüngern Bruder Hartwin ein Loß der dasigen Besitzungen zugefallen war.

Nun finde ich in der Folge den Kämmerer Dudo an derselben Stelle begütert. Denn er und sein Bruder Embricho schenkten dem Kloster Eberbach den dritten Theil jenes Walds, deßen zwei andere Drittheile von den Söhnen des Viztums Meingot schon vorher verkauft waren. d) Die Art, mit welcher sich mein Schenkungsbuch darüber

c) Beil. VI. Dieser Verkauf geschah zwischen 1170 und 1195, wie sich aus der Epoche des Domprobsts Arnold, der unter den Zeugen erscheint, sicher schließen läßt. Vergleiche Ioannis Syllab. plen. T. II. pag. 272. Ja, will man der Reglind, Gemahlinn des Viztums Meingot, kein zu hohes Alter beilegen, so muß der Handel lange vor 1190 geschehen seyn. Denn ihre zween Söhne Meingot und Embricho, waren 1160 schon in solchen Jahren, daß sie die Rebellen gegen den Erzbischof Arnold anführen konnten. Reglind war also vor 1140 schon verheurathet, und hat wahrscheinlich das Jahr 1190 nicht erlebt. Die Noth, welche ihre Familie nach Zeugniß der Urkunde zu diesem Verkauf zwang, mag wohl eben die Folge ihrer Meuterei gegen Arnold, und der ihnen vom Kaiser angesetzten Geldbuße gewesen seyn. In dieser Rücksicht ließ sich dann der Verkauf nicht weit vom Jahr 1170 entfernen.

d) Beil. VII. Abermal ohne Jahr Datum, und darum unentschieden, ob im Kämmerer Dudo der Vater oder Bruder Christians zu verstehen sey. Weil jedoch mein Schenkungsbuch gewöhnlich der Chronologie folget, und diese Schenkung unter die ältesten Erwerbungen des Birkerhofs zählet, so darf ich ohne Mißtrauen diesen Kämmerer Dudo für den Vater Christians angeben, und demselben einen Bruder Embricho zusprechen. Zudem war der Kämmerer Dudo, welcher den Verlauf der Söhne des Viztums Meingot bezeuget (Beil. VI) nach vorhergehender Note gewiß der ältere und Vater, nicht der Bruder Christians. Dieser war aber der nämliche, welcher bald hernach seinen Theil ans Kloster verschenkte. Denn in der auf jenen Verkaufsbericht unmittelbar folgenden Erzählung seines Geschenks wird er schlechterdings Kämmerer Dudo, ohne mindeste Unterscheidung von dem so eben angeführten Zeuge genennt. Endlich wenn hier vom jüngern Kämmerer Dudo, dem Bruder Christians, die Rede wär, warum

über ausdrückt, leget nicht dunkel vor Augen, daß hier von einem Stammgut die Rede sey, das schon vormalen unter mehrere Erben vertheilt war. Diese Theilung muß unter die 3 Söhne des Dudo I geschehen, und von einem derselben die letztgedachte Erbportion auf den Kämmerer Dudo gekommen seyn. Nicht von Dudo II. Denn dieser hatte seinen Antheil selbst schon lange vorher ans Kloster vertauscht. e) Nicht vom Viztum Meingot. Denn auch deßen Besitz war von seinen Söhnen, zu denen der Kämmerer Dudo ohnehin nicht gehörte, an die nämliche Abtei schon vertauscht. f) Der Kämmerer Dudo hatte dann seinen Antheil von Hartwin ererbet, und dieser war also deßen Vater. Der Aufschluß ist in den beurkundeten Vordersätzen enthalten, und die, wie mich deucht, natürliche Entwiklung bürgt für die Wahrheit meiner Bestimmung.

Diese nun einmal aus relativen Urkunden gemachte Entdeckung erhält von andern Seiten nicht geringe Empfehlung. Unter den 3 Brüdern Dudo, Meingot und Hartwin zeigte der jüngere in seinem Leben die beste Neigung für das Kloster Eberbuch. g) Von ihren bekannten Nachkömmlingen zeichnet sich eben auch keiner mit so großer Gutthätigkeit gegen das nämliche Kloster aus,

---

warum wurde deßen Bruder Embricho nicht, wie sonst gewöhnlich, mit seinem Zunamen von Weißenau bezeichnet? Warum hatte Christian, der andere Bruder, an der Schenkung keinen Theil, und in der Erzählung keinen Platz?

e) Beil. VIII. und IX, woraus sich zeigt, daß er sogar noch 3 Huben anderswoher anschaffen mußte, weil sein Eigenthum kein hinreichendes Aequivalent war.

f) Beil. VII.

g) Beil. III. V.

aus, als der Kämmerer Dudo. h) Soll nicht auch darinn ein Hartwinischer Kennzug, ein väterliches Erbe, ein angebohrner Charakter liegen? i) — In der Geschichterzählung des jüngsten Streits über die Verlaßenschaft der Bertha wird unter den Mitwerbern der Kämmerer Dudo seines Amts, wodurch er allen andern vorgieng, ungeachtet zweimal zu letzt genennt. Soll uns dies nicht ein Wink seyn, daß der Konzipist die Kompetenten nach dem Alter ihrer Geschlechtslinien anführe, und den Kämmerer Dudo als einen Abkömmling des jüngsten Bruders Hartwin darstelle? Dieser Hartwin war also der Anherr Christians II. Denn daß dieser ein Sohn des Kämmerers Dudo war, ist schon erwiesen.

§. XIV.

Die gerade Stammtafel Christians II.

So wär ich nun am Ziele meiner Untersuchung, und die Genealogie Christians II bis zum fünften Grade vollendet. Zur schnelleren Uebersicht des Resultats lege ich hier die grade Stammtafel, wie solche in meiner bisherigen Abhandlung entworfen ist, vor Augen.

EMBRICHO

h) Beil. I. und §. V. not. n)

i) Nach dem Geist der damaligen Zeiten, kraft deßen man um den Titel eines milden Stifters wetteiferte, hatte schier jede Familie gegen gewiße Stifter und Klöster, die von ihr gestiftet, oder begiftet waren, eine eigne Vorliebe, die gewöhnlich von Vater zu Sohn und Enkeln forterbte. Beispiele davon sind unzählbar und in allen Urkundensammlungen häufig.

EMBRICHO I.
Camerar. † ante 1123. k)

I

DUDO I.
† ante 1145. l)

I

HARTWINUS I
† circa 1153. m)

I

DUDO III.
Camer. † 1199. n)

I

CHRISTIANUS II.
AEpus Mog.

In diese Ahnen-Reihe hab ich keinen einzigen aus bloßer Hypothese aufgenommen. Ihre relative Existenz hat in Urkunden oder andern unverdächtigen Zeugnißen des Alterthums zureichenden Grund. Jene hab ich in getreuer Abschrift vorgelegt. Diesen wird bei angestellter Vergleichung kein offnes Aug darinn mißkennen. Der Hauptplan ist in denselben ausdrücklich und ohne Lücke entworfen,

k) §. X.

l) §. XI.

m) § XIII.

n) § VII.

worfen, und vom Embricho, dem erstbekannten Stammvater, läuft die Geschlechtsfolge bis zum Ururenkel ununterbrochen fort. Wo die Nachrichten über die besondere Abkunfts-Linie Christians in den Urquellen schwankend sind, werden sie aus andern Spuren näher bestimmt. Diese suchte ich genau zu verfolgen, und den sich dagegen einstellenden Einwürfen zu begegnen oder vorzubeugen. Ob ich nicht auf der einen Seite zuviel, und auf der andern zu wenig gesehen habe, mag das gelehrte Publikum entscheiden. Findet meine, mit unpartheiischer Kritik untersuchte Ableitung den Beifall der Kenner, so hab ich meinen Zweck erreicht. Stellen sich aber bei strenger, Prüfung noch gegründete, unauflösliche Zweifel über Hauptsätze meines Versuches ein; nun so muß ich denken, daß mich die Eigenliebe für meine vermeintliche Entdeckung geblendet habe; und mein Versuch mag dann in dem, obgleich schon sehr bevölkerten Reiche verunglückter Genealogien, noch wohl einen nicht ganz verächtlichen Platz verdienen.

Immer denke ich aber doch, mein Ziel nicht so ganz verfehlt zu haben, wenn nur diejenigen, welche die Unrichtigkeit meiner Ableitung erkennen, und darthun werden, sich durch meinen Versuch reizen laßen, das Geschlecht Christians II aus beßeren, mir unbekannten Quellen herzuleiten.

Nach dem Urtheile großer Männer verdient dieser Gegenstand allerdings eine weitere Bearbeitung, und wenn auch meine Entdeckung der Ahnenreihe für richtig angenommen wird, so bleibt doch der ursprüngliche Geschlechtsnamen noch ein Geheimniß, deßen Aufklärung für die mainzer Geschichte nicht gleichgültig ist. Denn daß die Benennung von Weißenau nicht dem ganzen Stamme,

me, sondern nur einem Aste deßelben zukam, scheint mir genugsam erwiesen.

Es ist zwar aus meinem System offenbar, daß Christian einem mainzer, und zwar einem der ersten mainzer Geschlechter seine Abkunft zu danken habe. Da uns aber die vaterländische Diplomatik unter dem alten mainzer Adel mehrere Häußer von gleichem Ansehen darleget, o) und dabei keinen von den bekannten Ahnen Christians mit dem Geschlechtsnamen auszeichnet, so bleibt es noch immer ein Räthsel, ob sein Geschlecht zu einem der bekannten gehörig, oder von allen unterschieden sey? p)

Ich

o Die bekanntesten darunter sind die Geschlechter von Selhoven und von Thurn. Jenes führte seinen Namen vom äußersten Theile der Stadt, welcher heute zu Tage der Graben heißt. (Helwig in not. ad Chron. Mog. bei Ioannis T. II. pag. 170.) Das andere von Thurn (de Turri) gab der Stadt Mainz im 13ten Jahrhundert mehrere Kämmerer. Von diesem handelt Gudenus T. II. pag. 466. 467, und bringt Eberhards von Thurn Reuter Siegel bei, welches den Dynasten Rang dieses Geschlechts anzudeuten scheint. Beiden war an Adel nicht ungleich, und an Alter vielleicht überlegen das Geschlecht von Jude. Von diesem werde ich weiter unten handeln, und es als das Geschlecht Christians unterstellen. Nebst diesen sind noch die Geschlechter vom Hohenhaus (de alta domo) und von oder zur Eiche (ad quercum) bekannt, wenn nicht das eine vielleicht mit jenem von Thurn eins, und das andere nur eine besondere Linie von einem Hauptgeschlecht ausmachte.

p) Ich war vormalen geneigt, Christian II aus dem Selhovischen Geschlecht abstammen zu laßen. Den Grund meiner Muthmassung bot mir eine Urkunde vom Jahr 1194, (bei Gud. T. I. pag. 330. worinn „Dudo et frater ejus Embricho de Selhoven" als Zeugen vorkommen. Ich kannte zween Brüder Christians Dudo und Embricho, zwar unter einem andern Zunamen, der aber, nur der Familie eigen, sich mit einem andern Geschlechtsnamen vertragen könnte. Allein mehrere Gegengründe nöthigten mich, diese ohnehin nur schwankende Meinung aufzugeben. Schon in der Mitte des 12ten

Ich selbst habe zur Entscheidung dieser Frage keinen zureichenden Grund. Um jedoch auch darüber etwas zu wagen, werd ich meine Muthmaßung vorlegeu. q) Vielleicht kömmt in der Folge eine Urkunde oder sonst zuverläßige Nachricht zum Vorschein, worin sich eins der nun bekannten Stammglieder mit seinem Geschlechtsnamen zeiget, und auch das noch übrige Geheimniß aufkläret. Ich schreite zu der Seitenverwandschaft Christians, um nach Berichtigung der verschiedenen Linien eine vollständige Geschlechtstafel aufzustellen.

§. XV.

Die Stammvetterschaft Christians II.

Die älteren Agnaten sind in der bisherigen Abhandlung schon genugsam bestimmt. Der Kämmerer und erstbekannte Stammvater Embricho I zeugte 2 Söhne, Dudo I,

---

12ten Jahrhunderts war es bei den Herrn von Selhoven eingeführte Sitte, sich in den Urkunden ihren Geschlechtsnamen beizulegen, wie bei Gud. T. I. pag. 211. 217. 256. rc. zu sehen ist. Aber keiner von den in eben dieser Periode so berühmten Geschlechtsverwandten Christians kömmt je unter dem Titel von Selhoven vor. Ja, bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts läßt sich keiner von ihnen mit einem Zunamen sehen. Diese gehörten also zu einem andern Geschlechte, und die 1194 vorkommenden „Dudo et frater ejus Embricho de Selhoven„ laßen sich um so weniger für Brüder Christians unterstellen, weil deßen Bruder Embricho nach meinen obigen Bemerkungen (§. IV.) damalen noch zu jung war, als daß er eine Urkunde bezeugen sollte. Wenn ich nun auch noch die Feindseligkeit der Christianischen Geschlechtsverwandten gegen den Erzbischof Arnold von Selhoven betrachte, in welcher ich mir eine unter dem Adel des mittleren Alters nicht seltene Antipathie und wechselseitige Eifersucht zu fühlen scheine, so fällt mir alle Wahrscheinlichkeit weg, das Geschlecht Christians mit dem Selhovischen zu vereinen.

q) Siehe §. XVI. not. v)

do I, Meingot I, und eine Tochter Bertha. Meingot und seine Schwester starben ohne Leibeserben. Dudo I zeugte 3 Söhne, Dudo II, Meingot II, und Hartwin I. Diese pflanzten höchst wahrscheinlich alle drei ihr Geschlecht fort. Von den zwei jüngern kann darüber kein Zweifel seyn. Denn Meingot II, der Viztum hatte 4 Söhne, Meingot III, Embricho II, Heinrich und Hartwin II, nebst einer Tochter Regiwib. r) Dem Hartwin I ist der Kämmerer Dudo III und Embricho III angewiesen. Nur blieben dann noch 2 bekannte Stamglieder übrig, deren Angehörung problematisch und noch zu bestimmen wär. Sie sind Embricho IV, der Viztum, und Heinrich von Schierstein, die sich unter den jüngsten Erbkompetenten gegen das Kloster Eberbach sehen laßen Auch diesen muß dann noch ihr Standort in der Geschlechtsreihe angewiesen seyn.

Der Viztum Embricho war gewiß kein Abkömmling Meingots, als von deßen gleichgenannten Sohne ihn die Urkunde selbst unterscheidet, und Heinrich von Schierstein gewiß kein Sprößling Hartwins, als welcher nur zween Söhne mit andern Namen hatte. Entweder muß dann der Viztum Embricho dem Hartwin und Heinrich von Schierstein dem Viztum Meingot, oder beide dem Dudo II angehören. Das erste ließ sich ohne Widerspruch unterstellen, und hat in meinen Urkunden einigen Scheingrund. Denn unter den Söhnen des Viztums Meingot findet sich ein Heinrich s) und unter jenen des Hartwins ein Embricho. t) In dieser Hypothese gieng zwar Du-

r) Beil. VI.

s) Beil. VI.

t) Beil. VII.

do II leer aus. Es ist aber auch noch nicht entschieden, daß er Nachkommenschaft hatte, oder ob dieselbe nicht unter den vielen ungenannten Verwandten begriffen sey, von denen in der Urkunde Meldung geschieht?

Ich glaube aber dennoch, den Viztum Embricho und Heinrich von Schierstein mit beßerem Grunde für zween Brüder und Söhne des Dudo II aufstellen zu können. Die Urkunde selbst giebt mir die Anweisung dazu. Eine nähere Prüfung derselben wird, hoffe ich, Beifall gewähren. Am Ende werden die schon zweimal genannten Erbprätendenten in folgender Reihe und Bestimmung angeführt. „Darauf giengen Dudo der Kämmerer, Em„bricho der Viztum und sein Bruder und Heinrich von „Schierstein und viele ande Edelleute und Embricho der „Sohn Meingots und ihre Verwandten zu Rathe.„ v) Allerdings liegt in dieser Periode der Verdacht einer Unrichtigkeit. Die Redefügung ist gezwungen, der Sohn Meingots durch eine überflüßige Interkalation von seinen Konsorten getrennt, und die unnatürliche, mit den obigen parallel Stellen ganz abstechende Widerhohlung der Partikel u n d verräth bei dem ersten Blicke eine Verwirrung. Diese möcht ich nun gern heben, und mit Ausstreichung des u n d den Text so herstellen, daß Heinrich von Schierstein als ein Bruder des Viztums Embricho verstanden würde. Den Embricho des Meingots ließ ich unmittelbar auf den Heinrich von Schierstein folgen, um die so gar lästige Wiederholung des „und viele andere„ abzuschneiden. Die Rede lief nach dieser Musterung gewiß viel natürlicher fort, und ich hätte mein Ziel, nämlich zween Söhne des Dudo II gefunden.

Ich

v) Beil. IV.

Ich kenne das untastbare, über kühne und eigennützige Kritik erhabene Heiligthum der original Urkunden Aber die alten Konzipisten waren doch nicht unfehlbar. Sie konnten es dann einmal versehen, und eben hier läßt sich dieser Fall, ohne zu wagen, voraussetzen. Nebst der inneren Zerrüttung des Textes hab ich dafür ein unverwerfliches Zeugniß. In einer gleichzeitigen, nur 14 Jahre jüngeren Abschrift der nämlichen Urkunde v) lese ich die verhunzte Stelle ganz anderst, und gerade so, wie ich sie für mich wünsche. „Darauf giengen Dudo der „Kämmerer Embricho der Viztum und sein Bruder Heinrich von Schierstein Embricho der Sohn Meingots und „viele ihrer Verwandten zu Rath.„ x) Offenbar geht hier die Rede viel natürlicher; und die Leseart wird dabei von Alterthum empfohlen. Es sey nun, daß der Kopist ein richtigeres Exemplar jener Urkunde vor sich hatte y), oder selbst aus eigener Wissenschaft das fehlerhafte Original berichtiget habe.

---

v) Sie befindet sich in meinem zuverläßig 1211 geschriebenen Schenkungsbuche. C. 12. pag. 51.

x) „Deinde, so heißt es dort, Dudo Camerarius Embricho Vi„cedominus et frater suus Heinricus de Scherstein Embri„cho Filius Meingoti et multi eorum cognati communicato „inter se consilio — responderunt„ Um diese Leseart jener des Originals vorzuziehen, darf man nur beide gegen einander halten. Hier kein Zwang, keine Verwirrung, keine Dunkelheit, als die, welche aus dem in Urkunden gewöhnlichen Mangel der Interpunktionen entsteht. Diese läßt sich aber aus dem Kontexte und dem Vergleiche mit der vorhergehenden Parallelstelle erklären. Dort werden nur 4 Prätendenten individuell angeführt, und ist darum Grund da, auch in dieser letzten Stelle den Heinrich von Schierstein mit dem Bruder des Viztums Embricho zu vereinigen.

y) Von einer Urkunde wurden gewöhnlich mehrere Exemplarien gefertiget. Mit ihrer Gleichlautung ward es aber, wie noch heute, so gar genau nicht genommen. Waren die Hauptsätze richtig, so setzte man sich über Schreibfehler und gramematikalisch

Der Viztum Embricho und Heinrich von Schierstein laßen sich dann wahrscheinlich für Brüder, und Söhne des Dudo II angeben, indem beide zusammen weder dem Viztum Meingot, noch dem Hartwin angehören können. Ja, der Viztum Embricho, auch allein betrachtet, kann nicht vom Hartwin abstammen. Denn dieser hatte erwiesenermaßen nur zween Söhne. Nun wird aber dem Viztum Embricho in der Urkunde ein Bruder zugeschrieben. Wer dieser immer gewesen seyn mag, gewiß der Kämmerer Dudo nicht, als welcher schon voraus genannt war. Der Viztum Embricho war dann auch selbst kein Sohn Hartwins, weil man sonst diesem gegen meine diplomatische Nachricht 3 Söhne, und unter diesen gegen die Gewohnheit z) zween gleichgenannte zu schreiben müßte.

So wären denn nun die 3 Hauptlinien des Geschlechts, von dem Christian abstammte, mit ihrer unmittelbaren Nachkommenschaft bestimmt. Die weiteren Nachkömlinge der zwo älteren Linien, nämlich der Duboischen und Meingotischen, interessiren mich nicht. Die Fortpflanzung der Hartwinischen durch den Kämmerer Dudo ist uns schon bekannt. Von deßen Bruder Embricho werd ich unten einen Sohn unterstellen, Namens Helfrich, und durch ihn den ursprünglichen Geschlechtsnamen

---

matikalische Kleinigkeiten hinaus. Und wie leicht konnten sich bei öfterem Kopieren solche Schnizer einfinden? Vergleiche Kremer Orig. Nassov. P. I. §. 97. pag. 374.

z) Zween Brüder mit dem nämlichen Vornamen sind zwar in der alten Geschichte nicht ganz fremd; (Wenk B. I. S. 314. not. h).) aber doch so selten, daß sich bei solcher Namensgleichheit ohne deutliches Zeugniß oder sonst wichtigen Grund die Bruderschaft nicht behaupten läßt. Ohnehin war diese Gleichheit in dem Geschlechte, von welchem ich handle, nicht hergebracht, wie aus der Stammtafel erhellet.

men zu entdecken suchen. Das ganze Resultat meines Versuches zeiget sich in der beigefügten Stammtafel.

* * *

§. XVI.

Christians II Verwandschaft mit den Herrn von Boland.

Dieser in der jüngsten Epoche an männlichen Zweigen so zahlreiche Stammbaum läßt gar nicht vermuthen, daß binnen 20 Jahren mit der einzelen Familie Christians II das ganze Geschlecht erloschen sey. Und dennoch sahen wir mit Embricho V, dem Bruder Christians, die seiner Familie zugestandenen Herrschaften über Weißenau, Laubenheim und Esenheim vom Geschlecht absterben, und ans Boländische Haus übergehen. Ein merkwürdiger Umstand, in welchem mir der nächste, beste Aufschluß über die Boländische Verwandschaft Christians zu liegen scheint. a) Ueber diese Sipschaft überhaupt ist kein Zweifel. b) Aber wie nahe und in welchem Grade sie bestanden, das ist noch ein Geheimniß, an deßen Aufklärung ich mich wage.

Ich darf sicher voraussetzen, daß die Boländische Verwandschaft nicht durch einen gemeinschaftlichen Stammvater gegründet, sondern nur von weiblicher Seite eingeimpft; nicht dem ganzen Geschlechte Christians gemein,

 sondern

a) Vergleiche, was ich darüber schon oben §. V. kommentirt habe.

b) Daselbst, und §. II.

Ad §. XV. *** **Tab. I.**

EMBRICHO I. CAMERAR. MOG. a)

occ. 1090 — 1112.
† ante 1123.
uxor N. N.

Dudo I. b) † ante 1145. uxor N. N. | Meingotus I. c) fors Camerar. Mog. † ante 1145. | Bertha d) uxor Godefridi de Imsweiler † sine liberis ante 1145.

Dudo II. e) occ. 1145 — 1152. uxor N. N. | Meingotus II. Vicedom. Mog. 1145 — 1152. † circa 1155. uxor Reglindis soror Burchardi Praepositi S. Petri. f) | Hartwinus I. g) 1145 — 1152. uxor Gisela.

Embricho II. Vicedom. Mog. 1191 — 1196. h) | Henricus I. de Schierstein. i) | Meingot III. | Embricho IV. | Henrich II. | Hertwig II. | Regiwib. k) ux. Gerbodonis de Wormatia. | Dudo III. Camer. Mog. 1168—1197. † ante 1200. l) ux. N. N. de Boland. m) | Embricho III. ux. N. N. n)

Conradus de Schierstein occ. 1211. o) | Embricho VI. p) | Dudo IV. de Wizenouwe. 1192. Cam. Mog. † ante 1207. ux. Judda de Dieburg. q) | Embricho V. Camer. Mog. 1207 — 1213. † ante 1216. sine liberis. r) | Christianus II. AEps. Mog. 1249 — 1251. † 1253. | Helfricus de Wizenouwe s) dein de Jude.

a) Versuch §. 10. b) §. 11. c) §. 11. d) §. 10. et 11. e) §. 12. f) §. 12. g) §. 12. h) §. 15. i) §. 15. k) §. 12. l) §. 7. et 13. m) §. 16. n) §. 15. o) bei Ioannis T. II. p. 593. p) bei Gud. Tom. I. p. 425. q) §. VIII. r) §. 8. s) §. 16. not. v.

sondern höchstens nur der Hartwinischen Linie eigen war. Denn beide Häußer waren nach ihrem Stammsitze, Rang und Wappen zu weit unterschieden, als daß sie sich unter ein Geschlecht zusammen bringen ließen, und eine dem ganzen Geschlechte Christians gemeine Verwandschaft, die sich auf Dudo I, als den Stifter der 3 Linien gründen müßte, wär in der letzten Epoche schon zu fern, als daß sie den Herrn von Boland gegen einheimische Stammverwandte die Erbfolge in der Weißenauer und andern Herrschaften gewähren könnte. Der Grund dieser Sipschaft muß dann in der Verheuratung entweder einer Tochter aus der Hartwinischen Linie ins Haus Boland, oder einer Boländischen Tochter in die Hartwinische Linie liegen.

Um die befragte Verwandschaft von der Heurathe einer Fräulein aus der Hartwinischen Familie ins Boländische Haus abzuleiten, müßte eine Schwester oder Vatersschwester Christians als Gemahlinn eines Herrn von Boland unterstellt werden. Denn eine Schwester Hartwins, des Großvaters, stiftete eine den 3 Linien gemeine und zu ferne Verwandschaft, wie ich schon erwiesen habe. Es kömmt denn darauf an, ob sich ein Herr von Boland finde, dem sich eine von gedachten Schwestern ohne Widerspruch beilegen laße?

Wären Philipp von Hohenfelß und Wernher von Boland, die im Jahr 1239 die Weißenauer Güter des Klosters Eberbach von Abgaben befreien, c) Brüder und Söhne Wernhers IV, d) so fänd sich ein leichtes Mittel,

c) Beil. II.

d) Ich muß hier anmerken, daß ich in dieser Untersuchung meinem schon oben §. V. not. c) aufgestellten Systeme der Boländischen

tel, den genealogischen Knoden aufzulösen. Denn man dürfte nur eben diesem Wernher IV, deßen Gemahlinn noch unbekannt ist, e) eine Schwester Christians, und aus dieser die vorgedachten zween Besitzer von Weißenau als Söhne zulegen. Dadurch wär sowohl eine sehr nahe Verwandschaft bestimmt, f) als die Vererbung der Weißenauer und anderer Herrschaften ans Boländische Hauß ganz begreiflich, und dem ordentlichen Gange der Erbfolge angemessen. Denn die Verzicht Christians g) und der Kinderloße Hintritt seiner Brüder hätte die Verlaßenschaft an ihre Schwester, und durch dieselbe auf ihre Bolädischen Söhne gebracht. h)

ländischen Genealogie folge. Die Hauptsache, und wenigstens das Resultat meiner Forschung verträgt sich aber auch mit der Gebhardischen Stamtafel, wie es sich dem Kenner bei genauerer Prüfung von selbst zeiget. Dadurch glaub ich dann, gegen den Vorwurf gesichert zu seyn, daß ich eine Hypathese auf die andere baue.

e) Gebhardi leget zwar seinem Wernher IV. die Imagina von Merenberg bei (B. I. S. 600.) Allein derselbe ist nach meinem Systeme schon Wernher V. Vergleiche §. V. not. c) und meine Stammtafel Tab. II.

f) Immer wär jedoch in diesem Falle das Wort cognatus von Christian gegen Wernher von Boland und von diesem gegen Christian (bei Ioannis T. II. pag. 595. 596.) in einer ungewöhnlichen Bedeutung gebraucht. Denn Wernher IV wär durch solche Heurath ein Schwager, Wernher V ein Enkel oder Schwesterkind Christians, welche so nahe Verwandschafts-Grade in Urkunden gewöhnlich durch Sororius und Nepos ausgedrückt werden, und für welche das Wort cognatus gewiß zu unbestimmt klinget, ja auf den Wernher IV eigentlich nicht passet, als der nur Christians Affinis wär. Zuverläßig war es aber einer von beiden, den Christian dort seinen cognatus nennet.

g) Vergleiche aber doch §. V. not. d).

h) Freilich müßte aber doch schon wieder eine Dispensation unterstellt werden. Denn die Herrschaft über Weißenau war Mannlehen, wie bei Gud. T. V. pag. 793. zu sehen. Vergleiche auch die vorhergehende Note f)

Allein so einfach diese Hypothese immer seyn möchte; sie kann nicht bestehen. Denn Philipp von Hohenfels war kein Sohn Wernhers IV, sondern Philipps II von Boland, und hatte zuverläßig keine Schwester Christians, sondern eine Wildgräfinn zur Mutter. i) Aus welchem Grund hätte er dann an der Weißenauer Erbfolge Theil nehmen können? Eine Schwester Christians kann also deßen Boländische Verwandschaft nicht gegründet haben. k)

Aber eben so wenig eine Vatersschwester. Denn an wen vom Hauß Boland sollte sie vermählt seyn? Wernher III war mit Hildegard von Epstein, l) Wernher II mit

i) Siehe meinen kurzen Entwurf der Boländischen Genealogie § V. not. c) In wie weit derselbe die Abkunft des Philipps I von Hohenfels betrift, gründet er sich auf die Theilungs-Urkunde von Weißenau bei Gud T. II. pag. 104, worinn Wernher V von Boland und Philipp I von Falkenstein, Söhne Wernhers IV, den Philipp von Hohenfels ihren Consanguineum nennen. Er stammte also vom Bruder Wernhers IV, Philipp II von Boland, und hatte eine Wildgräfinn zur Mutter (bei Ioannis T. II. pag. 597. 598.) Diese hieß Beatrix (bei Gud. T. II. pag. 57.) war eine Tochter Gerhards, Schwester Konrads und Vaters Schwester Gerhards I, Erzbischofs zu Mainz, welcher darum den Philipp von Hohenfels seinen Consanguineum nennt. (bei Gud. T. I. pag. 631.

k) Vergleiche die vorhergehende not. f).

l) Diese Heurath ist aus dem Zeugniß des Mönchs Albericus in Chron. ad 1230 (bei Ioannis T. I. pag. 593. n. 1.) zuverläßig. Nur ist daselbst der Geschichtschreiber durch einen Druckfehler irrig Albertus genannt. Diese Hildegard von Epstein war nach demselben Zeugniß eine Schwester Sifrids II, Erzbischofs zu Mainz, und würde dann Philipp II, auf diese Art ein Schwestersohn dieses Sifrids, obgleich wahrhaft, doch ungewöhnlich anstatt nepos nur consanguineus von ihm genennt (bei Ioannis T. II. pag. 598.) Vielleicht irrte aber der französische Chronickschreiber, und gab die Epsteinische Gemahlinn Wernhers III von Boland für eine Schwester, anstatt einer Vatersschwester, Sifrids II an. Das Verhältniß des Alters zwischen ihren Söhnen und Sifrid II scheinen den

mit Guda von Nuringen m) verehlicht; und aus diesen zwo Ehen entsprang auch mittel- oder unmittelbar die Boländische Nachkommenschaft, welche die Weißenauer und andere Verlaßenschaft der ausgestorbenen Famlie Christians in Besitz nahm.

Weder

---

den Zweifel zu begünstigen. Denn diese waren mit jenem ganz gleichzeitig, und können natürlicher für geschwisterte Kinder mit ihm, als für seine Enkel gelten. Weil jedoch diese Bemerkungen keinen offenbaren Widerspruch gegen das Zeugniß des Albericus erweisen, so laße ich dasselbe auf seinem Werthe beruhen, da es mir doch zu meinem Zwecke gleichgiltig ist.

m) Diese Heurath wird von den neuesten Geschlechtsforschern, Kremer Orig. Nassov. P. I. §. 56. pag. 191. Wenk B. I. S. 278. folg. als richtig angenommen, und die Besitzungen der Herrn von Boland in der Wetterau, auch von dem Anfall der Münzenbergischen Erbschaft, geben dieser Behauptung ein solches Gewicht, dem eine bloße Unterstellung, dergleichen die Vermählung Wernhers II mit einer Hartwinischen Fräulein wär, gewiß weichen muß. Ich weiß wohl, daß andere Genealogisten dem Wernher II von Boland die Nuringische Judith (Guda) absprechen, und die Nuringischen Besitzungen des Boländischen Hauses nur aus der Münzenbergischen Erbschaft herleiten. Aber diese Erbschaft war dem Falkensteinischen Ast allein eigen, und konnte den zwo andern Boländischen Linien keinen Anfall verschaffen. Wir finden indeßen auch die Herrn von Hohenfels in dortiger Gegend angesessen. (bei Gud T. V. pag. 770 771. ꝛc) und die Wernherische Linie von Boland, die eben auch keinen Theil an der münzenbergischen Erbschaft hatte, besaß sogar das Stammschloß Nörings, unweit Königstein, von welchem die Grafschaft ihren Namen hatte, und welches nach Erlöschung dieses Boländischen Asts an Nassau fiel, (Kremer l. c. pag. 192. Wenk pag 280.) Diese Besitzungen sind also sehr wahrscheinlich mit der Nuringischen Erbfräulein Judith an Wernher II von Boland gekommen. Die Philippinische oder Falkensteinische Linie vermehrte hernach ihren dortigen Antheil mit der münzenbergischen Erbschaft, und gewann dadurch weit mehr in der Wetterau, als die zwo andern Boländischen Linien zusammen besaßen. Sogar ward ihr dasiger Besitz noch im 14ten Jahrhundert die Grafschaft Nuringen genannt (bei Gud. T. III. pag. 69.

Weder ist dann für eine Vatersschwester Christians ein Boländisches Ehebett ledig; noch könnte sich auf ihre Heurath, wenn man sie auch als zwote Gemahlinn eines Herrn von Boland unterstellen wollte, Christians Verwandschaft mit jenem Wernher von Boland gründen, der bekanntlich von einer andern Mutter und Großmutter abstammte. n)

Ohnehin lies sich zwar in der Vermählung einer Hartwinischen Fräulein ins Hauß Boland, wenn sie Statt haben könnte, die Quelle der gesuchten Verwandschaft; aber kein Grund der Boländischen mit dieser Verwandschaft höchst wahrscheinlich verbundenen Nachfolge in der Weißenauer und anderen Herrschaften finden. Denn in diesem Falle waren die gedachten Herrschaften einheimische, vom Dudo I auf Hartwin und seine Nachkömmlinge fortgeerbte Stammgüter, von denen gar nicht zu vermuthen, daß sie von eben so nahen, ja noch näheren Stammgenossen ab- und einem auswärtigen, nur von weiblicher Seite angehörigen Geschlechte zugefallen wären. o)

Die Verwandschaft Christians muß also durch den anderen Kanal, und von einer Boländischen in die Hartwinische Linie vermählten Dynastinn abgeleitet werden. Nur kömmt es darauf an, weßen Tochter und an wen getraut, beide Häußer verbunden habe?

Nach

---

n) Wernher von Boland, den Christian seinen Vetter nennet, kann kein älterer, als Wernher IV seyn. Denn Wernher III war 1206 schon todt. (§. V. not. c)) Wernher IV stammte aber mit seinem Bruder Philipp von der Epsteinischen Hildegard ab. (daselbst)

o) Vergleiche §. V.

Nach meiner obigen Bemerkung darf die Quelle dieser Verwandschaft nicht über den Stifter der Hartwinischen Linie, als welcher sie allein eigen war, vorgerückt werden. Entweder müßte dann dem Hartwin selbst eine Tochter Wernhers I, oder seinem Sohne, dem Kämmerer Dudo eine Tochter Wernhers II von Boland als Gattin beigelegt werden.

Hartwin hatte eine gewiße Gisela zur Gemahlinn. p) Ihr Geschlecht ist noch ganz verborgen, und ihre Boländische Abkunft ließ sich darum ohne Widerspruch unterstellen. Allein die von der andern Seite bemerkten Folgen stehen auch dieser Hypothese entgegen. Es ist hier nicht bloß um eine Verwandschaft zu thun. Die Lage fodert eine solche, die den Boländischen Nachkömmlingen vor den einheimischen Stammverwandten den Anspruch zur Nachfolge in der Weißenauer und anderen Herrschaften gründen konnte.

Dieser Grund kann nicht in der Gisela, Hartwins Gemahlinn liegen. Ein Blick in die Stammtafel q) rechtfertiget meine Behauvtung. Von der Gisela, einer Tochter Wernhers I und Hartwin, einem Sohne des Dudo I, bis auf Christian und Wernher IV, seinen bekannten Vetter, sind 3 ganze Geschlechtsstufen. Beide waren dann im 3ten Grade mit einander versipschaftet. Im nämlichen Verhältniß stunden aber auch mit Christian und seinen Brüdern die Enkel des Dudo II und Viztums Meingot; r) und diese waren dabei eigene Stammgenoßen.

p) Beilag VII.

q) Tab. II.

r) Tab. I.

noßen. Warum sollten dann jene vor diesen, warum nur weibliche Agnaten vor den våterlichen Geschlechtsverwandten gegen die gemeine Regel den Erbrang behaupten?

Allerdings setzt doch die Bolåndische Nachfolge zu Weißenau eine in der Verwandschaft mit Christians Familie gegründete Anwartschaft voraus, wie ich schon erwiesen zu haben glaube. s) Entweder war dann die Bolåndische Verwandschaft mit Christian und seinen Brüdern nåher, als jene der Dudoischen und Meingotischen Enkel; oder das Vorrecht der Herrn von Boland muß in einer gewissen Eigenschaft der ihnen zugestorbenen Herrschaften selbst liegen. Eine nåhere Sipschaft kann die Gisela und Hartwin nicht zur Quelle haben, wie wir so eben sahen.

Man müßte also unterstellen, daß gedachte Herrschaften durch die Gisela aus dem Bolåndischen Haus ihrem Gemahl Hartwin mit der Einschrånkung auf ihre eigne Deszendenz und dem Vorbehalt des etwaigen Rückfalls zugebracht worden.

Gegen die Hauptsache dieser Hypothese finde ich keinen Widerspruch; und ich werde sie, als das einzig schickliche Mittel, die befragte Verwandschaft mit der Bolåndischen Erbfolge zu Weißenau zu verbinden, selbst aufstellen. Nur passet sie aber nicht auf Gisela und Hartwin. Denn warum håtte sonst ihr anderer Sohn Embricho IV, der Bruder des Kåmmerers Dudo, von der so reichen und verschiedenen Mitgifte seiner Mutter keinen Theil erhalten? Wenigstens zeiget sich der Kåmmerer Dudo und

und

s) §. V.

und nach ihm seine Söhne immer allein im Besitze jener Herrschaften. Nur sie befreien die Güter des Klosters Eberbach zu Weißenau und Laubenheim von Abgaben. t) Nur sie üben die Vogtei über Esenheim aus. u)

Diese Ausschließung des Embricho IV und seiner etwaigen Kinder vom Besitze so angesehener Lehen setzt schier unläugbar voraus, daß ihm kein Recht auf dieselben zustand, und sie dann auch nicht durch seine Mutter Gisela an die Hartwinische Linie kamen. v)

Aber

t) Beil. I.

u) Siehe oben §. V. not. n)

v) Wenn ich auch zugeben wollte, daß bei Vertheilung der älterlichen Verlaßenschaft die Weißenauer und übrigen Herrschaften durch ein günstiges Loß dem Kämmerer Dudo allein zugefallen wären; so wäre dadurch für die Unterstellung, daß solche durch die Gisela an Hartwins Familie gekommen, noch gar nichts gewonnen. Denn dem Embricho oder seinen Kindern hätte doch nach dem erbelosen Hintritt seiner Bruderssöhne die Erbfolge zu Weißenau und anderswo gebührt, indem er mit seinen Söhnen eben so nahe als der Kämmerer Dudo mit den seinigen, von Gisela und Hartwin abstammte. Aber dennoch sehen wir den Embricho auch in diesem Fall enterbt, und Weißenau mit den übrigen Lehen an ein anderes Haus übergehen. Dieser Widerspruch ließ sich nur durch eine neue Unterstellung heben, daß Embricho vor seinen Bruderskindern und zwar selbst ohne Leibeserben verstorben sey. Dies könnte ich aber mit eben so viel Recht läugnen, als es behauptet würde; und ich denke mir über das einige Spuren zu finden, daß Embricho seinen Bruder, und vielleicht auch deßen weltliche Söhne überlebt, oder doch Kinder hinterlaßen habe. Laut des Rheingräflichen Güterverzeichnißes (bei Kremer Orig. Nassov P. II. pag. 218) hatte ein gewisser Embricho mit seines Bruderssöhnen vom Rheingrafen Wolfram einige Lehen im Besitze. „Item de eodem Abbate (S. Maxi„mini) XXX Solidos in Schwabeheim, quos Embrico et filii „fratris sui habent a Ringravio. „ und daselbst pag. 219. „ „Ab eodem Comite (de Zwenbrucken) Advocatiam in Bat„denheim supra bona S. Marie, quam Embrico et filii fratris sui habent a Ringravio.„ Dies Güter-Verzeichniß ward

nach

Aber auch eben so unläugbar, ja noch gewisser folget daraus, daß jene Herrschaften keine einheimische dem Hartwin

nach der Bemerkung des Hr. Kremer (pag. 234. not. *) vor 1209, und gewiß nach dem Tode Wernhers III von Boland (1205) aufgerichtet, indem sich Wolfram darinn gegen seine Schwäger Wernher und Philipp über ungleiche Erbtheitung beklaget, (pag. 235.) ja den Tod seines Schwiegervaters ausdrücklich andeutet, (daselbst) diese Epoche zwischen 1205 und 1209 ist für meine Muthmasung ganz passend. Denn damalen war der Kämmerer Dudo schon todt, §. VII.) und seine Söhne im Besitze seiner Güter. (Beil. I.) Der vom Rheingrafen Wofram belehnte Embricho mag denn ganz füglich der Bruder des Kämmerers Dudo gewesen seyn. Dieser Embricho war weltlich, nach der Regel verheurathet, und ich darf ihm dann auch nach dem ordentlichen Gange Kinder zulegen. Ich glaube sogar, den Helfrich von Weißenau, der 1213 eine Urkunde bezeuget, (bei Gud. T. I. pag. 425.) mit einigem Grund für deßen Sohn halten zu können. Helfrich war kein bloßer Burgmann, der sich etwa nur von dem Schloße zu Weißenau diesen Namen beilegte. Denn er erscheint unter den angesehensten Ministerialen, von denen die Burgmänner in jener Urkunde ausdrücklich unterschieden sind. Dabei hat er eben dort den Christian, deßen Bruder, den Kämmerer Embricho, und den Embricho, Sohn des Meingots, zu Gesellen seines Zeugnißes. Ein Umstand, der nach Bemerkung mehrer Diplomatiker eine Verwandschaft mit denselben argwöhnen läßt. Diese Vermuthung wird hier durch seinen der Familie Christians eignen Zunamen von Weißenau bestärkt. Nach zuverläßigen Nachrichten war er kein Bruder Christians. Ich unterstelle dann, daß er von Embricho, dem Bruder des Kämmerers Dudo, abstammte, und als nächster Anverwandter der Familie Christians den Titel von Weißenau angenommen habe, mit der Aussicht und Hofnung, im etwaigen Erledigungsfalle mit dem Namen auch den Besitz von Weißenau zu verbinden. Seine zween Vetter, Christian und deßen Bruder, der Kämmerer Embricho, mit denen er geschwistert Kind war, mögen selbst die Aussicht für ihren nächsten Stammverwandten begünstiget, und ihm die eventuelle Nachfolge zu Weißenau gewünscht haben. Ihre Familie, nachdem sich Christian für die Kirche fest bestimmt hatte, bestand nur noch auf dem Kämmerer Embricho, und konnte leicht aussterben, wie auch bald geschah. Um also ihre Geschlechtslinie auf der durch ihren Vater errungenen Stufe zu erhalten, ist wohl gläublich, daß sie für ihren nächsten Stammvetter so besorgt waren. Allein die Herrn von Boland auf der andern Seite waren nicht minder eifersüchtig für die Größe ihres Hauses, und liesen sich von ihren durch

Hartwin angestammte Erbgüter waren. Denn warum wären diese zusammen nur auf die Hartwinische Linie? Warum von Hartwin nur auf seinen einen Sohn Dudo gekommen?

durch den baldigen Tod des Kämmerers Embricho eingetretenen Ansprüchen auf Weißenau und andre Herrschaften nicht abbringen. Helfrich kam also nicht zum Besitze von Weißenau von dem er sich genennt hatte, und das ihm auch mit Recht nicht entgehen konnte, wenn es durch die Gisela, seine mit den beiden Vettern Christian und dem Kämmerer Embricho gemeinschaftliche Großmutter, in die Hartwinische Linie gekommen wär. — Nun möcht ich aber auf eben diesen Helfrich noch eine andre Hypothese gründen, und durch ihn den unbekannten Geschlechtsnamen Christians entdecken. Weit entfernt, meine Unterstellung als einen historischen Satz zu behaupten, gebe ich sie selbst vor der Hand für bloße Muthmaßung an, über deren Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit ich dem gelehrten Publikum das Urtheil überlaße. Muthmaßungen müßen doch über dunkle Gegenstände in der alten Geschichte, besonders in den Genealogien, Statt haben, weil kaum ein, auch hohes Geschlecht, vorkömmt, deßen Stammglieder uns in den älteren Jahrhunderten mit einem so bestimmten Zusammenhange bekannt sind, daß nicht mehrere Lücken durch Hypothesen ausgefüllt werden müßten. Mit diesem kleinen Vorberichte schreite ich zur Entwicklung.

Helfrich von Weißenau scheint in der Folge, da seine Aussichten durch die Herrn von Boland vereitelt waren, diesen Zunamen wieder abgelegt zu haben. Wenigstens kömmt er mir unter diesem Titel nicht weiters vor. Dagegen ward in einer spätern, aber auf einen Brudersohn des Kämmerers Dudo ganz paßenden Periode ein gewisser Helfrich von Jude berühmt, den ich nicht sowohl wegen Einheit des Vornamens als wegen andern nicht so gleichgültigen Kennzeichen für denselben zu halten geneigt bin. Wenigstens scheint auch dieser ein naher Anverwandter Christians II zu seyn. Denn er kömmt immer in deßen Gesellschaft vor, (bei Gud T. I. pag. 549. 564. 610.), ward durch deßen Empfehlung Schiedrichter zwischen den Herrn von Wolfskehlen, und dem Kloster Eberbach, (Beil. XI.) erhielt unter deßen Regierung das Stadtschultheißen Amt von Mainz (Gud. T. II. pag. 482.) und war auch deßelben Mompar, (bei Gud. T. I. pag. 617.) zu welcher Stelle, wie noch heute, gewöhnlich die nächsten Anverwandten erkohren wurden. (vergleiche darüber die Urkunden bei Gud T. I. pag. 98 T. II. pag. 34. und 1315) Eben dieser Helfrich verschwindet sogleich nach der Absetzung Christians II aus der Reihe der mainzer Stadtschultheiße, (bei

men? Warum hätten sich die vielen Geschlechtsverwandten durch ein fremdes Haus von der Erbnahme erledigter Stammgüter verdrängen lassen?

Waren

(bei Gudenus T. II. pag. 482.) und verräth dadurch wahrscheinlich, daß er aus Unwillen über die Verunglimpfung dieses seines Vetters jenes Amt niedergelegt habe. Aus diesen Anzeigen ist dann wohl gläublich, daß dieser Helfrich mit jenem Helfrich von Weißenau dieselbe Person war; und gewiß leuchtet daraus seine nahe Verwandschaft mit Christian II hervor. Nun dieser Helfrich kömmt von 1238 bis 1251 immer unter dem Namen Helfricus Judeus (de Jude) vor, und läßt keinen Zweifel übrig, daß nicht dieser sein Geschlechtsnamen war. Von Jude war ein altes, sehr edles Geschlecht zu Mainz, wie Gud. T. I pag. 549. richtig bemerket. Schon 1056 kömmt in einer Urkunde des Erzbischofs Lupold ein Dudo Judeus vor (bei Gud. T. I. pag. 371.) Im Jahr 1135 erscheint Adelbertus de Jude in einer Urkunde Adelberts I mit einem ansehnlichen Range. (bei Ioannis T. II. pag. 584) Hierinn denke ich mir dann einen wahrscheinlichen Aufschluß über den uns noch verborgenen Geschlechtsnamen Christians II zu finden. Helfrich von Jude war nach meiner obigen Beweißsammlung ein naher Anverwandter dieses Erzbischofs, und wenn er mit jenem Helfrich von Weisenau einer ist, wahrscheinlich mit ihm von väterlicher Seite geschwistert Kind. Ohnehin hatten seine Geschlechtsverwandten zu seiner Mumperschaft näheren Anspruch, als weibliche Agnaten. Helfrich von Jude stammte dann aus der Hartwinischen Linie, oder war doch wenigstens ein Geschlechtsverwandter Christians II. So wüßten wir nun aber auch das Hauptgeschlecht dieses Erzbischofs, oder könnten doch mit einiger Befriedigung denken, daß er ein Abkömmling des uralten Geschlechts von Jude gewesen sey. Nur kömmt es darauf an, ob auch die übrigen Umstände, die wir von Christians Ahnen und dem Haus Jude wissen, auf einander passen? Der Vergleich soll es zeigen. Christian II stammte aus einem alten, angesehenen und ursprünglich mainzer Geschlechte, wie ich in meinem Versuche genugsam dargethan habe. Ein solches war auch das Geschlecht von Jude. Nämlich so alt, daß schon in der Mitte des 11ten Jahrhunderts der Sohn eines Dudo von Jude ausgezeichnet erscheint; (bei Gud. T. I. pag. 371.) so angesehen, daß schon 1135 Adelbert von Jude mit einem dynastmäßigen Range vorkömmt, (bei Ioannis T. II. pag. 584.) so einheimisch zu Mainz, daß seine Abkömmlinge in späteren Zeiten antonomastisch von Mainz genennt wurden. Denn im Jahre 1305. nennt die Adelheid von Heußenstamm (bei Gudenus T. V. pag. 789.) den Johanniter

Waren aber die Weißenauer und zwo andre Herrschaften kein hergebrachtes Stammgut; waren sie noch
H 2 nicht

hanniter Kommenthur zu Frankfurt, der sich selbst in der folgenden Urkunde (eben dort pag 791.) mit dem wahren Geschlechtsnamen von Jude auszeichnet, nur schlechterdings Hermann von Megenze. Ohnehin ist das Ansehen und mainzer Indigenat dem Judeischen Geschlechte durch die Stadtschultheißerei des Helfrichs eben so zugesichert, als dem Geschlechte Christians durch die Kämmerer Würde. — Weiter. — Das Geschlecht Christians war am Ende des 12ten Jahrhunderts an Stammgliedern so zahlreich, daß man ihm nach dem gemeinen Laufe der Natur die Fortpflanzung auf Jahr-Jahrhunderte zudenken muß. (Tab. I.) Das Haus von Jude erhielte sich bis ins 14te Jahrhundert, wie wir so eben an Herman von Jude gesehen. Ja noch im 15ten, nämlich 1446 kömmt ein Wilhelm Judden vor, (bei Gud. T. IV. pag. 299.) der ohne Zweifel ein Sprößling des nämlichen Geschlechts war. Ich gebe zu, daß sich die Herrn von Jude in spätern Zeiten nicht mehr in dem vorzüglichen Glanze darstellen, in dem wir vormalen Christians II Vater, den Kämmerer Dudo, erscheinen sahen. Dieser zeichnete sich aber auch mit persönlicher und vermuthlich auch angeheuratheter Größe aus; und die baldige Erlöschung seiner Familie konnte den übrigen Geschlechtslinien keinen merklichen Schwung geben, weil der Hauptstof ihres größeren Ansehens auf ein fremdes Haus zurückfiel. Zieht man noch die Vervielfältigung der Familien, die öftere Theilung und dadurch nothwendige Schwächung der Stammgüter in Betracht, so wird die allmählige Abnahme eines alten Geschlechts in der Zeitfolge nicht mehr fremd scheinen. Hauptsächlich schadete aber dem alten, ächtdeutschen und durch Kriegsverdienst aufgekommenen Adel, zu welchem die von Jude gehörten, das in der Folge durch Anmaßung der Burgerschaft zu Mainz eingedrungene freistädtische Regierungssystem, wodurch die sonst mächtigen Häußer aus Mißtrauen und Eifersucht nach und nach erniedriget oder verdrängt wurden, und an ihrer Statt die neuern, nur vorzüglich durch Civildienste geadelten, und wegen angebohrner Popularität minder furchtbaren oder gehässigen Patrizier sich empor schwungen. Das endliche Herabkommen eines Geschlechts kann dann gegen sein vormaliges Ansehen keinen Beweiß gründen, und ich finde darum in meinem Vergleiche des Judeischen Geschlechts mit jenem des Christians II keinen Widerspruch.

Aber warum kömmt durch ein ganzes Jahrhundert keiner von den bekannten Geschlechtsverwandten Christians mit dem Zunamen von Jude vor? — Ich dürfte die Frage nur dahin umwenden,

nicht vom Hartwin an seine Linie gebracht, so folget unwidersprechlich; daß sie der Kämmerer Dudo seiner Familie

umwenden, warum keiner davon mit einem andern Geschlechtsnamen erscheine? Nämlich im 12ten Jahrhunderte war die Sitte, sich den Zunamen beizulegen, noch nicht so ganz allgemein. Weil aber doch andere mainzer Edelleute schon damalen, wenigstens öfters, mit ihrem Geschlechtsnamen auftreten, so läßt sich wohl bei dem Hauße Jude eine besondere Veranlaßung dieses Verschweigens argwöhnen. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich in eben dem Namen Jude die Ursache dieser Auszeichnung aufsuche. Sie scheint mir wenigstens den gemeinen Vorurtheilen angemessen, und auf den Geist der dmaligen Zeiten ganz passend zu seyn. Nie waren die Christen gegen die Judenschaft mehr aufgebracht, als eben im 12ten Jahrhundert. Der allgemeine Enthusiasmus, das Grab des Heilands zu retten, entzündete einen fanatischen Haß gegen die unschuldigen Israeliten, weil sie das Unglück hatten, von einer Nation abzustammen, aus welcher einige vor 1100 Jahren den Gottesmord begangen hatten. Nirgends war die Verfolgung größer, als eben zu Mainz, wo ein schwärmerischer Mönch, Namens Radulph, die ohnehin erhitzten Gemüther durch seine Mordpredigten gegen die Juden noch mehr anfeuerte, wie uns der h. Bernhard in seinem Briefe an Heinrich I, Erzbischof zu Mainz (epist. 323. edit. Mabillon.) und umständlicher Otto von Freisingen (de gestis Friderici L. I. C. 39.) belehret. In dieser Lage und allgemeinen Gährung wider die Juden ließ sich dann nach der menschlichen Sitte, die auch Aehnlichkeit mit dem verhaßten Gegenstande verabscheuet, einiger Grund finden, warum die Herrn von Jude ihren mit der so verhaßten Nation verwandten Geschlechtsnamen lange Zeit gleichsam unterdrückten. Dem sey aber, wie ihm will. Immer zeiget sich doch zwischen dem Geschlechte von Jude und jenem des Christians II eine auffallende Gleichheit. Unter den Lieblingsnamen des letzteren waren Dudo und Embricho. Beide finden sich auch im Geschlechte von Jude. Der erste kömmt darinn schon 1056. (Gud. T. I pag. 371.) und der andere noch 1276 vor. (bei Ioannis T. II. pag. 374.) von 1135 bis 1238 läßt sich in den vielen von Gudenus und Ioannis gesammelten mainzer Urkunden meines Wissens kein einziger aus dem Judeischen Hauße mit dem Zunamen sehen. Auch unter den vielen in eben dieser Periode bekannten Stammverwandten Christians II zeiget sich keiner mit seinem Geschlechtsnamen. Dieser Parallelismus kann zwar zufällig seyn. Da aber doch die andern mainzer Geschlechter im nämlichen Zeitraume öfters namentlich vorkommen, so mag wohl mehr, als Zufall, und ein nicht ganz unwahrscheinlicher Grund darin liegen, das Geschlecht

milie erworben habe. Und eben dieser ist auch der erste aus seinem Geschlechte, der als Besitzer von Weißenau vorkömmt. x)

Wie diese Erwerbung geschah, ist nun leicht zu bestimmen. Die Söhne des Kämmerers Dudo waren Blutsfreunde der Herrn von Boland. Die Herrn von Boland folgen denselben nach ihrem kinderloßen Hintritt im Besitze von Weißenau, und der zwo anderen Herrschaften nach. Diese Herrschaften waren also vom Kämmerer Dudo mit einer Boländischen Fräulein, die nach der Zeitrechnung eine Tochter Wernhers II gewesen seyn mag, y) erheurathet.

Ich kann zwar für diese Heurath kein positives Zeugniß aufbringen. Aber auch keins dagegen; und sie scheint mir aus der bisherigen Abhandlung gerade zu folgen. Christian war ein Verwandter Wernhers IV von Boland. Nicht von väterlicher Seite, wie aus der Verschiedenheit der zwei Geschlechter offenbar ist. Er stammte also mittel= oder unmittelbar von einer Boländischen

schlecht Christians II mit jenem von Jude für eins und dasselbe zu halten. Freilich ist mit allem dem seine Judeische Abkunft noch nicht ganz erwiesen. Ich stelle aber auch meine Muthmassung nicht als ein behauptetes Thema, sondern als Hypothese auf, und gab sie darum nur in einer Note.

x) Bei Gud. T. I. pag. 632. Beil. I.

y) Der gelehrte Herr Gebhardi äußert in seiner genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland B I. S. 606 die nämliche Vermuthung. „Wernher II (von Boland) „hatte zwei Söhne, Wernher III und Philipp; vielleicht auch „eine Tochter, von welcher Christian der andere, Erzbischof „zu Mainz von 1249 bis 1251, deßen Geschlecht man nicht „weiß, der aber sich selbst einen Cognatum Wernheri de Bo„landia nennet, gebohren seyn kann.„

ländischen Fräulein ab. Nicht mittelbar. Denn eine Boländische Großmutter oder Uranfrau hätte die Boländische Verwandschaft, die nach meinem Beweise seiner Familie eigen war, entweder dem andern Hartwinischen Ast, oder dem ganzen Geschlechte gemein gemacht. Eine Boländische Dynastin war also seine Mutter und Gemahlin des Kämmerers Dudo. Diese Heurath läßt sich um so zuversichtlicher behaupten, weil durch sie alle Schwierigkeiten, welche andern Hypothesen entgegen stehen, ganz leicht und einfach gehoben werden.

Sie schließt die einheimischen Geschlechtsverwandten Christians von der Erbfolge zu Weißenau, Laubenheim und Esenheim aus, weil diese Herrschaften nur auswärtige, durch die Gemahlin des Kämmerers Dudo auf ihre eignen Abkömmlinge eingebrachte Güter waren. Sie rechtfertiget die dortige Nachfolge der Herrn von Boland, weil ihnen die Erlöschung der mit diesen Herrschaften belehnte oder mit Vorbehalt ausgesteuerten Familie Christians den Rückfall eröffnete. z) Sie verbindet also die Bolän=

---

z) Daß Weißenau als Mitgifte und Heurathsgut sogleich mit der Braut, nicht erst als Erbe nach dem Tode des Schwiegervaters an den Kämmerer Dudo gekommen sey, ist eine Vermuthung, die sich auf deßen vieljährigen Besitz dieser Herrschaft gründet. Sein vieljähriger Besitz läßt sich aus dem Vergleiche Philipps von Hohenfels mit der mainzer Burgerschaft im Jahr 1253. (bei Gud. T. I. pag. 631.) sicher schließen. Die Bescheidenheit, mit welcher er seine dortigen Rechte ausgeübt hatte, ward im Vertrage zur Regel der künftigen Behandlung festgesetzt. Dies zeigt gewiß eine so lange Andauer seines Besitzes an, auf welche die Burgerschaft eine Verjährung gründen konnte. Dudo muß dann lange vor absterben seines Schwiegervaters, als der 1180 noch lebte, die Weißenauer Herrschaft als Heurathsgut erhalten haben. Ohnehin war dieselbe kein Allodium, sondern Mannlehen, worauf die zween Schwäger des Kämmerers Dudo ihrer Schwester kaum eine Erbfolge zugestanden hätten, ja nicht einmal zugestehen konnten. Sie war also schon von ihrem Vater seinem Tochterman abgetreten und übergeben. Diese Uebergab konnt auf zweierley Art geschehen. Entweder durch

Boländische Erbfolge zu Weißenau mit der bekannten Verwandschaft Christians, und bestimmet diese zu einem Grade, auf den die Benennung eines Vetters (cognatus) vollkommen passet. Denn durch diese fruchtbare Ehe des Kämmerers Dudo mit einer Tochter Wernhers II wurden Wernher IV und Philipp II, die ersten Erbnehmer der ruckfallenden Herrschaft zu Weißenau, zu Christian II und seinen Brüdern geschwisterte Kinder, wie aus der beigefügten Stammtafel (Tab. II.) ersichtlich ist.

* * *

Wie diese Heurath alle gegen andere Hypothesen streitende Schwierigkeiten entfernet, so ist sie selbst, meines Wissens, keinem Widerspruch unterworfen. Nicht in Rücksicht des Adels. Denn wenn auch der Kämmerer Dudo nur zum niederen Adel gehörte, war doch sein Geschlecht sehr ansehnlich, und er selbst hatte sich durch persönliches Verdienst, vielleicht schon durch sein glänzendes Amt, a) einer Boländischen Dynastinn wohl würdig gemacht.

---

durch eine Unterbelehnung, wodurch der Kämmerer Dudo ein Vasall seinnes Schwiegervaters geworden, oder durch einen gänzlichen mit Einwilliaung des Grundherrn und dem Vorbehalt des eventuellen Rückfalls geschehenen Abtrit. Beide Erwerbungsarten sind mir zu meinem Zwecke gleichgültig. Denn in beiden Fällen war den Herrn von Boland die Anwartschaft auf Weißenau bei Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des Kämmerers Dudo zugesichert. Weil jedoch die Afterbelehnungen damalen sehr gemein waren, wie es sich nur aus dem Rheingräflichen Güterverzeichniß (Orig. Nassov. P. II. pag. 217. folg.) häufig zeiget, so bin ich geneigt, auch bei dem Kämmerer Dudo eine solche Belehnung zu glauben. Für einen, an Stand und Adel geringeren, Tochtermann scheint es eben auch nicht entehrend, Vasall seines Schwiegervaters zu seyn; und ohnehin waren die Lehensverbindlichkeiten schon nicht mehr so strenge.

a) Dudo war schon im Jahr 1168 Kämmerer (§. VII.) Aus dem Alter seines Sohns Christians läßt sich dann nicht unwahrscheinlich

---

Ad §. XVI. **** — Tab. II.

WERNHERUS II. DE BOLANDIA

ux. Guda S. Juta

- Wernherus III. † ante 1206. ux. Hildegardis de Epstein
  - Wernherus IV. † ante 1222. ux. N. N.
    - Wernher V. de Boland ux. Imagina de Merenberg.
    - Philippus III. de Boland dein I. de Falkenstein ux. Isengard de Münzenberg.
  - Philippus II. † 1220. ux. Beatrix. Wildgravia
    - Philippus I. de Hohenfels
    - Wernherus VI. de Boland dein de Richenstein. *
- Philippus I. de Boland dictus de Falkenstein † sine liberis ante 1206.
- N. N. Filia uxor Dudonis III. Cam. Mogunt.
  - Dudo IV. de Wizenouwe Cam. Mog. † ante 1207. sine liberis.
  - Embricho de Wizenouwe Cam. Mog. † ante 1216. sine liberis.
  - Christianus II. AEps. Mog. † 1253.

* Ich führe hier nur jene boländische Stammglieder an, die mich in meinem Versuche einigermaßen interessiren. Siehe darüber §. V. Not. a) wo die Beweißstellen angeführet werden.

macht. b) Nicht von Seite des Alters. Denn der Kämmerer Dudo war mit Wernher II von Boland gleichzeitig, an Jahren von ihm so unterschieden, als einer der ersten Söhne von einem jung verehlichten Vater abzustehen pflegt. Und wenn er auch dies Verhältniß um einige Jahr überstieg, so darf ich ihm, nach der Regel, nur ein größeres Alter, als seiner Ehehelfte, zulegen, um allem Widerspruche von dieser Seite vorzubeugen.

Vieleicht darf sich mein System über den Grad der Verwandschaft Christians mit den Herrn von Boland schon aus diesem Zusammenhang einigen Beifall erwarten. Dasselbe wird aber auch durch andere sehr analoge Umstände empfohlen. Das Geschlecht der Gemahlinn des Kämmerers Dudo und Mutter Christians II ist noch ganz unbekannt. Soll uns ihre Boländische Abkunft bei so vielen Spuren noch verdächtig scheinen? Der Kämmerer Dudo zeichnete sich in seinem Geschlechte vor anderen Stammgenoßen mit einem vorzüglichen Schimmer, Pracht und Reichthum aus. c) Sollen sich diese Vorzüge nicht als Früchte seiner Boländischen Verschwägerung und einer dem weitschichtigen Vermögen dieses Dynastenhauses angemessenen Mitgifte ansehen laßen? Seine zween Söhne, Dudo und Embricho, waren die ersten, die sich den Zunamen von Weißenau beilegten. Soll uns dieses nicht für

scheinlich vermuthen, daß er dieses Amt schon als Freier begleitet habe.

b) So streng immer der hohe Adel auf seinen Vorzug hielt, und sich nur mit ebenbürtigen Gemahlinnen vermählte, nahm er es doch mit seinen eigenen Töchtern nicht so genau, und gab diese in Ermanglung beßerer Gelegenheit auch an niedere Edelmänner hin, besonders wenn sich diese mit glänzenden Eigenschaften und hinreichendem Vermögen auszeichneten.

c) Vergleiche §. VII.

für ein zureichendes Merkmal der erst neuerlich durch ihre Mutter an ihre Familie gebrachten Weißenauer Herrschaft gelten?

Diese Bemerkungen, auch einzeln nicht ganz gleichgültig, zusammen genommen, bestimmen mich schier überzeugend dahin, daß ich die Verwandschaft Christians II mit den Herrn von Boland durch eine Tochter Wernhers II, als seine Mutter und Gemahlinn des Kämmerers Dudo, gestiftet glaube; eine Verwandschaft, durch welche sich seine Familie zur höchsten Stufe empor schwang, aber auch, gleich der Sonne, da sie am größten schien, bald zum Untergange neigte.

Beilagen.

I.

C. Der Probst zu St. Viktor und sein Bruder E. von Weißenau ertheilen dem Kloster Eberbach daselbst, und zu Laubenheim gewiße Freiheiten. 1207.

C. Dei gratie *S. Victoris* in *Maguntia* Prepositus et E. de *Wizenouwa* germanus suus. Ut ea, que de caste devotionis sinceritate, de Saniori consilio et nostra conniventia patrata sunt, perpetua atque inviolabili gaudeant firmitate, subsequentia digna memorie scripto curavimus commendare. Quo insuper innotescimus pro tempore constitutis omnibus, quomodo pro remedio animae patris nostri *Dudonis* et fratris nostri *Dudonis* fratribus de *Eberbach* hoc beneficium contulimus, quod videlicet fratres ipsornm de *Haselach* in naulo, siquid videbantur debere dare in eundo et redeundo trans vadum Reni, ubi transnavigatio est vicina *Wizenouwe*, quoad vivimus, sicut pater noster, dimittimus liberrimos. Praeterea eos absolutos protestamur in dimidia Marca illa, quam singulis annis quasi pro jure Advocatie de curticula in *Wizenouwe* homines nostri solebant extorquere. Et non solum istam, verum etiam curtem ipsorum in *Lubenheim* liberam de cetero profitemur ab omni nostra exactione. Insuper contulimus eis duos Iournales agri consulcatos agro *Wezzelini*, ita quod tantum dimidium interjacet jugerum. Hujus facti nostri sunt testes et conscii *Godefridus* Archipresbyter Maguntinus.

Domina

Domina *Judda* de *Dieburch*. *Wolframus* Vicedominus. *Wernerus* miles de *Bathenheim*. *Emmicho Schufelo*. *Siboldus* de *Winoldesheim*. Data eſt hec confirmatio anno Dominice incarnationis M. CCVII. ab omnibus approbata et Sigillo noſtro communita.

Beide Siegel ſind ſchon oben §. III. und IV. beſchrieben.

II.

Wernher von Boland und Philipp von Hohenfels beſtätigen dem Kloſter Eberbach die von ihren Aeltern ertheilte Freiheit zu Weißenau.

1239.

Wernerus de *Bolandia* et *Philippus* de *Hoenvels* univerſis Xpi fidelibus preſens ſcriptum audituris ſalutem in Domino. Tenore preſentium recognoſcimus, quod nos omnem petitionem ſive aliam qualemcunque exactionem, quam parentes noſtri dilectis in Xpo fratribus de *Everbach* in bonis ſuis apud *Wizenouwe* propter Dominum remiſerunt, relaxamus etiam penitus, noſtram in hoc elemoſinam eidem eccleſie conferentes. Unde mandamus et ſub obtentu gratie noſtre precipimus firmiter injungendo noſtris procuratoribus univerſis, quatinus de bonis eisdem et de fratribus ibidem nihil audeant in perpetuum extorquere ſi vero noſtris temporibus poſt obitum parentum noſtrorum aliqua eis bona in elemoſinam ſunt collata vel forſitan comparata, inde nobis eandem juſticiam faciant, quam illi collatores ſeu venditores facere conſueverunt. In evidentiam hujus rei paginam hanc noſtris Sigillis * duximus muniendam. Datum anno Domini MCCXXXIX. Menſe Julio.

* Die Beſchreibung dieſer Siegel ſiehe §. V. not. b).

III.

III.

Heinrich I Erzbischof zu Mainz vergleichet 3 Brüder mit dem Kloster Eberbach über das Vermächtniß ihrer Base Bertha.

1145.

In nomine S. et individue Trinitatis. *Heinricus* Dei gratia *Maguntine* Sedis Archiep. hujus nominis I. Quantum humane indagationi datur inquirere, nihil in his rebus transitoriis utilius, nihil dulcius, nil saluti anime certius, quam Deo famulantibus tradita augere, aucta Deo auxiliante ad effectum ducere et hoc voluntarie dicente Apostolo, *Velle mihi adjacet.* Velle enim humanitati, summa perfectionis soli convenit Deitati. Notum itaque esse volumus cunctis Xpi et ecclesie fidelibus, qualiter quedam de melioribus ecclesie ministerialibus ortha *Bertha* nomine predium, quod habuit in pago *Nahgowe* in villa, que dicitur *Walesheim*, pro remedio anime sue suorumque parentum beate Marie in *Eberbach* tradidit ad temporale subsidium ibidem in Dei laudibus sine intermissione existentium. Porro prefati coenobii fratribus nobis ea, que acta erant, referentibus solerti cure, sicut debuimus, praefatam traditionem confirmare studuimus. Convocatis igitur tribus, *Dudone* videlicet, *Meingoto* Vicedomino et *Hartwino* in unum fratribus ejusdem predii heredibus totius altercationis negotium enodavimus, traditionem, quam neptis eorum superius denominata fecerat, in nostri praesentia confirmantibus. Preterea horum junior fratrum *Hartwinus* mansum sui juris, quem in eadem villa possederat, specialiter pro remedio anime sue confirmationi addidit, quam fecerat. Nos igitur, quia cum tempore labitur memoria, ne succedentium prefatam traditionem aliquando vexet injuria, in verbo Domini prescripta confirmavimus,

Sigilli-

Sigillique nostri impressione, ut inconvulsa permaneant, subjunctis testibus in virtute S. Spiritus munivimus. Testium nomina, qui interfuerunt, hec sunt. *Hartmanus* prepositus de *domo*. *Gerlaus* prepositus S. *Victoris* et Decanus majoris ecclesie. *Anselmus* prepos. S. Marie ad gradus. *Arnoldus* prep. de *Aschafeneburg*. *Godeboldus* prep. *Frizlariensis*. *Burchardus* prep. *Jegheburgensis*. Capellani. *Giselbertus*. *Cunradus*. *Rudingus*. *Luinungus*. Liberi. *Heinricus* de *Cazelenbogen*. *Wolframus* de *Wertheheim* et frater ejus *Thiderus*. *Arnoldus* de *Hagenowe*. *Anselmus* de *Regelesten*. Ministeriales. *Erlewinus* de *Maguncia*. *Walpertus* et *Thidewinus* de Pinguia. *Bernwinus* et frater ejus de *Dromersheim*. *Embricho*. *Cunradus* pincerna. *Wernerus* dapifer. *Dragebodo* et Cunradus *Mariscalci* et alii quam plures. Acta sunt hec anno D. Millesimo CXLV. Indict. VIII, regnante Cunrado Rege Romanorum hujus nominis III. Data in Altavilla II Idus Ianuarii feliciter amen.

Das große runde Siegel liegt am Ende der rechten, von der Schrift freigelassenen Seite des Pergaments, mit einem jenseitigen Stuck Wachs durch einige Riemen verbunden und befestiget. Es stellet den Erzbischof in seinen Pontifikalien sitzend vor, den Stab in der rechten, ein offnes Buch in der linken Hand, und das Haupt mit einer runden niederen Müze bedeckt. Durch die lezte Tracht unterschied sich Heinrich von seinen Vorfahren, die nach Zeugniß des Ioannis T. II. pag. 588 in ihren Siegeln mit entblößtem Haupt erscheinen. Seine Stuhlfolger Arnold und Christian I ahmten seinem Beispiele nach. Doch zeiget sich die Hauptmüze Christians I schon höher, und nach Art einer heutigen Miter ausgespizt. Die Randschrift des Siegels. „ † Heinricus Dei gratia Maguntiensis Archiepiscopus.„

IV.

Ein neuer Streit über ebengedachtes Vermächtniß wird geschlichtet.

1196.

In nomine I. et G. Trinitatis. Maguntine sedis judices delegati omnibus Xpi fidelibus tam presentibus, quam futuris, ad quos praesens pagina pervenerit, in vero salutari eternam salutem. Notum esse volumus universitati vestre, quod elapsis multis annorum curriculis, veluti testantur privilegia religiosorum fratrum de *Eberbach*, quaedam Matrona nomine *Bertha* pro remedio animae suae ac omnium parentum suorum fratribus quosdam agros, novem videlicet Mansus in villa, que vocatur *Walesheim*, sine omni contradictione contradidit. Cum autem longo successu temporum ejusdem parentele accrevisset posteritas, tempore venerabilis *Mefridi* abbatis de *Eberbach* quidam surexerunt milites videlicet *Embricho* Vicedominus et *Embricho* filius *Meingoti*, *Heinricus* de *Scherstein* et alii quam plures occasionem adversus predictum abbatem et suos fratres sine ratione querentes asseruerunt, se fore consanguineos prefate *Berthe* et proximos heredes, et conati sunt eosdem agros de claustro aufferre, et in suos usus redigere. Quod cum persensisset venerandus abbas *Mefridus* de *Eberbach*, sua nobis monstravit privilegia, in quibus continebatur, quod eosdem agros fratres de *Eberbach* per multos annos possederant. Quo audito nos instinctu et precibus abbatis predictos milites, scilicet *Embrichonem* Vicedominum et *Embrichonem* filium *Mengoti*, *Heinricum* de *Scherstein* et *Dudonem* Archiepiscopi Maguntini Camerarium et nobiliores quosque *Maguntine* civitatis tam Clericos quam Laicos in nostra statuimus presencia, et jam dictus abbas processit et obsecrando humiliter in conspectu univer-

universorum dixit, ut, si qui parentum vel heredum ejusdem *Berthe* se dicerent aliquid juris in eisdem agris habere, pro salute et elemosina omnium amicorum suorum vellent dimittere. Sin autem, ipse secundum attestationem privilegii sui ad justiciam paratus esset respondere omnibus ipsum pro eisdem agris in causam trahentibus. Deinde *Dudo* Camerarius, *Embricho* Vicedominus et frater ejus et *Heinricus* de *Scherstein* et alii multi milites et *Embricho* filius *Meingoti* et eorum cognati communicato inter se consilio coram nobis omnibus audientibus abbati responderunt, ut quidquid juris in eisdem agris viderentur seu proposuissent habere, pro remedio anime vellent dimittere. Super hoc igitur verbo *Mefridus* abbas omnes astantes tam Clericos quam Laicos traxit in testes et hoc factum ratihabitionis et attestationis sigillo *Maguntine* ecclesie muniri rogavit, quod et nos annuimus, Testes autem horum sunt.

Heinricus abbas S. *Albani*. *Godefridus* Cantor majoris ecclesie. *Emicho* Canonicus ejusdem ecclesie et Scholasticus *Pinguensis*. *Embricho* cellerarius S. *Stephani*. *Godefridus* Canonicus ejusdem ecclesie. *Giselbertus* Cantor S. *Marie ad gradus*. *Goldwardus* Canonicus ejusdem ecclesie. *Cunradus* Magister Scholarum S. *Martini*.

Das Siegel stellt den h. Martinus vor mit der Umschrift. „S. Martinus Episcopus.„

V.

V.

Extractus Codicis MS. Traditionum monasterii Eberbacensis de anno 1211. pag. 23.

Erzählung des Vermächtnißes der Bertha und des darüber entstandenen und beigelegten Streits.

Erat aliquando villula super litus *Reni* posita *Walsheim* nomine, in cujus confinio et in *Heisensheim* (Heidesheim) Dnus *Godefridus* homo liber de *Imziswilre* et uxor ejus *Bertha* allodium IX Mansorum possidebant circumquaque situm partim in montibus, in vallibus, in silvis, in pratis, in pascuis, in vineis et in agris. Et hi novem Mansi terra erant libera et ab omni exactione absoluta. Prefatus G. cum uxore sua, quia non habebant sobolem, pari consensu et sicut dicitur, collecta manu donaverunt predictum allodium ecclesie S. Marie in *Eberbach* pro sua suorumque parentum salute hoc condicto, ut quicumque de ipsis prior decederet, alter supervivens certam summam de usufructuario annuatim a fratribus acciperet, nisi forte sponte carere vellet. His ita peractis *Dudo*, *Meingotus*, *Hartwinus*, III germani filii fratris predicte *Berthe* reclamantis amite sue predictam donationem cassare, temptaverunt. Sed hec causa rationabiliter et plene coram D. Archiepiscopo *Heinrico* ab abbate *Eberbacensi Ruthardo* tractata est terminata, et illi tres omni querela remota donationi predicte assenserunt acceptis XXX Martis. Ipsum factum confirmavit Archiepiscopus memoratus cum privilegio sub adhibito sigillo. Tertius prenominatorum fratrum Hertwinus videlicet X. Marcas, que eum contingebant, infirmitate tactus remisit. Insuper integrum Mansum nobis ibidem contulit, de quo solvuntur II unice et IV denarii

narii et IIII manipuli, id est, vier seil ad S. *Petrum* in *Maguntia*.

VI.

Alter Extractus ejusdem codicis pag. 44.

Die Söhne und Tochter des Viztums Meingot verkaufen mit ihrer Mutter und Stiefvater ein Stuck Wald am Birkerhof dem Kloster Eberbach gegen 1170.

Domina *Reglindis* post obitum *Mengoti* Vicedomini maritum duxit *Cunradum* de *Geroldisheim*. Hec ipsa et maritus, IIII quoque filii ejus Mengotus, Heinricus, Hertwicus * et filia nomine *Regiwib* habens maritum *Gerbodonem* de *Wormatia*, hi inquam cum haberent nemus, quod poterat computari pro XVI jurnalibus, valde contiguum predicte grangie (Birken) et in vicino alia X jugera et iterum seorsim alia quatuor jugera et preterea apud *Isenheim* separatim in duabus particulis jurnalem vinee et dimidium, necessitate coacti instituerunt fratribus satis importune, quod predictum nemus et jugera sibi compararent. Date sunt ergo eis pro his omnibus XX libre examinati argenti et confirmata sunt hec monasterio scriptura et testibus. Testes sunt *Arnoldus* major prepositus. *Heinricus* Decanus. *Dudo* Camerarius. *Arnoldus rufus* et alii quam plures. **

* Der Verfasser des Schenkungsbuches vergaß hier, den einen Sohn Meingots zu nennen, den wir aber aus der orignal Urkunde

de N. IV. unter dem Namen Embricho kennen lernen. Seine vorherige Erwähnung von 4 Söhnen (III.) setzet diese Bemerkung außer allem Zweifel.

** Daß über den erzählten Verkauf eine Urkunde errichtet worden, bezeuget der Verfasser meines Kodex mit trockenen Worten, welcher auch im Jahr 1211, da er seinen Auszug machte, den Kaufbrief gewiß vor Augen hatte Sollte sich wohl dieser im Kloster Eberbachischen Archive nicht mehr vorfinden? Er könnte über meinen Gegenstand willkommenes Licht verbreiten.

VII.

Extractus ejusdem Codicis pag. 44.

Der Kämmerer Dudo und Embricho sein Bruder schenken mit ihrer Mutter und Stiefvater dem Kloster Eberbach eben daselbst ein anderes Stuck Wald.

NB. Diese Erzählung folget in dem Kodex unmittelbar auf die vorhergehende.

Dudo Camerarius et *Embricho* frater ejus, *Gisela* mater illorum et *Reinbodo* maritus ejus secundus tertiam partem habebant predicti nemoris et erat coherens illi, quod computabatur pro VIII jugeribus. Hanc partem dederunt ipsi monasterio pro se et pro animabus parentum suorum. Insuper et duo jugera prati apud *Igilsheim* (Elzheim) juxta fluvium *Selsen*. Utraque portio predicti nemoris de inculto ad culturam redacta de quibuscunque frugibus suis nullam decimam solvit.

Die

Die erzählte Schenkung muß wohl nicht lange nach dem obigen Verkauf geschehen, und durch eben denselben veranlaßt worden seyn. Vielleicht wollte der Kämmerer Dudo durch selbige das Kloster Eberbach für die Zudringlichkeit seiner Meingotischen Vetter schadlos halten. Die Epoche der Schenkung fällt wahrscheinlich zwischen 1170 und 1180.

VIII.

Heinrich I bestätiget einen Gütertausch zwischen seinem Ministerialen Dudo und dem Kloster Eberbach gegen 1147.

In nomine S. et I. Tr. Ego *Heinricus* Dei gratia *Maguntine* sedis humilis provisor omnibus Xpum diligentibus tam postfuturis quam presentibus. Pastoralis officii nostri debitum exigit, imo Xpi caritas nos compellit, universis nobis commissis paterne curam sollicitudinis impendere. Specialiter vero et propensiori cura pro fratribus nostris pusillis, qui nudi Xpum secuti optimam partem elegerunt, nobis, qui circa frequens ministerium satagimus, elaborandum est, ut sine inquietudine vel concussione aliqua ea, quae in usus cottidianos ipsorum pertinent, obtineant. Noverit itaque Xpi fidelium universitas, quatinus inter fratres nostros *Eberbacenses* et *Dudonem* Ministerialem nostrum de concambio quodam hoc modo actum et definitum est. *Dudo* sex Mansos juxta silvulam *Birchehe* (Birken) sitos ipsis fratribus impresentiarum ita possidendos contradidit, et alios tres mansos adhuc se daturum fore promisit. Fratres vero vineta in *Kisenheim* (Geisenheim) sita a predecessore nostro bone memorie Archiepiscopo *Marcolfo* ipsis collata et postmodum eisdem et a nobis confirmata *Dudoni* talis conditionis interpositiones

facta tradiderunt, quod prepoſitus S. *Ioannis Hartwinus* uſufructum, quoad viveret, habeat, poſt deceſſionem vero ejusdem prepoſiti *Dudo* et ipſius heredes predicta vineta libera et plenaria poſſeſſione retineant. Ut autem hec et alia predictis fratribus ſive per donationem legitimam comparata, ſive jure concambii delegata omnibus evis rata permaneant et inconvulſa, et nullus unquam perverſorum hominum retractare vel infringere de his aliquid preſumat vel audeat, hanc noſtri teſtimonii et confirmationis cartam inde conſcribi et ſigilli noſtri impreſſione roborari et teſtes ſubſcribi fecimus, quorum nomina ſunt hec. *Hartmannus* major. prepoſ. *Heinricus* Cuſtos. *Gerlaus* Decanus. Magiſter *Willehelmus*. *Hartwinus* Cantor et Prepoſ. Capellani. *Burchardus*. *Sigelous*. *Hartmannus*. *Cunradus* de *Heckeſtat*. *Giſelbertus*. Miniſteriales. *Embrico* Comes *Reni*. *Meingozus* Vicedominus. *Hartwinus* Scultetus. *Dudo* et frater ejus *Wicnandus*. *Cunradus* de *Heppenhefte*.

Das Siegel iſt dem obigen (Beil. III.) ganz gleich. Die Urkunde ward zwiſchen 1147 und 1152 ausgeſtellt. Denn im erſten Jahr war noch ein gewiſſer Dudo Stadtſchultheiß (bei Gud. T. I. pag. 185. und T. II. pag. 481) Im andern war Gerlanus ſchon nicht mehr Domdechant. (bei Ioannis T. II. pag. 298.)

IX.

Der Ministerial Dudo tauschet vom Kloster St. Maximin ein Stuck Feld zu Esenheim fürs Kloster Eberbach ein.

1147.

In N. S. et I. T. *Sigerus* ecclesiae S. *Maximini* Abbas licet indignus. Si de magnis, quibus caremus, pauperibus Xpi conferre non possumus magna, de parvis cum bona voluntate nos magna posse promereri credimus. Notum ergo cunctis fidelibus tam presentibus, quam futuris esse volumus, qualiter dives quidam Ministerialis S. *Martini* in *Maguntia Dudo* nomine volens prodesse monachis, qui sunt in *Eberbach*, terram quandam propriam ecclesie nostre ipsis necessariam in villa, que dicitur *Isenheim*, proprietate sua, quam in eadem villa possedit, concambio omnibus probato suo tradens et nostra recipiens legitime de nostra proprietate in suam redemit. Nos vero videntes et probantes in conspectu familie nostre scilicet civium ejusdem ville concambium, ne ab aliqua persona in posterum hoc tam utile factum infringi possit, ad ipsius legitimam confirmationem assensum advocati ecclesie nostre et Comitis *Emichonis*, cujus beneficium erat, hanc paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt. *Hartmannus* major Prepos. *Arnoldus* Camerarius. *Gerlacus* Decanus. Magister *Wilhelmus*. *Hertwinus* Cantor. Abbates S. *Albani Heinricus*. *Eberbacensis Ruthardus*. *Meingotus* Vicedominus. *Embricho* Comes Reni, et alii de villa *Isenheim* multi.

X.

Das Kapitel zu St. Viktor bei Mainz bestätiget einen Gütertausch zwischen seinem Scholaster und dem Kloster Eberbach.

1207.

In Dei nomine. *Adoldus* Decanus, *Heinricus* Cantor, universum quoque Capitulum S. Victoris. Ad perpetuandam geste rei memoriam per presentem scedulam notitie transmittitur omnium tam presentium quam futurorum, qualiter *Fridericus* Scholasticus de consensu totius Capituli nostri cum fratribus de *Eberbach Friderico* videlicet submagistro in *Haselach* et cum fratre *Ditherico* de *Wizenouwe* concambium fecit, tradens eis duos jurnales, qui vulgo dicuntur *Bardenwingart*, prebende sue pertinentes, recepit autem ab eis alios II jurnales vinearum sitos in *Grasewege* exceptione tali interposita, ut de istis jurnalibus in *Grasewege* decima proveniens ad fratres de *Eberbach* sicut ante habuit, et de cetero respectum habeat, donec aliquis de ecclesia nostra, siquando voluerit, per aliud restaurum eam sibi redimat. Quod concambium celebratum est in claustro S. *Victoris* in conventiculo et solempni placito ruricolarum, quibus presidebat *Arnoldus* cellerarius anno MCCVII, et ad universam Capituli nostri perlatum est Audientiam. Testes sunt prefati A. Decanus *H.* Cantor. *Ar.* cellerarius. *Hermanus*. *Billungus*. *Ulricus*. *Ortwinus*. *Cunradus*. *Cuno*. De Laicis. *Emicho*. *Seufelo*. *Wernherus de* Bathenheim. *Baldemarus*. *Sifridus* de *Hechedesheim*. *Fridericus Hildegardis* filius et *Arnoldus*. *Heinrich Einsidlo* et alii plures. Ut autem hujus facti veritas per omne reliquum tempus

tempus in integrum conſervetur, ſigilli eccleſie noſtre munimine roboratur.

Die Kopie, woraus der Abdruck geschieht, ist im Jahr 1211 verfertiget, wie ich schon oben §. III. bemerkte.

XI.

Christian, Domprobst zu Mainz, verkündet einen Bescheid zwischen den Herrn von Wolfskelen und dem Kloster Eberbach.

1239.

C*riſtianus* Dei gratia major Prepoſitus *Maguntinus* univerſis Xpi fidelibus hoc Scriptum audituris Salutem in Domino. Cum lis verteretur inter eccleſiam de *Eberbach* ex una et *Hertwicum* et *Burchardum* nobiles de *Wolfskehlen* ex altera parte pro fidejuſſione XX Marcarum, quam fratres de *Eberbach* fecerant nobilibus ſupra dictis pro *Gumboldo* de *Buensheim*, tandem ex utraque parte in arbitrum conſenſerunt, videlicet in D. *Helfricum* cognomento *Judeum*, militem *Maguntinum*, qui ſic arbitratus eſt. Eccleſia de *Eberbach* XII. Marcas dabit eisdem nobilibus et inſuper renuntiabit omni quaerimonie pro equis in *Leheim*, qui octo Marcas valuerunt, quos *Heinricus* de *Wolveskehlen* frater *Burkardi* prenotati cognoſcitur ipſi eccleſie abſtuliſſe. Quod utrumque factum eſt. Item ſic arbitratus eſt. Nobiles prefati de *Wolveskehln* renuntiabunt omni actioni, quam habent contra eccleſiam ratione hujus fidejuſſionis et preterea in ſe recipient, quod jam dictus *Heinricus* pro hac fidejuſſione nihil a fratribus

 exiget

eviget in futurum, nec dampnum deinceps inferet nec gravamen. Hoc etiam fecerunt nobiles sepedicti, sicut fuerat definitum. In evidentiam ergo geste rei, pars utraque nostro sigillo petiit presentem paginam confirmari. Actum Maguntie anno Dni. MCCXXXIX.

XII.

Der Rheingraf Wolfram und seine Gemahlinn Guda von Boland bestätigen dem Kloster Villiers die Schenkung eines Weingarts zu Boppart. 1206.

In Dei Nomine. *W.* Ringravius. Per presentis scripti testimonium notitie omnium transmittitur pro tempore constitutorum, quomodo uxor mea *Guda* et coheredes ejus Dnus *Wernherus* de *Bolandia* et frater suus Dnus *Philippus* puer de *Valkinstein* cum ceteris vineam quandam in finibus illorum de *Bobardia* sitam, que vulgo dicitur *Schindehengist*, ad ipsos jure hereditario devolutam monasterio B. M. in *Vilari* * legarunt in memoriale sempiternum proavorum omnium et parentum suorum, nec non et suimet ipsorum, ut divinum ex hoc ibidem celebretur sacrificium. Post divisionem vero hereditatum inter ipsos heredes factam tota illa bona, quibus eadem vinea pertinebat, in portionem uxoris mee cedebant. Nos vero devotione ducti, qua heredes ipsi, pro remedio animarum nostrarum et antecessorum nostrorum sepedictam vineam prefate ecclesie lege, qua supra, possidendam cupivimus, nolentes, quod factum erat, in irritum revocare, sed

ſed magis ratum habere. Propter quod ipſum factum et ſcripto et ſigillorum noſtrorum communiri fecimus teſtimonio. Anno Dnice incarnationis MCCVI.

An dieſer Urkunde hangen beider Eheleute Siegel, die wir bald in den Originibus Ringravicis des Hrn. Regierungsraths Schott abgedruckt ſehen werden. Die Urkunde iſt für die Boländiſche Genealogie höchſt intereſſant, und auf ſie gründet ſich hauptſächlich meine Abweichung von dem Gebhardiſchen Syſtem. (§. V. not. c.) Ein weitläuftigerer Kommentar, wozu dieſelbe Stof reichet, gehört an einen anderen Ort.

* Villiers, Villarium ein Ciſterzer Kloſter in Brabant, Namurer Bistums. Dies Kloſter iſt, ſo viel mir bekannt, zu Boppart nicht mehr begütet. Der Weinberg mit der ihn zuſichernden Urkunde kam vermuthlich in der Zeitfolge an das Kloſter Eberbach.

XIII.

Wernher von Richenſtein befreit die Güter des Kloſters Eberbach zu Haimbach von allen Abgaben. 1235.

Wernherus de *Richenſtein*, filius bone memorie *Philippi* de *Bolandia*. Noverint univerſi Xti fideles, quod cum heredes *Ditmari* et *Gude* in *Heienbach* (Heimbach) molendinum ibidem et montem contiguum, qui dicitur vulgo *Sizengrube*, cum omnibus attinentiis ſuis vendidiſſent, et exactionem ſive petitionem nobis dandam ſuppoſuiſſent aliis bonis ſuis, que habebant, fratres de *Eberbach*, qui bona eadem comparaverant, humiliter rogaverunt, hoc factum per manum noſtram confirmari. Nos igitur eorumdem fratrum devotionem attendentes, quos etiam

etiam noſtros prngenitores conſtat protexiſſe ac pio ſemper affectu promoviſſe, ob reverentiam B. M. Virginis et ſpe retributionis eterne predictum molendinum ac montem cum attinenciis ſuis ab omni exactione ſive petione liberum volumus in perpetuum permanere, fratresque predictos hac gaudere jugiter libertate. In evidentiam hujus rei preſens ſcriptum noſtro Sigillo fecimus communiri. Actum anno Domini MCCXXXV. —

Das an dieſer Urkunde hangende Siegel iſt herzförmig, und zeiget in einem erhabenen Dreiecke das Bolándiſche Rad mit der Umſchrift. „Sigillum Wernheri de Bonlant.„ In jedem der zween oberen Winkel iſt ein Menſchenkopf, tiefer eingedruckt, zu ſehen. Eine Erſcheinung, die ich bei einer Menge Bolándiſcher Siegel, welche ich vor Handen habe, nur an dieſem einzigen erblicke. Vermuthlich war es nur ein willkührliches Zeichen, wodurch ſich dieſer Wernher von Wernher V und überhaupt von der andern Linie unterſcheiden wollte, wie er ſich denn auch aus eben dieſer Abſicht den Zunamen von Richenſtein beigelegt zu haben ſcheint. Er war ein Bruder Philipps I von Hohenfels, der nach ſeinem bald hernach (vor 1241.) erfolgten kinderloſen Hintritt Richenſtein, Trechtingshauſen, Heimbach ꝛc. von ihm erbte, wie ich anderswo zeigen werde.

XIV.

Philipp I von Hohenfels beſtätiget einen zwiſchen dem Kloſter Eberbach und ſeinem Verwalter geſchehenen Gütertauſch.

1227.

Notum ſit tam preſenti etati, quam future poſteritati, quod ego *Philippus* de *Hoinfels* confiteor et proteſtor, concambium, quod fecit ex parte mea *Cuno* de *Sulzin* procurator

procurator meus cum magistro *Embrichone* et confratribus in *Wahlheim Eherbacensis* cenobii ibidem procuratoribus me firmum habere et bona voluntate per omnia ratum, videlicet in agris meis XIII jugeribus, qui nuncupantur in *Widin*, proprietatis titulo per me ipsius coenobii confratribus possidendum in concambio, ut dictum est, collatum scilicet pro XV et dimidio jugeribus, qui dicuntur apud *Reginoldbrunnen*, quos predicti fratres cenobii antedicti veri procuratores equipollenti titulo tradiderunt. Ut autem tale concambium ratum et immutabile habeatur, pari consensu conscribi fecimus et sigillo meo communiri. Testes vero, qui huic intererant facto, sunt hi. *Cuno* procurator meus. *Richardus* de *Haginheim.* (Hahnheim) *Bertoldus Heppendip. Wernherus Grans. Rudegerus* de *Esintheim. Albertus Ruba. Ludewicus* de *Falkinstein. Fridericus* Notarius et alii quam plures. Acta sunt hec anno Dni. MCCXXVII. IV. Kal. Augusti.

Das Siegel ist noch das gewöhnliche Bolandische mit dem Rad. Die Innschrift: „Sigillum Philippi de ...... Das letzte Wort ist vom Wachs abgebrochen, und darum zweifelhaft, ob es Bolandia oder Hoenvels hieß. Ich vermuthe das erste, und noch das väterliche Siegel. Denn in der Folge nahm Philipp von Hohenfels ein Reutersiegel an, wie an der Beilage II erscheint.

XV.

XV.

Ceizolph, Probst zu St. Johann, verleiht dem Ruthard von Winkel ein gewisses Gut, Namens Halgarten, gegen jährlichen Zinnß.

1112.

In N. S. et I. T. Ego *Ceizolfus* ecclesie S. *Ioannis* (que dicitur *Altedum*) * in *Maguntia* qualiscumque Prepositus notum esse cupio tam futuris, quam presentibus, allodium unum nomine *Hargardun* pertinens ad prebendam fratrum ejusdem monasterii per manum Domini mei Archiepiscopi *Albcrthi* cuidam *Ruthardo* de villa, que dicitur *Winkela*, in possessionem juste hereditatis me tradidisse, et de duobus Mansis allodii, quos habuit in *Wienheim* ultra *Renum* contra *Winkelum*, unum per eandem manum recepisse, per quem stabile et inconvulsum remaneret, quod esset in nostra conditione. Firmiter enim et coram multis boni testimonii viris condiximus, quod ipse vel ejusdem boni heredes mihi et posteris meis, aliis scilicet mihi succedentibus Prepositis semper fidelitatem jurarent, et ut in festivitate S. *Martini* duas libras denariorum inde persolverent, et si illa die superséderent, statim in crastino V solidos inde componerent, et sic inducias XIV. dierum haberent, et secundo et tertio simili modo, et si has tres inducias negligerent, ut predictum Mansum cum aliis bonis amitterent, quia quicunque hec bona habet, eundem Mansum habere debet. Adhuc etiam illud statuimus, quod idem allodium nunquam in plures heredes, quam in IIII possit dividi, nec ignorante vel nolente Preposito vendi, et summa census ad prebendam fratrum nunquam minui. Laudavimus quoque, si non dato censu possessor ejusdem boni vocatus per nuntium prepositi ad satis-

factionem

factionem venire contemneret, vel eadem bona inculta et neglecta dimittere vellet, supradictum Mansum cum bonis amitteret. Ut autem hec nostra conditio stabilis et inconvulsa sequenti evo permaneret, Dnus meus *Alberthus* Dei gratia *Maguntine* sedis Archiepiscopus hanc cartam sigilli sui impressione insigniri precepit. Hujus rei testes sunt *Anshelmus* Prepositus. *Godeboldus* Camerarius. *Turinberthus* Magister. *Richardus* Cantor. *Asmarus* Prepositus. *Sigelo*. *Dudo* Prepositus. Comes *Arnoldus*. Comes *Emicho*. Comes *Bertholdus*. *Embricho* Camerarius et alii quam plures. Acta sunt hec anno D. incarnat. MCXII. Indict. V. imperante *Heinrico* hujus nominis V. *Albertho* Archiepiscopo Maguntine ecclesie currum aurigante feliciter amen.

* Die Parenthese (quae dicitur Altedum) scheint ein Zusatz des Kopisten zu seyn, und bezeuget, daß man noch im 13ten Jahrhundert (1211.) die mainzer Stiftskirche zu St. Johann den alten Dom genennt habe.

Verbesserung der Druckfehler.

Seite	Zeile		lies	
1	-- 4	heutigen den	—	den heutigen
2	-- 14	Unterrichtungen	—	Untersuchungen
6	-- 8	vom	—	von
7	not. o) 15	Nov.	—	No.
9	not. x)	Apianus	—	Xpianus
-	not. y)	1219.	—	1218.
10	not. d) 7	wahrscheinlich denn	—	wahrscheinlich. Denn
11	-- 5	ist genugsam	—	ist also genugsam
13	-- 13	dem	—	den
-	not. i) 9	pag. 569.	—	pag. 596.
14	-- 10	Charaktere	—	Charakter
16	not r) 5	Stiffts	—	Stiffte
17	-- 18	Zeugniß	—	Zeugnißen
19	-- 3	wenn	—	wem
-	-- 6	zudecken	—	zudenken
20	-- 5	eben soviel	—	soviel
-	-- 12	Adolf	—	Adold
-	not. z) 5	Unterschrifften	—	Urschrifften
21	not. b) 19	von	—	vom
22	not. d) 3	Urkunden da es	—	Urkunden. Da es
-	- 6	oder in	—	oder andre in
-	- 14	1719.	—	1219.
23	-- 15	Probstei	—	Pröbste
24	-- 9	vor den	—	vor der
-	not. f) 3	ist	—	sind
27	-- 24	Unterschrifft	—	Umschrifft
28	-- 1	wir Dudo	—	wir einen Dudo
-	-- 10	einiger	—	einigen
29	-- 7	bedarf	—	betraf
-	not. o) 2	einen	—	eine
30	- 1	et perpetuum	—	et in perpetuum
32	- 13	2206.	—	1207.
33	- lezte	Bruderssöhne	—	Brüder Söhne
34	not. c) 3	daß	—	das
38	- h) 28	Styl reden	—	Styl zu reden
-	h) 30	Vogtei	—	Vertrag
39	h) 8	noch	—	nach
40	h) 3	lezten	—	lezterem
-	h) 5	unsen	—	unsern
-	k) 6	an Kloster	—	an das Kloster
-	k) 12	851	—	85
42	-- 3	Urkunden	—	Urkunde
42 u. 43 bei der Note p) bleibet die Virgulirung weg.				
43	-- 12	Stammvätter	—	Stammvetter
44	-- 11	den	—	dem
-	not. s) 1	Ausgang	—	Auszug

Seite

Seite	Zeile			lies
daselbst	11	die Verschwägerung	—	die holländische Verschwäg.
46	-- lezte	jenen andern	—	jenen der andern
47	-- 5	ausgezeichnete	—	auszeichnete
-	-- 16	waren entweder	—	waren aber entweder
-	-- 18	beigelegten	—	beilegten
50	not. i) 5	Adelbert II.	—	Adelberts II.
51	-- 11	in der Hand	—	in der linken Hand
-	not. n) 3	die andre Erbe	—	das andre Erbe
53	-- 13	vom Mainz	—	von Mainz
54	-- 5	verschaffen	—	verschafften
56	-- 17	erkennt	—	erkannt
63	not. b) 8	Wiest	—	Wiese
-	-- 16	füs	—	für
64	-- 8	hatte	—	hätte
-	-- 11	Konrad I den	—	Konrad I im Jahr 1197 den
-	not. g) 3	geendeter	—	geendete
67	-- 8	Rupertinische	—	Rupertsberger
-	-- 19	in Jahr	—	im Jahr
68	not. s) 14	Konrad und der	—	Konrad, der
87	not. p.) 1	der Hr.	—	der H.
71	-- 5	protestiren	—	protestirten
-	-- 8	Anspruche	—	Ansprache
74	-- 1	Nur	—	Nun
75	§. X. im Titel	statt Uranherr	—	Ur-Uranherr
79	not. v) 6	XIII	—	XV
89	-- 20	1250	—	1150
-	not. v)	bei denselben	—	bei demselben
92	not. c) 13	Meuteri	—	Meuterei
-	not d) 9	Verlauf	—	Verkauf
93	not. d) 1	wrude	—	würde
daselbst	3	hatte	—	hätte
94	nnt. i) 4	begifftet	—	begifftet
107	not. m) 4	von	—	vor
110 u. 111		Embricho IV	—	Embricho III.
112	not. v) 4	Erbtheitung	—	Erbtheilung

Mehrere andere, minder erhebliche, und leicht zu errathende Druckfehler wolle der geneigte Leser selbst berichtigen, und dem Verfasser, der die Korrektur nicht selbst besorgen konnte, zu gut halten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten

Bd.: 1

Mainz 1789

Germ.sp. 56-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018609-8
VD18 90033574